Die

# rechtliche Stellung

der

## katholischen Kirche

gegenüber

## der Staatsgewalt in der Diöcese Basel.

---

Ein Beitrag zum schweizerischen Staatskirchenrecht

von

**Dr. K. Attenhofer,**
Oberrichter.

**III. Heft.**
(Die geistlichen Orden.)

Luzern,
Druck und Verlag von Gebr. Räber.
1871.

# I. Capitel.

## Die geistlichen Orden.

Die Normen über die rechtliche Stellung der geistlichen Orden gegenüber der Staatsgewalt in der Diöcese Basel sind theils in der schweizerischen Bundesgesetzgebung, theils in der Gesetzgebung der einzelnen Kantone der Diöcese Basel enthalten. Ein Eingreifen der sogenannten Diöcesan-Conferenz, wie dieses bei der Wahl des Bischofs und der Domcapitularstellen vorkommt, ist in Hinsicht auf diese Materie nicht vorhanden.

Die erste gesetzliche Quelle, welche auf die staatsrechtliche Stellung der geistlichen Orden (resp. eines einzelnen Ordens) für die gesammte Schweiz Bezug hat, bildet die Bundesgesetzgebung, resp. der Artikel 58 der schweizerischen Bundesverfassung.

Dieser Artikel 58 der Bundesverfassung vom Jahre 1848 sagt:

„Der Orden der Jesuiten und die ihnen affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden."

Die übrigen Normen sind alle in der Gesetzgebung der Kantone, welche die Diöcese Basel bilden, enthalten. Wir lassen hier dieselben, mit Ausnahme derjenigen, welche die Garantie und Administration des Vermögens dieser geistlichen Genossenschaften berühren, die wir früher schon im Heft I. S. 8—12, 101—125 anführten, wörtlich folgen.

I. Aus dem Kanton Baselland ist ein Artikel aus der Verfassungs-Urkunde vom 6. Mai 1863, resp. der §. 20 derselben anzuführen, welcher auf unsern Gegenstand Bezug hat.

Der betreffende §. 20 sagt:

„Es dürfen keine Körperschaften mit Vermögensrecht, moralische Personen, ohne Einwilligung der obersten Landesbehörde gegründet werden."

Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, welche sich speciell auf die religiösen Orden beziehen, besitzt der Kanton Baselland nicht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil keine solche Orden in diesem Halbkantone existiren.

---

II. Im Kanton Solothurn sind es folgende gesetzliche Normen, welche die religiösen Orden berühren.

Der Artikel 13 der Staatsverfassung vom 10. October 1869: „Die Errichtung geistlicher Coporationen ist untersagt."

Außer diesem Verfassungsartikel befinden sich noch folgende Decrete und Verordnungen über die Materie angeführt:

1) Der Beschluß des solothurnischen Kantonsraths, das Kloster der Väter Franciscaner in Solothurn betreffend, vom 31. December 1857, welcher lautet:

Der Kantonsrath in Solothurn,

erwägend:

Daß die beabsichtigten Veränderungen im Kloster der V. Franciscaner die Aufmerksamkeit des Staates im hohen Grade verdienen,

beschließen:

1. Die beabsichtigte Veränderung im Kloster der Väter Franciscaner bezüglich des Provinzialverbandes, der innern Organisation und deren Folgen wird die Anerkennung versagt, und die Fortdauer des Klosters beschränkt sich auf die drei noch lebenden Conventualen.

2. Die zur Wohnung der Conventualen nicht nöthigen Räumlichkeiten sind nach dem Gesetze vom 7. Jänner 1805 zur Aufnahme des laut Concordat zu gründenden Priesterseminars bestimmt.

3. Das Vermögen des Klosters wird unter die Verwaltung des Staates gestellt.

4. Aus dem Vermögen soll vorab bestritten werden der Unterhalt der noch lebenden Conventualen und die kirchliche Obliegenheit des Klosters.

5. Der Ueberschuß soll nur zu Kirchen- und Schulzwecken verwendet werden. (Vgl. Sammlung der Gesetze und Decrete des Kantons Solothurn. Band I. S. 210.)

2) Ein großräthlicher Beschluß vom 29. October 1803, betreffend die Wiedereröffnung des Capuziner-Noviziats:

Der Große Rath des Kantons Solothurn,

auf den Vortrag des kleinen Raths, daß die ehrw. Väter Capuziner in hier angesucht haben, wiederum Novizen annehmen zu dürfen,

beschließt:

1. Die sämmtlichen Capuzinerklöster des Kantons stehen unter dem unmittelbaren Schutze der Regierung.

2. Ihnen wird ihre Existenz feierlich zugesichert.

3. Das Gesetz der helvetischen Regierung, welches den Klöstern die Aufnahme von Novizen verbietet, ist hiemit, insoweit es den Capuzinerorden betrifft, zurückgenommen.

4. Seiner Excellenz, dem Herrn Landammann der Schweiz soll, zufolge §. 3 des in Freiburg verabredeten katholischen Abscheides, von gegenwärtigem Beschluß Bekanntschaft gegeben werden. (Amtl. Sammlung der noch in Kraft bestehenden Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen für den Kanton Solothurn. Bd. I. S. 359.)

3) Ein großräthlicher Beschluß vom 29. October 1803, betreffend die Novizenaufnahme für solothurnische Frauenklöster, resp. für die Frauenklöster St. Joseph, Nominis Jesu und Visitationis in der Stadt Solothurn:

Der Große Rath des Kantons Solothurn,

auf den Vortrag des kleinen Rathes, daß die drei Frauenklöster des Kantons angesucht haben, Novizen annehmen zu dürfen,

beschließt:

1. Die sämmtlichen Frauenklöster des Kantons stehen unter dem unmittelbaren Schutz der Regierung.

2. Ihnen wird ihre Existenz feierlich zugesichert.

3. Das von der helvetischen Regierung ergangene Verbot, Novizen anzunehmen, ist, insoweit es diese drei Frauenklöster betrifft, hiemit zurückgenommen.

4. Diese Frauenklöster dürfen jedoch ohne Bewilligung der Regierung keine andere als Kantonsbürgerinnen in's Noviziat aufnehmen.

5. Dieselben werden sich endlich demjenigen unterwerfen, was die Regierung in Betreff gemeinnütziger, mit diesen Klöstern zu verbindender Einrichtungen und anderer nützlichen Anstalten, wie auch wegen der Anzahl der Klosterfrauen, mit den geistlichen Behörden verabreden wird. (Amtl. Sammlung Bd. I. S. 360.)

4) Ein großräthlicher Beschluß, betreffend die Bewilligung zur Novizaufnahme im Gotteshause Beinwil, vom 16. Mai 1809.

Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe des Kantons Solothurn

thun kund hiemit:

In Betracht der Staat zur Bildung guter Geistlichen auf die Existenz des Klosters Beinwil, welches sich durch ächte Religiösität sowohl, als durch zweckmäßige Erziehung der Jugend immer ausgezeichnet hat, einen großen Werth setzet;

In Betracht auch dieses Gotteshaus einige Pfarreien unseres Kantons zu besetzen hat, wozu es mehrere Geistliche bedarf, so haben Wir auf geziemendes Ansuchen des hochwürdigsten Herrn Abten in Beinwil zur Aufnahme von

Novizen für sein Gotteshaus, und auf den verfassungsmäßigen Antrag des kleinen Raths

beschlossen:

1. Es sei dem Kloster Beinwil die Annahme von Novizen, wenn es Kantonsangehörige sind, in unbedingter Anzahl gestattet.

2. Fremde aber soll dieses Gotteshaus ohne besondere Bewilligung der Regierung nicht aufnehmen können.

3. Dem kleinen Rathe ist die Vollziehung dieses Beschlusses übertragen. (Amtl. Sammlung Bd. I. S. 360.)

5) Ein großräthlicher Beschluß bezüglich der Beiträge der Klöster und geistlichen Stiftungen vom 23. November 1854.

Der Regierungsrath des Kantons Solothurn,

In Vollziehung von §. 66 des Gesetzes vom 18. September 1852 über Primarschulen,

beschließt:

1. Die von den Klöstern und geistlichen Corporationen der Staatskasse zu vergütende jährliche Verwendung für Primarschulen im Betrage von 16,200 Fr. wird für die drei ersten Jahre auf die Klöster und Corporationen abgetheilt wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Auf Stift Urs und Victor | . . | 5,000 Fr. |
| „ Kloster Maria Stein | . . . | 7,000 „ |
| „ Stift in Schönewerd | . . . | 1,000 „ |
| „ Kloster Franciscaner | . . . | 1,500 „ |
| „ Kloster St. Josef | . . . . | 1,000 „ |
| „ Kloster Nominis Jesu | . . | 300 „ |
| „ Kloster Visitationis | . . . | 200 „ |
| „ Capitel Buchsgau | . . . . | 200 „ |
| | | 16,200 Fr. |

2. Dieser Beschluß, mit dessen Vollziehung das Finanz-Departement beauftragt ist, soll in der Sammlung der Gesetzes-Verordnungen aufgenommen werden. (Amtl. Sammlung Bd. I. S. 364.)

III. Im Kanton Bern lautet der Artikel 82 der Staatsverfassung vom 31. Juli 1846:

„Keine dem Kanton fremde religiöse Corporation oder Orden und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiet niederlassen, und kein einer solchen Corporation angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des großen Rathes."

Nebst diesem Artikel der bernischen Staatsverfassung ist das Gesetz betreffend die Ertheilung von Primarunterricht an den öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden zu erwähnen. Dasselbe ist vom 5. März 1868 datirt und lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

Daß die Beobachtung der Gesetze und Vorschriften über das öffentliche Schulwesen, welche der Staat aufzustellen berechtigt und verpflichtet ist (§. 81 der Verfassung), mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder religiöser Orden ihren daherigen Obern schuldig sind, sich als unvereinbar erwiesen hat,

beschließt:

Als Primarlehrer oder Lehrerinnen dürfen von nun an nicht patentirt oder angestellt werden Personen, welche einem religiösen Orden angehören; ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, als auf Patent und Anstellung verzichtend anzusehen.

Die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. (§. 24 des Gesetzes vom 1. December 1860.)

IV. Im Kanton Luzern enthält vorerst die Verfassungs-Urkunde vom 17. Februar 1869 folgende Bestimmungen, welche auf die religiösen Orden sich beziehen:

Art. 3. Abs. 4. „Die Jesuiten und ihnen affiliirten Orden dürfen unter keiner Form mehr im Kanton eingeführt werden."

Art. 12. Abs. 3 und 4. „Stifte und Klöster leisten von ihrem Corporations-Vermögen die Vermögenssteuer mittelst jährlichen Beiträgen an das öffentliche Erziehungswesen. Der Große Rath wird alljährlich diese Beiträge nach Maßgabe des Vermögens bestimmen."

„Zu Polizei- und Armensteuern der Gemeinden werden auch die Liegenschaften der Stifte und Klöster, sowie des Staates gleich andern Liegenschaften besteuert."

Außer diesen Bestimmungen in der Staatsverfassung haben im Kanton Luzern noch folgende staatliche Erlasse Bezug auf unsern Gegenstand:

A. Ein Dekret von Schultheiß, Räth und Hundert der Stadt und Republik vom 23. September 1814, das also lautet:

Schultheiß, Räth und Hundert der Stadt und Republik Luzern

haben

auf die Botschaft und Antrag Unseres täglichen Rathes vom 21. fließenden Monats rücksichtlich der Aufnahme von Novizen in den Frauenklöstern

verordnet und verordnen was folgt:

1. Keine Weibsperson kann vor erfülltem 18. Jahre in den Ordensstand übergehen und das Ordensgelübde ablegen.

Dabei hat sich der tägliche Rath vor jeder stattfindenden Profession auf angemessenem Weg zu versichern, daß die-

jenige Person, welche die Profession abzulegen vorhabend ist, aus vollkommen reinem Willen in den Ordensstand trete.

2. Als Aussteuer für die Aufnahme in ein Frauenkloster darf für eine Person, jedoch mit Inbegriff jeder andern Unkosten und Ausgaben

a) Wenn es eine Angehörige des Kantons ist, nicht weniger als 1200 Fr. und nicht mehr als 1600 Fr.,

b) Ist es aber eine Angehörige aus einem andern Kanton der Eidgenossenschaft, nicht weniger als 1600 Fr. gefordert werden.

Jedoch kann der tägliche Rath bei außerordentlichen Fällen, diese berücksichtigend, auch eine Veränderung des Aussteuer-Minimums eintreten lassen.

3. Der tägliche Rath hat zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß kein Kloster über das Maß seines Vermögens und seiner Einkünfte mit Ordensgliedern besetzt werde.

4. Das Kloster selbst, sowie ihre weltlichen Beamten oder Sachwalter hat die Pflicht, vor einer jedesmaligen Profession die in den Orden tretenden Personen mit Hinsicht auf die vorgehenden Paragraphen 1 und 2, dem täglichen Rathe namhaft zu machen und dessen Zustimmung zu einer solchen Aufnahme abzuwarten.

5. Alljährlich in der ordentlichen Frühlingssitzung hat der tägliche Rath und Hundert über den jedesmaligen, sowohl haushälterischen als Personalzustand jedes Klosters, mit besonderer Angabe, wie viel neue Ordensglieder im Laufe des zuletzt verflossenen Jahres aufgenommen worden, einen vollständigen Bericht vorzulegen.

6. Gegenwärtiges Decret ist den im Kanton bestehenden Frauenklöstern, sowie ihren weltlichen Beamten und Sachwaltern zur Kenntniß und Verhalten in Abschrift mitzutheilen.

7. Dasselbe soll dem täglichen Rathe zur Vollziehung und Nachachtung mit dem Staatssiegel versehen und in Unterschrift angefertigt werden.

B. Eine Verordnung über die Prüfung der Väter Capuziner, vom 14. Juli 1848, die lautet:

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

In der Absicht, dafür zu sorgen, daß die seelsorgliche Aushülfe, wo immer sie in unserm Kanton durch die Väter Capuziner geschehen mag, nur von würdigen und gebildeten Priestern geleistet werde;

Mit Rücksicht auf ähnliche, in mehrern Nachbarkantonen bestehende Verordnungen, die unbeachtet leicht nachtheilige Rückwirkung auf den hiesigen Kanton haben könnten,

verordnen:

§. 1. Die Väter Capuziner, welche als jeweilige Angehörige der Familie zu Sursee, Schüpfheim und auf dem Wesemlin zu Luzern seelsorgliche Verrichtungen ausüben, und in der Eigenschaft als Hülfspriester in den Pfarrgemeinden verwendet werden wollen, müssen sich über ihre wissenschaftliche Befähigung vermittelst einer Prüfung, ähnlich der der Weltgeistlichen, ausweisen, und haben sich während ihres Aufenthaltes im Kanton genau an dessen Verfassung und Gesetze zu halten.

§. 2. Nach jeder Mutation hat jeder Pater Guardian das Verzeichniß sämmtlicher Glieder seines Klosters, sammt deren Tauf-, Sitten- und Studienzeugnissen dem Departement des Kirchenwesens einzureichen.

§. 3. Das Departement des Kirchenwesens setzt hierauf im Einverständniß mit der geistlichen Prüfungs-Commission unverweilt den Tag an, an welchem die nicht bereits schon geprüften und befähigt erfundenen Capuziner eine Prüfung aus den theologischen Wissenschaften zu bestehen haben. Ein Competenzzeugniß verleiht ihnen die Befugniß zu den seelsorglichen Verrichtungen.

§. 4. Denjenigen Capuzinern, welche sich über ihre Sitten und Studien nicht gehörig ausgewiesen, oder die mit ihnen angestellte Prüfung nicht befriedigt bestanden haben, ist das Aushülfeleisten bei geistlichen Verrichtungen innerhalb dem hiesigen Kanton untersagt.

§. 5. Die Patres Guardiane haben jedes Jahr über die Leistungen und den Personalbestand des ihnen unterstellten Klosters an das Departement des Kirchenwesens zu Handen der Regierung einen umfassenden Bericht einzureichen.

§. 6. Diese Verordnung soll dem Provinzial der Capuziner und den Guardianen der Klöster zu Sursee, Schüpfheim und auf dem Wesemlin zu Luzern zur Nachachtung, sowie dem Departement des Kirchenwesens zur Handhabung und Vollziehung mitgetheilt und durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt werden. (Sammlung der Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Regierungsrathes des Kantons Luzern. 1. Heft, S. 7, 8.)

Die Aufhebungsdecrete der Klöster St. Urban und Rathhausen haben wir schon angeführt. (Vgl. Heft I. S. 18 bis 26.)

---

V. Im Kanton Aargau sind es folgende Decrete und Regierungsbeschlüsse, welche in Betreff des von uns behandelten Gegenstandes von Interesse sind:

1) Das Decret des Großen Raths des Kantons Aargau, betreffend Aufhebung des Frauenklosters Maria Krönung in Baden, vom 27. Februar 1867:

Der Große Rath des Kantons Aargau,

In Betracht, daß die Zahl der gegenwärtig noch lebenden Ordensglieder des Klosters Maria Krönung in Baden sehr klein und deren Alter weit vorgerückt ist;

In Betracht, daß die öconomischen Verhältnisse des Klosters eine Novizenaufnahme nicht mehr gestatten (§. 1 des Großrathsdecretes vom 2. Heumonat 1845), und ohne diese der Convent nicht bestehen kann,

beschließt:

§. 1. Das Kloster Maria Krönung in Baden ist aufgehoben.

§. 2. Aus dem Vermögen des Klosters wird vorab jeder der vier Conventualinnen auf Lebenszeit ein jährlicher Pensionsgehalt von 1200 Fr. bestimmt.

§. 3. Die Ausrichtung der Jahresgehalte geschieht vierteljährlich.

§. 4. Jedem Ordensgliede ist gestattet, sein erweisliches Privateigenthum wegzuziehen, wobei jedoch die dem Kloster zugebrachte Einkaufssumme nicht verstanden ist. Was an nöthiger Fahrhabe mitzugeben sei, bestimmt der Regierungsrath.

§. 5. Ueber die Verwendung des Restes des Klostervermögens zu kantonalen wohlthätigen Zwecken wird der Große Rath z. B. die angemessenen Verfügungen treffen.

§. 6. Die Regierung ist mit der Vollziehung des Decretes beauftragt.

2) Der Vollziehungsbeschluß des Regierungsrathes des des Kantons Aargau vom 19. März 1868 zu diesem Beschlusse lautet:

Der Regierungsrath des Kantons Aargau,

In Vollziehung des vorstehenden Decretes vom 27. Christmonat 1867, „betreffend die Aufhebung des Klosters Maria Krönung in Baden und die Pensionirung seiner Mitglieder",

beschließt:

§. 1. Auf den vom Regierungsrath voraus zu bestimmenden Zeitpunkt hat der bisherige Klosterhaushalt aufzuhören und sind die Klosterräumlichkeiten zu anderweitiger Verfügung des Staates darüber von den Conventualinnen zu verlassen. Diese haben die Finanzdirection über den Ort ihres künftigen Aufenthaltes in Kenntniß zu setzen.

§. 2. Ueber die Liquidation des Klostervermögens, sowie über die Ausrichtung der Jahrgehalte und die Verabfolgung der Mitgabe an die Conventualinnen wird der Regierungsrath im Sinne der §§. 2 und 4 des vorstehenden Decretes die erforderlichen Verfügungen treffen.

Die Kirchengeräthe sind vorzugsweise denjenigen katho-

lischen Kirchen zuzutheilen, deren Bedürfnisse der Staat zu bestreiten hat.

§. 3. Bis die Liquidation erfolgt ist, und dem Großen Rathe nach §. 5 des Decretes die definitive Verwendung des übrig bleibenden Vermögens beantragt werden kann, wird das gesammte Klostervermögen der directen Staatsverwaltung, mit besonderer Rechnungsführung darüber, einverleibt.

§. 4. Das vorstehende Decret soll mit gegenwärtiger Vollziehungsverordnung durch das Gesetzesblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

3) Das Decret der Wiederaufnahme von Novizen in die Frauenklöster vom 2. Juli 1845. (Publizirt den 7. Juli 1845.)

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau

thun kund hiemit,

daß Wir in Betreff der Novizen-Aufnahme in die Frauenklöster Fahr, Maria Krönung in Baden, Gnadenthal und Hermetschwil verfassungsmäßig beschlossen haben:

§. 1. Den Frauenklöstern Fahr, Maria Krönung in Baden, Gnadenthal und Hermetschwil ist die Aufnahme von Novizen unter Beobachtung nachfolgender Bedingungen von nun an insoweit und auf so lange gestattet, als dieselben aus den Interessen ihres Vermögens und aus eigenem Erwerb sich zu erhalten und die nöthigen Kosten und Ausgaben zu bestreiten im Stande sind.

§. 2. Vor zurückgelegtem 24. Altersjahre darf keine Candidatin zur Ablegung der Ordensgelübde zugelassen werden. Auch soll dieser die erwiesene freie Willenserklärung der Candidatin vorangehen.

§. 3. Die Mitgabe einer in's Kloster aufzunehmenden Candidatin soll

a) für eine Chorfrau bei Kantonsbürgerinnen wenigstens 800 Fr., bei Schweizerbürgerinnen wenigstens 1000 Fr.,

b) für eine Laienschwester bei Kantonsbürgerinnen wenig-

stens 400 Fr., und bei Schweizerbürgerinnen wenig= 500 Fr. betragen. Die Mitgabe soll in Baarschaft oder gefälligen Zinsschriften auf Bürgen und Grundbesitz im Kanton, in keinem Falle aber in Liegenschaften bestehen.

Wenn sich eine Candidatin als Chorfrau aufnehmen lassen will, welche sich durch Fähigkeiten und Kenntnisse auszeichnet, der aber die volle Beibringung der oben unter lit. a. festgesetzten Mitgabe unmöglich fällt, so kann ihr diese der kleine Rath bis auf die Hälfte erlassen.

Ausländerinnen dürfen weder als Chorfrauen noch als Laienschwestern aufgenommen werden.

§. 4. Bei jeder Novizen=Aufnahme sollen Kantonsbürgerinnen Nichtkantonsbürgerinnen vorgezogen werden.

§. 5. Jedes Frauenkloster hat zum Behufe der Novizen=Aufnahme vorerst dem kleinen Rathe die öconomischen Verhältnisse des Klosters nachzuweisen, um nach deren Beschaffenheit (§. 1.) die Möglichkeit und die Zahl neuer Aufnahmen ermessen zu können.

In dem Maße, wie diese zulässig erklärt sind, sollen bei einzelnen Aufnahmen die Candidatinnen dem katholischen Kirchenrathe genannt werden, welcher sich über die im §. 2 geforderte freie Willenserklärung, sowie, falls für eine Candidatin der Erlaß eines Theils der Mitgabe verlangt würde, über die Tüchtigkeit derselben den nöthigen Ausweis verschaffen wird.

Auf das diesfällige Gutachten des katholischen Kirchenrathes, sowie auf den Bericht der Finanz=Commission über die von der Candidatin beigebrachte Mitgabe (§. 3) wird der kleine Rath über die Aufnahme entscheiden.

§. 6. Der kleine Rath ist mit Bekanntmachung und Vollziehung gegenwärtigen Decretes, durch welches der § 3, derjenige vom 7. Wintermonat 1835, zurückgenommen wird, beauftragt. (Aargauische Gesetzsammlung Bd. I. S. 433.)

4) Die regierungsräthliche Schlußnahme, betreffend das Capuzinerverbot vom 30. Jänner 1845, welche lautet:

Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau
an Herrn Pfarrer Rohner, Kammerer des Landcapitels Regensberg in Fislisbach.

Hochwürdiger Herr!

Durch die Erfahrung belehrt, daß die über die seelsorgliche Aushülfe und über das zu dem Ende durch Decret vom 20. Jänner 1841 creirte Hülfspriester-Institut bestehenden Vorschriften nicht überall genau beachtet werden, finden wir uns veranlaßt, die Hochwürdigen Capitels-Vorstände andurch zu beauftragen, ihre Ehrwürdige Capitels-Geistlichkeit dahin zu belehren, daß sie sich zur seelsorglichen Aushülfe der hiefür aufgestellten Hülfspriester zu bedienen habe, und daß dazu in keinem Falle Capuziner in Anspruch genommen werden dürfen.

Mit wahrer Hochschätzung

Der Landammann sig. Frei-Herose.
Der Staatsschreiber sig. Ringier.

(Auszug aus dem Protokoll des aargauischen Regierungsrathes vom 30. Jänner 1845.)

Diese Schlußnahme wurde den 1. September 1866 von der gleichen Behörde aufgefrischt, wie folgt:

In Vollziehung der hierseitigen Schlußnahme vom 9. Mai laufenden Jahres erstattete der katholische Kirchenrath mit Vortrag vom 29. August abhin, welcher vom Canzleitisch zur Berathung gelangte, Bericht über die Anzeige des Bezirksamtes Bremgarten, daß Pfarrer des dortigen Bezirkes zur Osterbeichte Capuziner beigegeben hätten.

Da eine Schlußnahme des kleinen Rathes vom 30. Januar 1845 die Decanate Regensberg, Mellingen und Bremgarten beauftragte, ihre Capitels-Geistlichkeit dahin zu belehren, daß sie sich zur seelsorglichen Aushülfe der hiefür aufgestellten Hülfspriester zu bedienen haben, und daß dazu in keinem Falle Capuziner in Anspruch genommen werden dürfen, so wird

beschlossen:

Es sei diese Schlußnahme den besagten katholischen Decanaten wieder in Erinnerung zu bringen.

Der Landstatthalter sig. Dr. Brentano.
Der Staatsschreiber sig. Ringier.

(Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrathes des Kantons Aargau. Samstag den 1. September 1866, 912. Sitzung.)

5) Endlich ist noch der großräthliche Aufhebungsbeschluß aller aargauischen Klöster (im Kanton Aargau hat nicht, wie im Kt. Luzern und Thurgau, das Aufhebungsdecret auch zugleich die Säcularisation ausgesprochen, indem letztere in einem eigenen Decrete, das wir im I. Heft, S. 18–20 aufgeführt, proclamirt wurde) zu erwähnen (wovon aber die Frauenklöster Gnadenthal, Maria Krönung, Hermetschwil später wieder eingesetzt wurden, so daß dieselben bis auf den heutigen Tag mit Ausnahme des Klosters Maria Krönung ihrer Existenz sich erfreuen).

Das betreffende Decret, datirt vom 13. Jänner 1841, lautet wörtlich wie folgt:

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Aargau

thun kund hiermit,

daß Wir, nach Anhörung der Uns vom kleinen Rathe über den im Freienamt, und theilweise in den Bezirken Baden, Zurzach und Laufenburg ausgebrochnen Volksaufstand erstatteten Berichte:

In Erwägung der in gründlich beleuchtender Berathung nachgewiesenen Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im Kanton auf wahre Religiösität, Sittlichkeit und moralische und öconomische Selbstständigkeit der Bürger;

In Erwägung, daß zunächst ihrer unablässigen Bearbeitung, Aufreizung und Verführung der Gemüther des Volkes seit einer Reihe von Jahren die staatsgefährlich ge-

wordenen Beunruhigungen ihrer nähern Umgebungen zugeschrieben werden müssen;

In Erwägung, daß in diesem letzten Aufstande denselben und ganz insbesondere dem Kloster Muri die Hauptanstiftung und thätliche Förderung des verbrecherischen Attentates auf die vom Volke sanctionirte verfassungsmäßige Ordnung und die volle rechtliche Verantwortlichkeit für ihre diesfälligen strafwürdigen Handlungen aufhellt — und der Convent von Muri sich bereits faktisch aufgelöst und zerstreut hat;

In Erwägung, daß es in der Pflicht, wie in der Befugniß jedes Staates liegt, und nachdem in dem die Kantone in ihrer innern Selbstständigkeit und Souveränität zunächst gewährleistenden schweizerischen Bundesvertrage ein eben so unbestreitbares Recht, wie eine dringende Pflicht ihrer Selbsterhaltung ist, die mit der Wohlfahrt des Staates unverträglichen, gegen denselben offen und geheim frevelnden Institute und Corporationen vom fernern Rechtsschutze auszuschließen;

In Erwägung endlich, daß dem Stande Aargau hierin eine seinen Interessen entsprechende Verfügung um so gewisser zukömmt, als er seiner Zeit gegen die ausdrückliche Gewährleistung der Klöster bei Berathung des Bundesvertrages vom Jahre 1814 förmliche Verwahrung eingelegt,

beschlossen haben:

1. Die Klöster im Gebiete des Kantons Aargau sind im Grundsatze aufgehoben.

2. Ueber die Art und Weise der Ausführung dieses Grundsatzes wird der kleine Rath eingeladen, sofort umsichtigen Rathschlag zu pflegen, und die geeigneten Anträge mit möglichster Beförderung an den großen Rath gelangen zu lassen. (Aargauische Gesetzes-Sammlung Bd. I. S. 425.)

---

VI. Im Kanton Thurgau wird in Hinsicht auf die staatsrechtliche Stellung der geistlichen Orden durch die Staatsverfassung vom 18. Februar 1869, resp. durch den Art. 23. derselben folgendes bestimmt:

„Die Stiftung geistlicher Körperschaften ist untersagt, das Kloster St. Katharina-Thal ist aufgehoben, und es soll das Vermögen derselben nach vorausgegangener Ausbingabe eines Viertheils an die katholische Confession und Bildung des erforderlichen Pensionsfondes, hauptsächlich für Arme und Erziehungs-Zwecke Verwendung finden."

Anmerkung. Das Kloster St. Katharinen-Thal war das einzige thurgauische Kloster, welches die Klosterstürme der Jahre 1848 und 49 überlebte.

---

VII. Im Kanton Zug enthält der §. 56 der Staats-Verfassung vom 17. Jänner 1848 einen Artikel, welcher auf unsere Materie Bezug hat. Der Artikel lautet:

„Fremde Corporationen, geistlicher oder weltlicher Natur, können nur mit Bewilligung des Großen Rathes Aufnahme und Niederlassung im Kanton erhalten."

---

Aus den angeführten Stellen der Verfassungsurkunden, Gesetzen, Regierungsbeschlüssen und Verordnungen resultiren folgende Punkte, die für weitere Reflexionen für uns Interesse bieten:

I. Die Stellung des Staates gegenüber der Errichtung oder Entstehung religiöser Orden.

II. Die staatlichen Beschränkungen gegenüber den bestehenden geistlichen Orden.

Von der Behandlung der staatlichen Aufhebung der religiösen Orden haben wir Umgang genommen, weil diese Materie von uns schon früher im I. Heft S. 18 und ff. behandelt wurde.

## I. Die Stellung des Staates gegenüber der Errichtung von geistlichen Orden.

Für die staatsrechtliche Stellung der religiösen Orden

in der Diöceſe Baſel, betreffend Errichtung, reſp. Entſtehung derſelben ergeben ſich folgende Reſultate.

In der ganzen Diöceſe Baſel, beziehungsweiſe in allen Kantonen derſelben, kann, wie in den übrigen ſchweizeriſchen Diöceſen, nach Artikel 58 der ſchweizeriſchen Bundesverfaſſung der Orden der Jeſuiten, und die mit ihm affiliirten Geſellſchaften keine Aufnahme finden.

In den einzelnen Kantonen der Diöceſe Baſel, mit Ausnahme von Baſelland, exiſtiren über die Errichtung der geiſtlichen Orden ebenfalls geſetzliche Beſtimmungen.

Nach dem §. 82 der Staatsverfaſſung des Kantons Bern kann keine dem Kanton fremde Corporation oder Orden ſich niederlaſſen.

Im Kanton Solothurn iſt laut §. 13 der Staatsverfaſſung die Errichtung geiſtlicher Corporationen geradezu unterſagt.

Im Kanton Luzern erhielt der Jeſuitenartikel der Bundesverfaſſung eine getreuliche Copirung in dem Artikel 3 der Staatsverfaſſung.

Im Kanton Aargau proclamirt ein großräthliches Decret, daß alle Klöſter im Grundſatze aufgehoben ſeien.

Der Kanton Thurgau hat ebenfalls nach Art. 23 der Staasverfaſſung die Stiftung von geiſtlichen Corporationen unterſagt.

Im Kanton Zug endlich hat nach Art. 56 der Staatsverfaſſung der Große Rath oder Kantonsrath die Bewilligung zur Errichtung fremder Corporationen geiſtlicher Natur zu ertheilen.

In Hinſicht auf dieſe angeführten geſetzlichen Beſtimmungen müßen wir unterſcheiden zwiſchen denjenigen,

welche die Errichtung der religiösen Orden, sei es als Corporation oder auch als bloße Privatgesellschaft, verbieten, und denjenigen Bestimmungen, welche die Entstehung dieser Orden von der staatshoheitlichen Genehmigung abhängig machen.

A) Aus den erstern, aus den prohibitiven Bestimmungen, resp. aus dem klaren Wortlaute derselben, können folgende rechtliche Normen abgeleitet werden.

In der ganzen Schweiz, also auch in allen Kantonen der Diöcese Basel, haben bezüglich des Jesuitenordens die betreffenden prohibitiven Bestimmungen einen so absoluten Charakter, daß derselbe Orden ohne Unterschied, ob er das Recht einer Corporation oder blos nur dasjenige einer Privatgesellschaft beansprucht, keine Aufnahme finden kann.

Ebenso verhält es sich in Hinsicht auf alle übrigen religiösen Orden in dem Kantone Aargau; denn die Errichtung eines religiösen Ordens in dem benannten Kantone ist geradezu eine rechtliche Unmöglichkeit. Dagegen ist in den Kantonen Thurgau und Solothurn, wenigstens nach dem Wortlaut der Verfassungsurkunden dieser Kantone, die Errichtung nur von geistlichen Corporationen oder Körperschaften, nicht aber die Errichtung eines religiösen Ordens, welcher keinen corporativen Charakter, sondern nur denjenigen einer Privatgesellschaft beansprucht, untersagt.

Nicht genug, daß diese gesetzlichen Bestimmungen an und für sich schon die Entstehung von religiösen Orden unmöglich machen, oder wenigstens deren Entwickelung beeinträchtigen, erleiden dieselben auch in der Praxis eine Anwendung, welche im strikten Widerspruch sowohl mit dem Wortlaut, als auch mit dem Sinn und Geist der genannten

gesetzlichen Bestimmungen sich befindet, so daß sie weder vom Standpunkte der grammatischen, noch von dem der logischen Interpretation aus eine Rechtfertigung finden kann. Diese unsere Behauptung werden wir in Hinsicht auf die angeführten gesetzlichen Vorschriften beweisen.

a) Vorerst werden wir diesen Beweis hinsichtlich des Jesuitenverbotes leisten.

Der Art. 58 der schweizerischen Bundesverfassung, resp. der erste Passus desselben, sagt nämlich, daß der Orden der Jesuiten in der Schweiz keine Aufnahme finden darf.

Wir möchten hier ausdrücklich die Worte „der Orden der Jesuiten" betonen. Es heißt in dem betreffenden Artikel nicht, die Jesuiten, sondern es heißt: der Orden der Jesuiten darf in unserm Schweizerlande keine Aufnahme finden. Zu den wesentlichen Merkmalen des Begriffs „Orden", ohne welche derselbe gar nicht gedacht werden kann, gehört nun aber eine Vereinigung von Individuen, welche nach einer gemeinsamen Regel, „Ordensregel" leben. Dieser Orden wird zu einem religiösen oder geistlichen Orden, wenn die betreffenden Satzungen oder Ordensregeln vom Oberhaupte der katholischen Kirche ihre Approbation erhalten. Permaneder sagt in seinem Kirchenrecht, 4. Aufl., S. 270 treffend: „Die religiösen Orden sind nichts anderes, als freiwillige Verbindungen von Menschen, welche nach reiflicher Prüfung ihres Willens und ihrer Kräfte das unwiderrufliche dreifache Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams abgelegt und, begeistert für höhern Lebenszweck, sich für immer verpflichtet haben, nach bestimmten, vom Oberhaupte der Kirche approbirten Satzungen zu leben." Es kann demnach nur dann von einem religiösen Orden

als solchem die Rede sein, wenn eine Anstalt, Ordenshaus oder Kloster, vorhanden ist, welche eine bestimmte Anzahl Ordensglieder enthält. In einem Lande somit, wo dieses Kloster oder Ordenshaus fehlt, es mögen daneben in demselben noch so viele einzelne Ordensglieder leben, wird gewiß Niemand im Ernste das Bestehen eines religiösen Ordens behaupten wollen. Eine solche Behauptung müßte zu dem Resultate führen, welches den absurden Satz proclamirt, daß der Gegensatz von Individualität und Gesammtheit im Reiche der Begriffe aufgehört hat zu existiren. Hieraus ergibt sich nun zur Evidenz, daß, wenn einzelne Mitglieder des Jesuitenordens eine pastorelle Thätigkeit in unserm Schweizerlande entfalten, der Orden der Jesuiten als solcher nicht in Betracht kommt, in Folge dessen das Verbot, welches der §. 58 der schweizerischen Bundesverfassung enthält, der diesen Orden auf dem schweizerischen Territorium nicht duldet, keine Anwendung findet. —

Diese unsere Auffassung des fraglichen Art. 58 unserer Bundesverfassung erhielt ihre Bekräftigung von einer Interpretation, die ihm von einer Seite zu Theil geworden, die wir quasi als eine authentische bezeichnen können. Denn bekanntlich ist der Entwurf unserer gegenwärtigen Bundesverfassung, wie er sowohl von der Mehrheit des Schweizervolkes, als auch von der Mehrheit der schweizerischen Stände sanctionirt wurde, das Werk der alten Tagsatzung, die, bevor die Schweiz in den heutigen Bundesstaat umgewandelt wurde, die Centralgewalt des vormaligen Staatenbundes bildete. In dem betreffenden Commissionsbericht, welcher den fraglichen Entwurf der Bundesverfassung begleitete, ist zwar nicht die eiseste Andeutung über die Auslegung des in Frage liegenden

Jesuitenartikels enthalten. Eine solche Auslegung finden wir aber in dem Commissionsbericht einer Behörde, welche, wenn auch nicht im Großen und Ganzen als die eigentliche Nachfolgerin derjenigen Behörde betrachtet werden kann, welche den Entwurf der Bundesverfassung entworfen, doch in einer wesentlichen Eigenschaft, beziehungsweise als Vertreterin der schweizerischen Kantone als solche derselben succedirte. Diese Auslegung finden wir in dem Commissionsbericht des schweizerischen Ständerathes über die Revision der Bundesverfassung vom 30. September 1865. In dem fraglichen Bericht, als dessen Verfasser eine der ersten Autoritäten unseres schweizerischen Staatsrechtes (Dr. Blumer von Glarus) unterzeichnet ist, ist folgende Stelle enthalten: „Ebenfalls auf ein kirchliches Verhältniß bezog sich der in unserer Commission gestellte individuelle Antrag, welcher in consequenter Durchführung der im Art. 44 angenommenen Glaubensfreiheit, den Art. 58, welcher den Jesuitenorden verbannt, streichen wollte. Die Mehrheit hat diesen Antrag wesentlich aus dem Grunde verworfen, weil eine Bestimmung, die in Folge eines Bürgerkrieges in die Bundesverfassung aufgenommen worden ist, nicht schon zu einer Zeit, wo noch meistens Theilnehmer jener Ereignisse sich am Leben befinden, wieder in Frage gestellt werden kann. Es ist auch zu beachten, daß der Art. 58 die einzelnen Jesuiten, namentlich wenn sie Schweizerbürger sind, nicht hindert, in der Schweiz sich aufzuhalten; es ist ihnen nur untersagt, als Corporation aufzutreten und zu wirken." (Vergl. Bundesbl. der schweiz. Eidgenossenschaft, Jahrgang 1865, pr. 46, S. 662.)

Entgegen aber dieser klaren Interpretation des Art. 58 der schweizerischen Bundesverfassung, wird in der Praxis

das Jesuitenverbot so gehandhabt, als ob dasselbe nicht nur auf den Orden als solchen, sondern auch auf den einzelnen Jesuiten, resp. auf das Auftreten und die Wirksamkeit desselben sich bezieht. Diese Praxis kann in vielen einzelnen Beispielen nachgewiesen werden.

Schon in dem zweiten Jahre nach Einführung der neuen Bundesverfassung im Jahre 1849 wurde diese Praxis verfolgt. In dem benannten Jahre hielt nämlich ein Mitglied der Gesellschaft Jesu in seinem Heimathsorte Allschwil in Baselland am eidgenössischen Bettag die Festpredigt, welche Predigt, wie selbst protestantische Blätter versicherten, auch nicht eine Silbe enthielt, welche Anstoß erregen konnte. Dieses Auftreten eines Mitgliedes eines durch die schweizerische Bundesverfassung mit dem Interdict belegten Ordens auf einer katholischen Kanzel hatte aber sofort den Beschluß der Regierung von Baselland zur Folge, gemäß welchem dem betreffenden Jesuiten sowohl die Ausübung aller und jeder kirchlichen Functionen und die Ertheilung jeglichen Unterrichtes untersagt, als auch demselben der Aufenthalt im Pfarrhause zu Allschwil verboten wurde. Nebenbei wurde noch das Statthalteramt Arlesheim, sowie der Gemeinderath von Arlesheim angewiesen, das Thun und Treiben dieses Jesuiten strenge zu bewachen. (Vergl. Schweiz. Kirchenzeitung vom Jahre 1849, Nr. 40.)

Doch nicht nur in den ersten Zeiten der Herrschaft unserer Bundesverfassung, sondern noch in jüngster Zeit erhielt der §. 58 der Bundesverfassung durch die Praxis eine Interpretation in der absolutesten Weise.

Im December 1869 hat in der zum Kanton Zug gehörigen Pfarrei Baar der dortige Ortspfarrer bei Anlaß

einer Volksmission drei Jesuiten aus Deutschland berufen lassen. Schon bei den ersten Predigten wurde, zwar nicht wegen dem Inhalte der Predigten, denn über diese konnten selbst entschiedene Feinde des Jesuitenordens nur Rühmliches berichten, sondern darüber, daß einzelne Mitglieder eines aus der Schweiz verbannten Ordens die Kühnheit hatten, die Kanzel einer schweizerischen katholischen Kirche zu besteigen, gewaltig Allarm in unsern radikalen Pressen geschlagen. Einige sogenannte liberale Bürger von Baar glauten es ihrem politischen Glaubensbekenntnisse schuldig zu sein, den Schutz der Bundesbehörde gegen das Auftreten der drei Jesuiten in ihrer Pfarrgemeinde anzurufen. Sofort wurde eine Beschwerdeschrift in diesem Sinne an den hohen Bundesrath in Bern abgesendet. Diese Antwort auf diese Beschwerdeschrift ließ auch in der That nicht lange auf sich warten. Unterm 27. December 1869 erließ der schweizerische Bundesrath folgendes Schreiben an die Regierung des Kontons Zug:

Der schweizerische Bundesrath
an
Landammann und Regierungsrath des Kantons Zug.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mehrere Bürger der dortigen Gemeinde Baar beschweren sich, daß auf Veranlassung des katholischen Pfarramtes drei Jesuiten aus Feldkirch berufen seien, um während acht Tagen sogenannte geistliche Exercitien in der Ortskirche vorzunehmen.

Indem wir Sie hierauf aufmerksam machen, ersuchen wir um Ihren Bericht und laden wir Sie ein, eventuell das Nöthige zu verfügen, damit dieses mit Art. 58 der Bundesverfassung unvereinbare Auftreten von Jesuiten nicht

gestattet, oder, sofern es begonnen haben sollte, sofort wieder sistirt werde.

Ihrem beförderlichen Berichte entgegensehend, benutzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen! nebst uns, in den Schutz Gottes zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident: Welti. Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schieß.

Auf dieses bundesräthliche Schreiben hin versammelte sich sofort die Regierung des Standes Zug. Das Protokoll dieser merkwürdigen Regierungs-Verhandlung lassen wir, ohne irgend welche Commentirung, selbst sprechen.

Sitzung des Regierungsrathes des Kantons Zug, den 28. December 1869, Abends 7 Uhr, Fol. 376.

Anwesend alle Mitglieder.

766. Die beiden Protokolle von den beiden Sitzungen vom 20. December werden verlesen und genehmigt.

767. Das Titl. Landammannamt hat die Regierung zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen lassen, um ihr von folgenden Vorgängen Kenntniß geben zu lassen:

Xaver Meienberg Namens mehrerer Bürger von Baar hat unterm 26. dieses eine Zuschrift an's Landammannamt eingereicht, des Inhalts:

„Mit Wissen des dorigen Gemeindepräsidenten, aber ohne irgend welche Bewilligung der Behörden, lasse der katholische Pfarrer von Baar in dortiger Pfarrkirche eine Mission abhalten, vom 23. bis 31. December 1869, und zwar durch drei Jesuiten aus Feldkirch, die zu diesem Zwecke extra gekommen und drei Predigten im Tage abhalten. Die Mission habe bereits begonnen. Gestützt auf Art. 58 der Bundesverfassung, nach welchem den Jesuiten jede Aufnahme in der Schweiz verboten sei, und daß selbst die Schuljugend in der Morgenpredigt anwesend sein müße, was gegen das Schulgesetz gehe, stelle er gegen dieses ungesetzliche Verfahren Namens mehrerer Bürger Klage, mit dem Verlangen, daß

das Landammannamt sofort Maßregeln treffe, daß diese Jesuitenmission verhindert und nicht noch ganz abgehalten werden könne."

In gleicher Angelegenheit ist ein vom 27. December datirtes Schreiben des Bundesrathes eingelangt, welches besagt:

„Mehrere Einwohner der hiesigen Gemeinde Baar beschweren sich, daß auf Veranlassung des katholischen Pfarramtes drei Jesuiten von Feldkirch berufen seien, um während acht Tagen sogenannte geistliche Exercitien in der Ortskirche vorzunehmen. Indem er uns hierauf aufmerksam mache, ersuche er uns um unsern Bericht und lade uns ein, eventuell das Nöthige zu verfügen, damit dieses mit Art. 58 der Bundesverfassung unvereinbare Auftreten der Jesuiten nicht gestattet, oder sofern es begonnen haben sollte, sofort wieder sistirt werde."

Nach längerer Berathung der in dieser Angelegenheit zu ergreifenden Maßregeln stunden sich schließlich noch zwei Anträge gegenüber:

a) Nach dem einen soll in Einhaltung des gewohnten Verfahrens die eingelangte Beschwerde an den Gemeinderath von Baar überwiesen und derselbe zu beförderlicher Berichterstattung eingeladen werden und sodann auf Grundlage der in dieser Weise vervollständigten Acten berathen werden, was weiter in der Sache zu thun sei.

b) Nach dem zweiten Vorschlag soll der Rath beschließen, es habe sich die titl. Polizeidirection nach Baar zu begeben, und sowohl beim dortigen Gemeinderathspräsidenten als dem Pfarramte die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. Insofern sich die Thatsache bestätige, so sei dem Pfarramte die Mittheilung zu machen, daß den Jesuiten verboten sei, ferner in Baar öffentlich zu predigen. In der Abstimmung haben sechs Mitglieder gegen drei den Antrag unter lit. b) zum Beschlusse erhoben, worauf Herr Matth. Müller im Feld an's Protokoll erklärte, daß er zu dieser Schlußnahme nicht gestimmt habe. —

Diese Praxis, wie sie uns aus den so eben angeführten

speciellen Fällen entgegentritt, findet, wenn auch nicht einen legitimen, doch immerhin einen Anhaltspunkt in folgenden Actenstücken [1]).

In dem Gutachten des Justiz- und Polizeidepartements des Bundesraths vom 8. October 1862:

„Der Art. 58 der Bundesverfassung spricht nur von dem Orden der Jesuiten und der ihnen affiliirten Gesellschaften, nicht von den einzelnen Individuen. Es ist bekannt, daß auch eine große Zahl von Schweizern dem Orden angehört. Die Bundesverfassung sagt nirgends, daß diese der Rechte der Schweizerbürger beraubt seien, es haben dieselben in der Regel die gleichen Rechte, wie die übrigen Schweizerbürger. Indeß ist damit die Frage noch nicht erledigt. Es ist klar, daß der ausgeschlossene Orden sich mit jenen Rechten der einzelnen Individuen wieder in der Schweiz einschleichen könnte. Sobald sich aber ein solches Bestreben bemerkbar machen würde, hätten augenscheinlich die Behörden gegen einen solchen Versuch der Umgehung der Bundesverfassung ganz in gleicher Weise einzuschreiten, wie gegen eine directe Verfassungsverletzung. Wo liegt nun aber die Grenze, wo das Centrum für das Einschreiten oder Nichteinschreiten? Es erscheint dem Departement, daß es vergebene Mühe wäre, eine solche in abstracto zu ziehen. Hier hängt alles durchaus von der Individualität des concreten Falles und von der dannzumaligen politischen Situation ab. In letzter Beziehung ist namentlich zu bemerken, daß man stets den Grund des Verbotes mit den Bedürfnissen des confessionellen Friedens im Auge behalten muß, daß daher in Zeiten großer

---

[1]) 1. In einem Gutachten des Justiz- und Polizeidepartements des Bundesrathes vom 8. October 1862.

2. In einem Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung pro 1866.

3. In dem Jahresberichte der Commission des National-Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes pro 1866.

4. In den Circularschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen vom 24. März 1866 und vom 4. April 1870.

confessioneller Aufregung das Verbot möglicherweise auf das Strengste durchgeführt werden darf und soll, während eine rigorose Vollziehung in Zeiten confessionellen Friedens die Wirkung haben würde, die mit dem eigentlichen Zweck des Art. 58 im Widerspruch. Es will deßhalb dem Justizdepartement erscheinen, es liege hier nicht sowohl eine Rechtsfrage, als vielmehr eine politische Frage, die nicht nach feststehenden allgemeinen Regeln, sondern nach Zeiten und Umständen entschieden werden müße." (Vgl. Ulmer, die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden, Band II., S. 132 und 133.)

Es ist dieses in der That ein feines diplomatisches Actenstück. Theoretisch wagt das Justiz- und Polizeidepartement zwar nicht, die in der Praxis befolgten Grundsätze, welche im strikten Widerspruch mit allen Regeln der grammatikalischen und logischen Interpretation sich befinden, in Schutz zu nehmen. Aber auch das in der Praxis befolgte Verfahren erhält durch das betreffende Actenstück nicht eine Desavouirung. Es hängt alles, sagt man, von der Individualität des concreten Falles und der jedesmaligen politischen Situation ab, um beurtheilen zu können, ob der Art. 58 auch seine Anwendung auf den einzelnen Jesuiten als solchen sich erstreckt; d. h. mit andern Worten, es hängt rein von dem subjectiven Ermessen der Bundesbehörde ab, ob sie im speciellen Falle den fraglichen §. im Sinne des klaren Wortlautes desselben, oder im Sinne der bisher befolgten Praxis interpretiren will; denn nicht eine Rechtsfrage, sagt das betreffende Departement, vielmehr eine politische Frage liegt vor, welche daher nicht nach feststehenden, allgemeinen Regeln, sondern nach Zeit und Umständen entschieden werden muß. Es ist dieses in der That eine Sprache, welche acurat in einen Ukas des Kaisers aller Reußen passen würde. Es

ist dieses ein Raisonnement, welches allenfalls noch ein mecklenburgischer Polizeicommissär gebrauchen könnte, denn nur in einem Staat, dessen Regierung noch auf die Devise quod principi placuit legis habet vigorem schwört, kann mit solchen russischen, mecklenburgischen Theorien argumentirt werden, ohne daß hierin etwas Auffälliges gefunden werden kann. In allen wahrhaft constitutionellen Staaten, vorzugsweise aber in einem republikanischen Staate kann das oberste Grundgesetz, die Bundesverfassung, nicht nach politischen Regeln, sondern muß nach strikten rechtlichen Grundsätzen interpretirt werden. Alle Verfassungsverletzungen, welche in den verflossenen Decennien, vorzugsweise aber in dem Zeitraume von 1849 bis 1856 in den ausländischen monarchischen Staaten von Seite der sogenannten reactionären Ministerien begangen wurden, über welche die gesammte liberale Presse ihre Indignation ausgesprochen, läßt sich auf die genannte Maxime zurückführen, welche das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement verkündet, gemäß welcher bei Auslegung eines Verfassungsartikels politische und nicht juridische Motive maßgebend sind. Denn jene Gerechtigkeit, welche jeder Regierungshandlung zu Grunde liegen soll, gedeiht wahrlich, wie die Erfahrung hinlänglich lehrt, nicht, wenn man den festen Boden des Rechts verläßt, um den elastischen der Politik zu betreten. „In der Politik gibt es keine Gerechtigkeit", sagte zur Zeit das bedeutendste Mitglied jener Behörde, welcher die Sorge für die Aufrechthaltung unserer schweizerischen Bundesverfassung oblag. Daß dieser Ausspruch keine bloße Phrase war, hat die praktische Anwendung des §. 58 des Bundesverfassung hinlänglich bewiesen.

Das zweite Actenstück, in welchem die Rechtfertigung der gegenwärtig befolgten Praxis des Art. 58 der schweizerischen Bundesverfassung versucht wird, ist der Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1866. Wir entheben aus diesem Actenstücke folgende unsern concreten Fall berührende Stelle:

„Es ist allerdings richtig, daß die Bundesversammlung nur den Ausdruck Orden der Jesuiten gebraucht und nicht von einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft spricht. Da der Bundesrath die Bundesverfassung nicht zu discutiren, sondern nur zu vollziehen hat, so muß man vor allem fragen, welchen Sinn und welche Tragweite der angezogene Artikel hat. Eine trockene grammatikalische Interpretation einer Verfassungsbestimmung reicht nicht aus, wo die historische Entwickelung zeigt, welches die Absicht der Constitution und Versammlung und welches der Grund der Aufnahme dieser Bestimmung ist. Die jetzige Bundesverfassung wollte offenbar eine Schutzwehr aufstellen, daß die frühern confessionellen Streitigkeiten und Kämpfe sich nicht wiederholen. Daher hat sie im Art. 44 dem Bund die Pflicht übertragen, für Handhabung des Friedens unter den Confessionen die geeigneten Maßregeln zu treffen. Der Art. 58 ist nur eine Consequenz des im Art. 44 ausgesprochenen Grundsatzes, indem schon die Tagsatzung gefunden hat, daß die Wirksamkeit der Jesuiten in der Schweiz mit dem confessionellen Frieden unter den Eidgenossen unverträglich sei. Unter dem 3. Herbstmonat behandelte die Tagsatzung die Angelegenheit der Jesuiten, die damals in der Schweiz zu einer brennenden Frage herangewachsen war, der Beschluß ging dahin, daß die Jesuitenangelegenheit als Bundessache erklärt, und die Kantone, in welchen die förmliche Niederlassung derselben stattgefunden, eingeladen werden; die Jesuiten aus dem Gebiete zu entfernen, und daß die Aufnahme des Jesuitenordens für künftige Zeiten von Bundeswegen untersagt werde. Dieser Beschluß wurde damit motivirt, daß der Bund die Pflicht habe, für die innere und äußere Sicherheit und die Hand-

habung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßregeln zu treffen, der Jesuitenorden aber diese Ruhe und Ordnung gefährde. In diesem Beschlusse wird bald von dem Jesuitenorden gesprochen, bald aber nur schlechtweg von den Jesuiten. Wenn man in den eidgenössischen Abschieden die Verhandlungen, die diesem Beschlusse vorausgingen, nachliest, so kömmt man zu der vollständigen Ueberzeugung, daß die Tagsatzung nicht bloß das Zusammenleben einer bestimmten Anzahl im Auge hatte, sondern die Wirksamkeit der Jesuiten, mögen solche einzeln oder in größern Gruppen auftreten. Auf S. 220 Band I des eidgenössischen Abschiedes vom Jahre 1847 ist dieses in ganz unzweideutiger Weise zu finden. Es heißt dort, daß die Mehrheit der Kantone und der Gesandtschaften die einzelnen Mitglieder des Jesuitenordens weit weniger in ihrer Wirksamkeit als vereinzelte öffentliche Lehrer, als vielmehr als Mitglieder einer abgeschlossenen Congregation beurtheilen, die in den staatlichen Verhältnissen nach Einfluß und Geltung strebe; wenn von solchen Corporationen und ihren Mitgliedern dem Lande Gefährde erwachse, so habe der Bund überhaupt das Recht, einzuschreiten, wie wenn aus dem Treiben einzelner politischer Flüchtlinge dem Lande Nachtheil zu entstehen drohe. Dieser Beschluß vom 3. Herbstmonat 1847, dessen Sinn uud Bedeutung aus dem soeben angeführten ganz klar ist, bildet die Grundlage für alle fernern Vorschriften in dieser Materie. Nicht nur haben die betreffenden Kantone nach der bald darauf erfolgten Auflösung des Sonderbundes durch die besondern Decrete die Jesuiten ausgewiesen und ihnen die Betretung ihres Gebietes verboten, sondern der in der jetzigen Bundesverfassung aufgenommene Artikel ist nichts anderes als der Tagsatzungsbeschluß vom 3. Herbstmonat 1847 in anderer Form. Anfänglich stund der Artikel gar nicht in der Verfassung, man hatte sich begnügt, gerade auch in Beziehung auf die Jesuitenfrage auf die in Kraft bestehenden Tagsatzungsbeschlüsse zu verweisen, erst in der zweiten Berathung erachtete man es am Platze, das Verbot der Jesuiten noch besonders zu erwähnen, was

in vorliegender Fassung geschah. Aus dem Angeführten ergibt es sich mit logischer Nothwendigkeit, daß der Art. 58, wie es schon der Tagsatzungsbeschluß vom 3. Herbstmonat 1847 gethan hat, den Jesuiten weder als Corporation noch als einzelne Mitglieder eine Wirksamkeit in der Schweiz gestatten will. Es ist dieses aber durchaus nothwendig, wenn der Art. 58 der Bundesverfassung nicht eine leere Phrase sein soll. Die Verfassung will, daß die Jesuiten ihre Wirksamkeit nicht mehr auf die Schweiz ausdehnen. Dieses geschieht aber nicht bloß, wenn eine gewisse Anzahl Patres in einem Collegium zusammenleben, sondern auch wenn einzelne da sind, um in Kirche und Schule zu wirken. Jedes einzelne Mitglied gehört dem Orden an und ist gehalten, dem Zwecke desselben zu dienen. Dieses gilt namentlich auf das Unterrichtswesen, dem die Jesuiten ein Hauptaugenmerk ihrer Thätigkeit zuwenden. Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß die Jesuiten beim Unterricht und in ihrer Lehrweise ganz in ihrem Sinne verfahren und die Anordnungen und die Aufsicht des Staates geradezu nicht anerkennen oder doch zu umgehen wissen. Der einzelne Lehrer ist seinem Obern den strengsten Gehorsam schuldig, ihm sind nur die Weisungen seines Obern maßgebend. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß einzelnen Jesuiten, die Schweizerbürger sind und solchen Staaten angehören, mit denen die Schweiz in Niederlassungsverträgen steht, der Aufenthalt untersagt werden müße, wenn die Behörden sich überzeugen, daß solche Individuen einfach als Privatpersonen leben und sich aller und jeder Thätigkeiten jesuitischer Propaganda enthalten. (Vergl. Bundesblatt für die schweizerische Eidgenossenschaft. Jahrg. 1867, Nr. 19, S. 779 ff.) Diese Auffassung des Bundesrathes erhielt in dem Jahresberichte der Commission des National- und Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und Bundesgerichts für das Jahr 1866, entgegen der frühern Ansicht des Ständerathes, ihre Bestätigung.

Der nationalräthliche Bericht vom Jahre 1866 sagt hierüber folgendes: Die Regierung von Wallis hielt dafür, daß der Art. 58 der Bundesverfassung nur verbiete, daß die

Jesuiten in der Schweiz sich als Corporation constituiren. Der Bundesrath legt den Art. 58 dahin aus, es sei kraft desselben den Mitgliedern des Jesuitenordens jegliche Wirksamkeit in Kirche und Schule auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft untersagt. Die Commission spricht sich für die Auffassungsweise des Bundesrathes aus, und zwar aus dem einfachen aber entscheidenden Grunde, weil der Zweck, den man bei Aufnahme des Art. 58 in die Bundesverfassung im Auge hatte, nur erreicht wird, wenn dieser Artikel die vom Bundesrath in Anwendung gebrachte Auslegung erhält. (Vgl. Bundesblatt für die schweizerische Eidgenossenschaft. Jahrg. 1867, Nr. 27, S. 127.)

Der ständeräthliche Bericht vom gleichen Jahre sagt hierüber: Was die Thätigkeit einzelner Mitglieder der Jesuiten in Kirche und Schule betrifft, so glaubt der Bundesrath wohl mit Recht, die Regierung des Kantons Wallis sei von einer irrigen Ansicht ausgegangen, wenn sie diese Thätigkeit im Einklange, im Sinne und Geiste der Bundesverfassung erachtete, der Sinn und Geist der Bundesverfassung ist im angeführten Artikel offenbar ein anderer und kann um so unzweifelhafter sein, als gerade die Entstehung die Geschichte jenes Bundesartikels lehrt, daß die Absicht derselben gerade gegen die Wirksamkeit des Ordens in Schule und Kirche gerichtet wurde, gleichviel, ob die letztere von einer ganzen Corporation oder blos von einem Mitgliede der Corporation bethätigt wird. (Vide Bundesblatt 1867, Nr. 28, S. 140.)

Endlich sind noch die Circularschreiben des Bundesrathes an sämmtliche Kantonsregierungen vom 24. März 1866 und vom 4. April 1870 zu erwähnen. Da diese Circularschreiben beinahe gleichlauten, so führen wir nur das letztere hier wörtlich an:

Die Wahrnehmung, daß in einem eidgenössischen Kantone einzelne Angehörige des Jesuitenordens wieder als Lehrer an öffentlichen Schulen eine Wirksamkeit hatten finden können, veranlaßt uns hiegegen im Sinne des §. 58 der

Bundesverfassung einzuschreiten und an die betreffenden Kantonsregierungen diejenige freundeidgenössische Zuschrift zu richten, die hierauf sämmtliche Stände mit Kreisschreiben vom 24. September zur Kenntniß gebracht worden ist. Unsere Argumentation gipfelte in dem Satze, daß den Jesuiten weder als Corporation, noch als einzelnen Ordensgliedern eine Wirksamkeit gestattet werden dürfe, daß denselben vielmehr jede öffentliche oder private Lehr- und Erziehungsthätigkeit in Schulen und Kirchen untersagt werden müße. Diese unsere Anschauung hat nicht nur von keiner competenten Seite her irgend einen Widerspruch erfahren, sie ist vielmehr, wie Sie sich aus den Berichten über die Geschäftsführung 1866 überzeugen wollen, von den Ausschüssen des National- und Ständerathes ausdrücklich gebilligt worden, so daß die damals von uns aufgestellten Grundsätze als in das öffentliche Recht der Eidgenossenschaft übergegangen anzusehen sind. Verschiedene seitherige Vorgänge mahnen uns jedoch, das erwähnte Kreisschreiben der hohen Stände abermals zur Beachtung in Erwägung zu bringen. Von gewisser Seite scheint die jetzige, die geistig vielfach an- und aufgeregte Zeit als der passendste Moment betrachtet zu werden, um wieder einen Einbruch in die Bestimmung unserer Bundesverfassung zu wagen, um Mitgliedern und Sendlingen eines Ordens, der mit den politischen, wie sittlich-religiösen Anschauungen des Schweizervolkes als unverträglich erkannt ist, Zutritt zu Amtsverrichtungen zu verschaffen, die, eben weil unserm Grundgesetze zuwiderlaufend, von keiner Seite zugestanden werden dürfen. Bereits sind aus zwei Kantonen über im Werke liegende Jesuitenmissionen ernste Klagen hieher gelangt, die uns natürlich bestimmten, mit den zuständigen Regierungen zur Abstellung des Unfugs uns sofort in's Vernehmen zu setzen. Von andern Punkten liegen wenigstens Anzeichen vor, daß ähnliche Versuche, die Verfassung zu umgehen, auch dort gemacht werden dürfen. Wir zweifeln indessen nicht im mindesten daran, daß es nur dieses Winkes bedürfe, um alle Kantonsregierungen zu veranlassen, auf die erwähnten Bestrebungen ein wachsames

Auge zu richten, denselben, wo immer sie zu Tage treten, mit Energie Halt zu gebieten und nicht zu dulden, daß in einer Richtung vorgegangen werde, welche nur dazu angethan ist, ängstliche Gemüther zu beunruhigen und den religiösen Frieden zu trüben, der die verschiedenen Confessionen des Vaterlandes glücklich verbindet, und dessen Pflege und Fortentwickelung mit zu den schönsten Aufgaben unserer Bundesverfassung gehört. In dieser Ueberzeugung können und wollen wir uns heute darauf beschränken, auf jene Tendenzen sowie auf die Nothwendigkeit, denselben mit Entschiedenheit entgegenzutreten, hiermit aufmerksam gemacht zu haben, und wir erlauben uns nur noch die Bemerkung daran zu knüpfen, daß die hohen Stände in Handhabung der diesfalls in der Bundesverfassung enthaltenen Vorschriften und von ihr vertretenen Principien von unserer Seite einer kräftigen alle Zeit bereiten Unterstützung sich bestens versichert halten dürfen! (Vide „Bund" Nr. 109, Jahrg. 1870.)

Wir wollen nun in Folgendem die Gründe, welche in unsern höhern eidgenössischen Kreisen für die angegebene absolute Interpretation des §. 58 der Bundesverfassung aufgeführt werden, ein wenig näher ansehen.

Man sagt, „eine trockene grammatikalische Interpretation einer Verfassungsbestimmung reicht nicht aus, wo die historische Entwickelung zeigt, welches die Absicht der constituirenden Versammlung und welches der Grund der Aufnahme dieser Bestimmung ist." Wir sind weit entfernt davon, dieser ausgesprochenen Behauptung unsere Anerkennung zu verweigern. Wir huldigen vollkommen dem Grundsatze, daß es die Aufgabe des Auslegers eines Gesetzes ist, den Gedanken des Gesetzgebers rein und vollständig zu erfassen. Zu diesem Behufe ist freilich dann die historische Entwickelung, aus welcher sich die Absicht des Gesetzgebers

und der Grund der Aufnahme des Gesetzes ratio legis zeigt, ein nothwendiger Factor. Sollte diese historische Entwickelung, welches freilich im concreten Fall genau nachgewiesen werden muß, zu dem Sinn eines Gesetzes führen, welcher mit den Worten des Gesetzgebers nicht übereinstimmt, so kann es gewiß keinem Zweifel unterliegen, daß der todte Buchstabe dem lebendigen Sinn und Geist weichen muß. Nun kann aber gerade in unserm concreten Fall dieser Nachweis nicht geleistet werden, in Folge dessen die Worte des Gesetzgebers in der Bedeutung zu nehmen sind, wie sie der gewöhnliche Sprachgebrauch versteht.

Man hat nun diesen Nachweis dadurch zu führen gesucht, daß man sich auf den Tagsatzungsbeschluß vom 3. Herbstmonat 1847 berief oder, um uns concreter auszusprechen, man hat für die gegenwärtige Praxis des Art. 58 der Bundesverfassung in dem benannten Tagsatzungsbeschluß eine historische Basis finden wollen. Diesen citirten Tagsatzungsbeschluß lassen wir nun, um die Vertheidiger der gegenwärtigen Praxis des Art. 58 der Bundesverfassung mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, wie er auf Antrag der Gesandtschaft des Standes Zürich gefaßt wurde, wörtlich folgen:

Die eidgenössische Tagsatzung,

In Betracht, daß dem Bunde nach Art. 1 und 8 der Bundesacte unbestreitbar das Recht zusteht und die Pflicht obliegt, für die innere Sicherheit und die Handhabung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

In Betracht, daß der in einzelnen Kantonen aufgenommene Jesuitenorden diese Ruhe und Ordnung gefährdet und daß besonders die Berufung derselben in den vorörtlichen

Kanton sich als unverträglich mit der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft herausgestellt hat,

beschließt:

1) Die Jesuitenangelegenheit ist von Bundeswegen zu behandeln.

2) Demgemäß werden die hohen Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen.

3) Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in die Kantone der Eidgenossenschaft ist von Bundeswegen untersagt. (Vgl. Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1847, I. Thl. S. 222.)

Aus den Motiven sowohl als auch aus dem Dispositiv dieses Beschlusses gelangt man zu keinem andern Resultat, als zu dem, daß der Jesuitenorden als solcher auf dem schweizerischen Gebiete keine Aufnahme finden dürfe. Wir möchten hier vorzugsweise die Motive betonen, weil sie die eigentlichen Prämissen sind, nach welchen sich schon den einfachsten Regeln der Logik zu Folge der Schluß, in unserm Falle also das Dispositiv richten muß. Die conclusio oder das Dispositiv findet daher seine natürliche logische Interpretation in den Motiven. Was sagen nun in unserm concreten Falle diese Motive? Diese sagen ausdrücklich, daß der in den einzelnen Kantonen aufgenommene Jesuitenorden, besonders aber die Berufung dieses Ordens die Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft gefährde. Es frägt sich nun abgesehen davon, daß in den Motiven ausdrücklich der Ausdruck Orden gebraucht wird, ob diese Gefährde nach Ansicht der diesem Beschlusse zustimmenden Stände schon vorhanden ist, wenn derselbe nur auf den Orden als solchen sich beschränkt, ohne daß der einzelne Jesuit hievon betroffen würde. Eine solche Gefährde für die Ruhe und Ordnung

der Eidgenossenschaft aus der pastorellen oder lehramtlichen Thätigkeit einzelner Jesuiten abzuleiten, wäre aber gerade ein Anachronismus, der kein Seitenstück in der modernen Staatengeschichte findet. Es würde dieses, wie einer der heftigsten Gegner der Jesuiten unserer Tage, Bluntschli, vgl. Staatsrecht, II. Bd., S. 319, sagt, eine übertriebene Jesuitenfurcht, die mehr den Eindruck der Zaghaftigkeit und Schwäche, als ein klares Rechtsbewußtsein zeigt, constatiren. Ebenso richtig und treffend schreibt die „Augsb. Allg. Ztg.", Jahrg. 1868, Nr. 99, ein Blatt, welches sich, nebenbei bemerkt, von jeher die Aufgabe gestellt, die Tendenzen des Jesuitenordens auf das entschiedenste zu bekämpfen, über diese Jesuitenfurcht: „Ich muß immer innerlich lächeln, wenn ich einen großen Liberalen sich fürchten sehe vor den Jesuiten. Es ist ein gar zu tiefes Kompliment, das ihnen damit eine feindlich gesinnte Intelligenz darbringt. Und diese Furcht nicht zu theilen, das soll Verrath an der Freiheit sein. Gerade im Gegentheil, ich bin nur consequent, wenn ich das Princip der Freiheit für Jedermann statuire, auch für die Jesuiten, sonst wäre es kein Princip, und ich übe nur eine historische Gerechtigkeit aus, wenn ich dieses anerkenne: Als die absolute Staatsgewalt anfieng, auf die Jesuiten einzuschlagen, zuerst durch Pombal in Lissabon, da gieng man so rechtlos mit ihnen um, wie einst mit dem Orden der Templer. Man fand sie eben zu mächtig und man fürchtete sie und war lüstern nach ihrem Geld und Gut. Das Motiv der Furcht von damals scheint sich fortgeerbt zu haben in einer Zeit, wo es nicht mehr am rechten Orte, weil die Verhältnisse gänzlich anders geworden sind. Es hängt sogar etwas Zopf mit an der Erbschaft jener Furcht."

Wir haben daher die feste Ueberzeugung, daß, wenn in den vierziger Jahren zufällig neben andern weltgeistlichen Professoren an der theologischen Lehranstalt in Luzern ein Mitglied der Gesellschaft Jesu Kirchengeschichte oder Dogmatik docirt, oder wenn einige Jesuiten aus Feldkirch im Kanton Zug alljährlich einmal eine Volksmission abgehalten hätten, es gewiß keinem der Stände eingefallen wäre, den Tagsatzungsbeschluß vom 2. Herbstmonat 1847 hervorzurufen. Denn nicht die einzelne lehramtliche oder pastorelle Thätigkeit der Jesuiten, sondern die Privilegien, welche diesem Orden damals in den einzelnen Kantonen eingeräumt waren, war die Ursache, war die eigentliche ratio des benannten Tagsatzungsbeschlusses. Wir nehmen daher keinen Anstand, so sehr wir auch im Interesse des wahren und consequenten Liberalismus den §. 58 der Bundesverfassung bedauern, auszusprechen, daß der Orden der Jesuiten, beziehungsweise ein großer Theil der Mitglieder dieses Ordens, nicht ohne Mitschuld ist an dem Interdikte, welche durch den benannten §. gegen ihn geschleudert wurde. Denn wie in der theologischen Wissenschaft die Mitglieder dieses Ordens alles ignoriren, was nur von ferne einen modernen Schein hat, und ängstlich an die von der deutschen katholischen Theologie längst überwundene Doktrin der Scholastik sich anschließen, so wird auch in staatsrechtlicher Beziehung von denselben ein Standpunkt betont, der wohl in der Blüthezeit dieses Ordens im 17. und 18. Jahrhundert eine Berechtigung finden mochte, nicht aber in der Mitte des 19. Jahrhunderts finden kann. Dieser Standpunkt negirt nicht nur den modernen religiös indifferenten Staat, sondern auch den s. g. christlichen Staat mit der Gleichberechtigung der positiv christ-

lichen Confessionen, er kennt nur den katholischen Staat, resp. denjenigen Staat, in welchem die katholische Religion mit Ausschluß aller übrigen Religionsbekenntnisse gilt. (Vgl. Schrader, der Papst und die modernen Ideen, II. Heft, S. 33 u. flg.) Man hat diese Auffassung in Hinsicht auf die päpstliche Encyklika vom 8. Dec. 1864 mit Unrecht zu einem kirchlichen Grundsatz stempeln wollen. Hr. v. Ketteler hat in seinem classischen Werke „Deutschland nach dem Kriege" (S. 132 u. 133) glänzend die Unrichtigkeit und Falschheit dieses Arguments nachgewiesen, auf welche Ausführungen wir, da wir nicht Freund von Copiren sind, verweisen möchten. Die Consequenzen nun, welche aus diesem veralteten staatsrechtlichen Standpunkt der Jesuiten resultiren, sind klar. Als eine natürliche Consequenz hieraus ergibt sich die Forderung nach einem privilegirten Zustand katholischer Institutionen. Dieser privilegirte Zustand involvirt aber mit logischer Nothwendigkeit die Forderung, auch demjenigen Orden, der unstreitig, vorzugsweise aber früher die größten Verdienste um die katholische Kirche hatte, beziehungsweise dem Orden der Jesuiten eine privilegirte Stellung zu verschaffen.

Ein solches Privilegium bestand unter Anderm, um hier nur den Kanton Luzern zu berühren, darin, daß den Jesuiten in diesem Kantone allein, mit Ausschluß der übrigen Cleriker, das Recht der venia docendi an der theologischen Lehranstalt verliehen wurde. Dieses Privilegium mußte nothwendiger Weise den Gedanken wachrufen von einem Einfluß dieser Gesellschaft auf specifisch staatliche Verhältnisse. Dieser Einfluß auf specifisch staatliche Verhältnisse, welcher dem Jesuitenorden nach Ansicht der damaligen Mehrheit der Stände der Tagsatzung in den einzelnen Kantonen einge-

räumt war, wollte man beseitigen. Mit dem Verbot des Jesuitenordens als solcher war aber diese Absicht vollständig erreicht. Diese von uns näher entwickelte Auffassung erhält ihre vollste Bekräftigung durch das Gutachten der Mehrheit der Stände, resp. der Gesandtschaften, nach deren Intention der vorbezeichnete Beschluß im Jahre 1847 gefaßt wurde. Es glauben diese Gesandten, heißt es wörtlich in dem betreffenden Gutachten, das Recht der souveränen Kantone, solchen Corporationen und ihren Mitgliedern im öffentlichen Leben Geltung zu verleihen, denselben Einfluß auf das staatliche Leben zu gewähren, könne, wenn aus solchen Verhältnissen Gefahren für die Eidgenossenschaft entspringen, mit dem nämlichen Rechte beschränkt werden, mit welchem die Tagsatzung der mehrerwähnten Vorschriften des Bundesvertrags wiederholt schon andere Souveränitätsrechte der Kantone beschränkt hat. (Vgl. Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung vom Jahre 1847, S. 220.)

Es resultirt somit aus diesen Anführungen, daß die historische Entwickelung nicht pro, sondern entschieden contra in Hinsicht auf die praktische Anwendung des Art. 58 der Bundesverfassung spricht.

Aber auch selbst angenommen, die historische Entwickelung würde zu dem Resultat der heutigen Praxis des Art. 58 der schweizerischen Bundesverfassung führen, so ist wohl zu berücksichtigen, daß in neuerer Zeit Umstände eingetreten sind, welche diese Praxis zu einer wahren Anomalie stempeln. Denn die guten alten Zeiten, wo man glaubte, mit einer chinesischen Mauer unser Schweizerland von der übrigen Culturwelt abschließen zu können, sind längst hinter uns. Die größte Bresche erhielt aber diese

chinesische Mauer im letzten Decennium durch die s. g. internationalen Niederlassungs- und Handelsverträge. Unter diesen ist besonders der Vertrag mit Frankreich, resp. der Art. 1 des Vertrags über die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz vom 26. Juni 1864 der wichtigen staatsrechtlichen Consequenzen, resp. der Revision der Bundesverfassung wegen, welche dieser Vertrag zur nothwendigen Folge hatte, zu erwähnen. Der betreffende Art. 1 lautet: „Die Franzosen werden ohne Unterschied der Religion in jedem Kanton der Eidgenossenschaft bezüglich ihrer Person und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufgenommen und behandelt werden, wie die christlichen Angehörigen der andern Kantone behandelt sind oder behandelt werden. Sie werden daher in die Schweiz gehen, kommen und darin zeitlichen Aufenthalt nehmen können, sobald sie mit regelmäßigen Pässen versehen sind und sich den Gesetzen und Polizeiverordnungen unterziehen. Jede Art von Handel und Gewerbe, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird auch den Franzosen gestattet sein und zwar ohne daß man von ihnen eine lästigere oder andere Bedingung fordern könnte." (Vide Schweiz. Bundesblatt, Jahrg. 1869, Nr. 33, S. 435 u. 436.) Entgegen nun den Art. 41 und 48 der schweiz. Bundesverfassung vom Jahre 1848, welche nur den Angehörigen der christlichen Confessionen die freie Niederlassung im Umfange der Eidgenossenschaft gewähren, in Folge dessen dieselben sowohl in der Gesetzgebung als auch im gerichtlichen Verfahren den Kantonsbürgern gleich gehalten werden, wird durch den Art. 1 des benannten Vertrages gleiches Recht auch dem nichtchristlichen Franzosen

gestattet. Entgegen der Praxis des Art. 58 der Bundesverfassung, welche jegliche kirchliche Wirksamkeit eines Mitgliedes der Gesellschaft Jesu auf das strengste verbietet, kann der französische Jesuit, wenn er in dieser Wirksamkeit in der Schweiz durch die schweizerischen Behörden eine Beeinträchtigung erleidet, nach dem citirten Artikel mit vollem Grunde über Rechtsverletzung sich beklagen. Mit Recht sagt daher der Berichterstatter der nationalräthlichen Commission in Sache der Revision der Bundesverfassung vom 21. Sept. 1865 (Berichterstatter Dr. Alfred Escher): „Der Grund, warum eine Veränderung der Bundesverfassung auf der Tagesordnung der Bundesversammlung sich befindet, ist, wie männiglich bekannt, darin zu suchen, daß Verträge mit Frankreich abgeschlossen worden sind, in Folge welcher, wenn die Bundesverfassung nicht abgeändert wird, die Franzosen in mehrerer Richtung bessern Rechtes in der Schweiz wären als die Schweizer selbst. Dazu kömmt, daß der Abschluß ähnlicher Verträge auch mit andern Ländern in Aussicht steht und daß dann diese Ungleichheit zum Nachtheil der Angehörigen unseres eigenen Landes nicht blos der französischen, sondern auch weitern Nationen gegenüberstehen würde." (Vide Schweiz. Bundesblatt, Jahrg. 1865, S. 613.) Den Schweizern der nicht christlichen Confessionen, beziehungsweise den aargauischen Juden zu Liebe wurden daher auch die Art. 41 und 48 der Bundesverfassung abgeändert, den schweizerischen Jesuiten aber gegenüber blieb, wie der national- und ständeräthliche Bericht vom Jahre 1867 und die bundesräthlichen Circulationsschreiben an die Kantonsregierungen vom Jahre 1866 und 1870 beweisen, die alte Praxis in Kraft.

So haben wir denn in unserer Schweiz den abnormalen

rechtlichen Zustand, daß für die einheimischen Jesuiten das privilegium odiosum existirt, gemäß welchem ihnen jede geistliche Wirksamkeit in dem betreffenden Niederlassungsvertrag verboten ist, während dem der Jesuit, welcher den französischen Bürgerrechtstitel aufweisen kann, für diese Wirksamkeit im benannten Niederlassungsvertrag eine Garantie hat. Ja, wenn, wie es in dem obgenannten Bericht der nationalräthlichen Commission angedeutet, der nächsten Zukunft vorbehalten bleibt, nach dem Vorbild des französischen Handelsvertrags solche Verträge mit den übrigen europäischen Staaten abzuschließen, so gelangen wir zu dem absurden Resultat, daß die Jesuiten aller Herrenländer des Rechtes der freien Niederlassung mit allen Consequenzen desselben sich in der Schweiz erfreuen können, während dem der Jesuit, welcher das Unglück hat, ein Schweizerbürger zu sein, dieses Rechts beraubt ist. Denn nach dem französischen Niederlassungsvertrag kann jeder Franzose, sei er weltlich oder geistlich, sei er Jud oder Jesuit, sich in der Schweiz nach Belieben niederlassen. Die Botschaft des Bundesraths an die Bundesversammlung, betreffend die Verträge mit Frankreich, vom 15. Juli 1864, betont ausdrücklich, daß die französische Regierung es als eine Ehrensache erklärte, keinen Vertrag einzugehen, welcher eine Klasse der Franzosen förmlich zurücksetzt. (Vide Schweiz. Bundesblatt, Jahrg. 1864, Nr. 32, S. 370.) Eine solche Zurücksetzung wäre aber eklatant vorhanden, wenn den französischen Jesuiten nicht gestattet wäre, in der Schweiz die Kanzel einer katholischen Kirche zu betreten, oder wenn dieselben auf schweizerischem Boden keine Lehranstalten, die einen rein privatlichen Charakter haben, errichten dürften; denn wenn auch durch den fraglichen Niederlassungsvertrag der Ausländer, der Franzose mit dem

Schweizer in Hinsicht auf die öffentliche staatliche Stellung nicht gleichgestellt ist, so kann doch kein Zweifel walten, daß diese Gleichstellung und zwar in der absolutesten Weise in privatrechtlicher Hinsicht vorhanden ist; ja gerade diese Gleichstellung hat, wie alle neuern Niederlassungsverträge, auch der vorliegende zum Zweck. Nun ist aber die Verrichtung von geistlichen Functionen in einer katholischen Kirche durch einen Jesuiten oder die Gründung und Leitung einer Privatlehranstalt durch ein Mitglied des benannten Ordens nicht ein Ausfluß der staatlichen Thätigkeit des betreffenden Individuums, sondern muß wenigstens dem Staat gegenüber als ein rein privativer Akt angesehen werden. Selbst unter der Herrschaft des schweizerischen Staatskirchenthums, in welchem anerkannt kirchliche Rechte, wie die Wahl kirchlicher Beamten und die Verwaltung des Kirchenvermögens, zu staatlichen Rechten gestempelt wurden, hat mit Ausnahme des Kantons Aargau, in welcher, wie wir I. Heft S. 192 gezeigt, der l. Gemeinderath von Stetten, um seiner geschwornen Pflicht nachzukommen, mit regierungsräthlicher Approbation verordnete, daß die Predigten oder Kanzelvorträge zwei oder höchstens drei Viertelstunden dauern sollen, keine schweizerische Regierung den Grundsatz aufzustellen gewagt, daß die Kanzel in der katholischen Kirche, oder eine Privatlehranstalt, welche keine staatliche Subsistenzmittel verlangt, unter die bevormundete privatliche Protection zu stellen sei.

Wenn nun selbst der josephinische Staat zur Zeit der höchsten Blüthe des Staatskirchenthums immer ein von ihm unabhängiges freies forum internum der katholischen Kirche anerkannte, zu welchem, mag man den Begriff desselben so eng als möglich fassen, doch die geistlichen

Functionen in der Kirche gehören, wie viel mehr muß dieses freie, unabhängige forum internum der katholischen Kirche heute, am Vorabend jener Aera, in welcher die Lösung des wichtigsten Problems auf dem staatskirchlichen Gebiete — das heißt: Trennung der Kirche vom Staat, vor sich gehen wird, respectirt werden!

Der Art. 58 der Bundesverfassung erleidet aber in der Praxis nicht nur dadurch, daß das Jesuitenverbot auf den einzelnen Jesuiten, in dem Gegensatz zu dem Orden der Jesuiten, bezogen wird, einen Widerspruch mit dem Wortlaut und dem Sinn und Geist des ersten Passus dieses Artikels, sondern auch in Hinsicht auf den zweiten Passus desselben, welcher lautet: nebst dem Orden der Jesuiten dürfen die ihm affiliirten Gesellschaften keine Aufnahme finden.

Dieser letztere Passus hat in der Praxis eine Anwendung auf religiöse Genossenschaften gefunden, bei denen von einer solchen Affiliität auch nicht die geringste Spur vorhanden ist.

Affiliirt sind übrigens im weitern Sinne alle religiösen Orden in der katholischen Kirche mit den Jesuiten, insofern sie auf die Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams zurückgeführt werden können. Da aber auf dem schweizerischen Territorium, selbst unter der Herrschaft der gegenwärtigen Bundesverfassung immer noch verschiedene religiöse Genossenschaften ihrer Existenz sich erfreuen, so muß das Wort affiliirt im engern Sinn aufgefaßt werden. Aber auch für diese engere Bedeutung kann keine Basis gefunden werden, indem außer den Nonnen von Notre-Dame und den Frauen des Herzens Jesu oder des Glaubens Jesu, bei denen insofern von einer Affiliität mit den Jesuiten gesprochen werden kann, daß sie s. Z. von hervorragenden

Männern dieses Ordens gegründet wurden (Permaneder, Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts, Bd. I, S. 375), kein einziger religiöser Orden in der katholischen Kirche existirt, welcher in näherer Beziehung als die übrigen Orden zu den Jesuiten steht. Denn diese Affiliität setzt offenbar heraus, daß derjenige Orden, bei welchem dieses Verhältniß angenommen wird, entweder von dem Jesuitenorden als solchem abhängig ist, oder dann den gleichen Zweck und dieselben Statuten dieses Ordens hat. Nun befinden sich aber selbst diejenigen Orden, welche, wie wir oben angeführt, von einzelnen Jesuiten gegründet worden, weder in dieser Abhängigkeit, noch haben sie die gleichen Zwecke und Statuten dieses Ordens. In frühern Zeiten freilich gab es einen Orden, der Orden der Jesuitinnen, bei dem die Requisiten vorhanden waren, die eine solche Verwandtschaft und Affiliation mit dem Jesuitenorden begründen, welcher Orden nach dem Vorbilde der Stiftung von Ignatius von Loyola von der Spanierin Isabella Rosella von Barcelona im 17. Jahrhundert errichtet, aber schon von Papst Urban VIII. im Jahre 1631 aufgehoben wurde. (Vgl. Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. I, S. 571.)

Diese mit den Jesuiten affiliirten Gesellschaften sind daher in der Wirklichkeit nicht vorhanden; sie sind bloße Fictionen, als deren Erfinder der Italiener Gioberti, ein ehemaliger Priester, bezeichnet werden kann. Dieser Gioberti, dessen literarische Wirksamkeit in die dreißiger und vierziger Jahre dieses Jahrhunderts fällt, war in politischer Hinsicht einer der eifrigsten Vertheidiger jener Ideen der äußersten Linken, welche in Mazzini ihren Hauptvertreter fand, und huldigte in religiöser Beziehung jenem Rationalismus, welcher

in der Regel mit dem politischen Radikalismus immer verbunden ist. Seine Werke zeichnen sich ganz nach der Art und Weise der Apostaten durch ihren dämonischen Haß gegen alles specifisch Katholische, vorzugsweise aber gegen die Klöster aus. (Vgl. Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Suppl.-Band, S. 484.) Diesem Hasse gegen das Mönchsleben verdankt daher der Begriff, oder besser gesagt, das Schlagwort die „Affiliirten der Jesuiten" seine Entstehung. —

Mit dem Schlagwort: „sie sind Affiliirte der Jesuiten" wollte man s. Z. in Italien die schmähliche Vertreibung derjenigen Orden, welche sich im Gegensatze zu den vielen reinen contemplativen Orden in diesem Lande durch ihre Werkthätigkeit auszeichneten, resp. die Vertreibung der christlichen Schulbrüder und der Schwestern des hl. Vincenz rechtfertigen. Mit diesem Schlagwort wurde auch in der Schweiz argumentirt, um religiöse Institutionen, die sich durch ihre werkthätigen Leistungen, sei es durch Krankenpflege oder durch die Erziehung der Jugend, ein bleibendes Verdienst erworben, zu unterdrücken. Thatsachen werden die von uns aufgestellten Behauptungen bestätigen. Wir beschränken uns bei Aufführung dieser Thatsachen, um nicht weitläufig zu werden, auf denjenigen Kanton, welcher das Verbot der Aufnahme der Jesuiten und der mit ihnen affiliirten Orden ganz in der gleichen Fassung, wie er in der Bundesverfassung enthalten ist, auch in seine kantonale Verfassung aufgenommen hat.

Im Kanton Luzern wurde im Jahre 1830 aus Privatbeiträgen ein geistliches Institut gegründet, das den Titel führt: „Die armen Dienst- und Lehrschwestern von der göttlichen Vorsicht bei St. Jost in Baldegg." Dieses Institut

war, wie es in den Statuten ausdrücklich heißt, gegründet worden, um den Töchtern des Landvolkes, besonders der mittlern und ärmern Klasse Gelegenheit zu geben, daß sie neben dem Elementarunterricht noch speciellen Unterricht in allen ländlichen und häuslichen Arbeiten erhalten können. Dieses Institut, dessen ächt gemeinnützigen Charakter auch von den größten Gegnern der religiösen Orden nicht bestritten werden konnte, bewährte sich auch in der Praxis vortrefflich. Die den klösterlichen Instituten nichts weniger als holde dreißiger Regierung konnte nicht umhin, den 15. Wintermonat 1833 für die Leistungen diesem Erziehungs-Institute ihre volle Anerkennung auszusprechen, welche Anerkennung später den 21. Jänner 1834 von Seite des Erziehungsrathes wieder bestätigt wurde. So setzte dieses geistliche Institut seine gedeihliche Wirksamkeit, ohne die geringste Anfechtung von Seite der staatlichen Behörde zu erfahren, bis zum Jahre 1848 fort. In dem benannten Jahre wurde, nachdem vorher schon ein Decret der provisorischen Regierung vom 2. December 1847, und durch einen Beschluß des Großen Rathes vom 21. December 1847, die Ursulinerinnen in Maria Hilf zu Luzern und die Schwestern der Vorsehung in Sursee und Luzern aus dem Kanton gewiesen wurden, mit der ausdrücklichen Motivirung, daß sie Affiliirte der Jesuiten seien, mit der gleichen Motivirung, das Institut Baldegg, soweit es mit den Schwestern der Vorsehung in Beziehung steht, vom Regierungsrath aufgehoben. Das betreffende Aufhebungsdecret vom 3. Mai 1849 lautet wörtlich:

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

In Folge Untersuchs über Bestand, Leitung, Zweck und

Verbindungen des Töchterinstitutes zu Baldegg, woraus sich ergibt:

a. daß ein weder seinem Personal, noch in seinem daherigen Wirksamkeitskreise bekannter Verein im Besitze des Schloßgutes zu Baldegg ist, und die dortige Anstalt unter sich hat;
b. daß das Institut zu Baldegg zwar unter der Direction des Herrn Caplan Blum von Hochdorf, die innere Leitung und Besorgung aber seit dem Herbste 1841 unter „Schwestern" steht, die aus der Anstalt der **Sœurs de la Providence** in Ribeauvillér im Elsaß hervorgegangen, welche Anstalt in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den jesuitischen Verbindungen steht;
c. daß die Anstalt selbst den Namen der armen Lehr- und Dienstschwestern von der göttlichen Vorsicht bei St. Jost in Baldegg trägt, die Lehrschwestern in dem Habit dieser Schwestern gekleidet erscheinen, und somit durch dieses Abzeichen sowohl, als durch die Einrichtungen des Institutes überhaupt, als Angehörige eines Ordens erscheinen, während doch nie eine gesetzliche Bewilligung weder von Seite der Kirche noch des Staates zur Einführung eines Ordens in Baldegg ertheilt, sondern vielmehr einer Einführung entgegengetreten wurde und mehrere derselben als Lehrerinnen an Gemeindeklassen seit Winters Anfang 1844 abgesendet worden.

Auf an uns von dem Erziehungsrathe eingereichten Bericht

haben

In Betrachtung: 1) Daß besagtes Institut in Baldegg ohne alle obrigkeitliche Bewilligung, nach und nach als eine Art von Kloster in's Leben getreten ist; 2) daß, nachdem durch Decrete der provisorischen Regierung vom 2. December 1847 und des Großen Rathes vom 21. December 1847 der Jesuitenorden und die ihm affiliirten Orden, als namentlich: die Ursulinerinnen zu Maria Hilf und die Schwestern der Vorsehung zu Luzern und Sursee aus dem Kantone für immer aus-

gewiesen wurden, und selbst der §. 3 der durch das Volk angenommenen Verfassung die Jesuiten und ihre affiliirten Orden auf dem Gebiete des Kantons verbietet, eine Anstalt unter der Leitung der Schwestern der Vorsehung, als dem Orden der Jesuiten affiliirt, nicht bestehen kann; 3) daß, wenn auch eine gehörig geleitete Anstalt zur Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend für ihren künftigen häuslichen Beruf nur von wohlthätigen Folgen sein konnte, die Richtung der Anstalt zu Baldegg seit Stellung derselben unter die Leitung der Schwestern der Vorsehung aber nicht hinlängliche Gewähr weder für wahrhaft christ-katholische Erziehung noch für eine unsern bürgerlichen Verhältnissen angemessene und ersprießliche Bildung für den weiblichen Beruf darbietet;

In Anwendung der bereits angeführten Decrete, der §§. 3 und 36 der Staatsverfassung, sowie des §. 28 des Erziehungsgesetzes

beschlossen:

1. Die Anstalt der Lehr- und Dienstschwestern von der göttlichen Vorsicht in dem Institut zu St. Jost in Baldegg, wie weit dieselbe Beziehung zum Orden der Schwestern der Vorsehung hat, ist aufgehoben.

2. Die Anstalt als Arbeits- und Erziehungsinstitut für Töchter, sofern sie als solche fortgeführt werden will, hat unter Aufsicht des Erziehungsrathes zu stehen, der in dieser Beziehung das Nähere zu verfügen hat.

3. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Director der Anstalt, dem Hochw. Hrn. Caplan J. L. Blum in Hochdorf und dem Herrn Pfarrer in Hochdorf, sowie dem Erziehungsrathe Behufs der Vollziehung zuzufertigen.

Dieser Beschluß des Regierungsrathes wurde den 23. März 1849 mit der ergänzenden Modification, daß auch die Töchterschule im Institut Baldegg unbedingt aufzuheben sei, in folgender Form erneuert:

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

Nach Anhörung und reiflicher Würdigung des vom

Erziehungsrathe über das Töchterinstitut zu Baldegg erstatteten Berichts

haben wir

1. In Erwägung, daß durch dieses Institut gegen die ausdrückliche Bestimmung der Staatsverfassung factisch eine geistliche Corporation im Kanton gegründet und darin mit wenigen Abänderungen die Ordensregel der Schwestern der göttlichen Vorsicht eingeführt wurde;

2. Daß es sich ergeben hat, daß trotz des Rathsschlusses vom 3. Mai 1848, wodurch genanntes Institut in seiner Eigenschaft als eine dem Jesuitenorden affiliirte Corporation aufgehoben worden ist, unter dem 19. Juli wieder einer Schwester die früher üblichen Ordensgelübde abgenommen wurden.

3. Daß im Verhöre der Director oder sogenannte geistliche Vorsteher des Ordens durch seine Eingabe wiederholt die Absicht an den Tag gelegt hat, der Behörde den wahren Sachverhalt zu verheimlichen und dadurch einerseits dieser unmöglich macht, das Institut gehörig zu beaufsichtigen; andererseits beweist, daß er wenig geneigt sei, ein Erziehungsinstitut zu leiten.

4. Daß zwar eine gute weibliche Erziehungsanstalt ab der Landschaft zu wünschen und vielfach nützlich wäre, es aber unmöglich erscheint, die Anstalt in Baldegg auf dem Fundamente, auf welchem sie errichtet, zu einer solchen zu gestalten;

In Hinsicht auf die §§. 33 und 36 der Staatsverfassung und des §. 5 des Erziehungsgesetzes, und in Ergänzung des Regierungsbeschlusses vom 3. Mai 1848

beschlossen:

1. Das Töchterinstitut zu St. Jost in Baldegg ist auf nächstkünftige Ostern des Gänzlichen aufgehoben.

2. Die von den Schwestern des Instituts unterzeichnete Ordensregel sei als null und nichtig erklärt, und die fernere Abnahme des im sogenannten Vertrage zur Aufnahme in die Genossenschaft verlangten Versprechens verboten.

3. Für getreue Befolgung dieses Beschlusses ist der

sogenannte Hülfsverein, und vorab dessen Präsident Caplan Blum verantwortlich.

4. Der Erziehungsrath ist beauftragt, zu sorgen, daß möglichst bald eine Erziehungsanstalt auf der Landschaft, namentlich für Lehrerinnen und Haushälterinnen in Waisenhäusern errichtet werde.

5. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Erziehungsrathe in Urschrift, dem Amtsstatthalter in Hochdorf zur Vollziehung und dem Herrn Caplan Blum zu Handen des Hülfsvereins und des Töchterinstituts zur Kenntniß handschriftlich mitzutheilen.

Das eben angeführte Actenstück erhält noch seine Bekräftigung durch einen Beschluß des Regierungsrathes vom 8. April 1853, welcher lautet:

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

Nach Einsichtnahme eines in Folge wiederholter Aufträge uns erstatteten Berichtes des Erziehungsrathes vom 27. Jänner abhin über den gegenwärtigen Bestand und das Wirken der Töchterbildungsanstalt in Baldegg, womit darauf angetragen wird, daß man die Anstalt vor der Hand fortdauern lasse, obwohl dieselbe in der Leitung des Ganzen dermalen noch zu wenig Gewähr dafür darbiete, daß hier dasjenige erzielt werde, was das Bedürfniß erheische, und nach hinwieder eingeholtem Berichte einer von uns niedergesetzten Commission, die an Ort und Stelle die Anstalt beaugenscheinigte und auch bei bereits entlassenen Dienstschwestern ihre Informationen aufgenommen hat, und deren Bericht wesentlich dahin geht, daß:

a. die Leistungen der Anstalt in pädagogischer Beziehung nur mittelmäßig seien;
b. das Bestreben und Wirken des Lehrpersonals im Erziehungswesen für einen vernünftigen Lebenszweck keine hinlängliche Garantie darbiete;
c. das Lehrpersonal selbst, bestehend aus den sogenannten

armen Dienst- und Lehrschwestern, allen übereinstimmend gemachten Wahrnehmungen zu Folge, einem geistlichen — und zwar den Jesuiten affiliirten — Orden, wenn auch verkappt, angehöre;

d. durch die fernere Forteristenz des Baldegger Instituts im gegenwärtigen Bestande die Regierungsbeschlüsse vom 3. Mai 1848 und 23. März 1849 nur umgangen werden; und

e. selber sonach mit der gegenwärtigen Staatsverfassung und dem Erziehungsgesetze im Widerspruche stehe;

In Anwendung des §. der Staatsverfassung und des §. 5 des Erziehungs-Gesetzes vom 14. September 1848;

In Bestätigung der oben angeführten früher erlassenen Regierungsbeschlüsse,

beschließen:

1. Das Töchterinstitut zu Baldegg, sowohl als klösterliches Institut, als auch die Töchterarbeitsschule sei aufgehoben.

2. Dasselbe soll sowohl in der einten als andern Beziehung, unter welcher Form und an welchem Orte des Kantons es immer auftreten sollte, für immer unzulässig erklärt sein.

3. Das Polizeidepartement hat dafür zu sorgen, daß die Dienst- und Lehrschwestern sowohl, als auch sämmtliche Lerntöchter, nach Eröffnung dieser Erkenntniß ungesäumt das Schloß Baldegg räumen.

4. Diese Erkanntniß ist dem Herrn Caplan Blum zu Handen des dortigen Hülfsvereins, und dem Polizeidepartement urschriftlich zur Vollziehung, der Schulcommission von Hochdorf und dem Erziehungsrathe zur Kenntniß abschriftlich mitzutheilen.

Aus diesen Actenstücken ergibt sich also, daß sowohl die Ursulinerinnen zu Maria Hilf in Luzern, als auch die Schwestern der Vorsehung und Vorsicht aus dem Kanton Luzern verwiesen wurden, und zwar vorzugsweise aus dem

Grund, wie es wenigstens ausdrücklich ausgesprochen ist, weil sie Affiliirte der Jesuiten seien.

Um diese Affiliation im concreten Fall anzunehmen, glaubten die luzernerischen Staatsmänner, sei es gar nicht nothwendig, den Nachweis der Abhängigkeit von den Jesuiten und den gleichen Zwecken, oder der gleichen Statuten mit denselben zu leisten, sondern es genüge hiefür schon die Thatsache, daß ein Orden von den Jesuiten gegründet sei. Das Organ der damaligen luzernerischen Regierung — vgl. Eidgenoß, Jahrgang 1849, Nr. 65 — gibt uns gerade nach dem Erscheinen des zweiten der oben angeführten Actenstücke, durch welches die Ausweisung der Schwestern der Vorsicht zu Baldegg bestätigt wurde, eine Erklärung dieses obscuren Begriffes „die Affiliirten", — indem es sagt: „Diese Affiliirten bezeichnen nichts anderes als das Verhältniß zwischen Vater und Sohn. Dieses heißt mit andern Worten: Sind die Jesuiten die Urheber und Gründer einer Genossenschaft, so ist zwischen dieser Genossenschaft und dem Jesuitenorden das Verhältniß begründet, welches man Affiliirte nennt."

Wenn nun ein Häfelischüler der Philologie, welcher nur innert dem engen Kreis der grammatikalischen Interpretation sich bewegt, eine solche Auslegung geben würde, so läge darin in der That nichts Auffallendes. Etwas anderes ist es aber, wenn hochgestellte Staatsmänner sich nicht über den engen Kreis der grammatikalischen Interpretation zu erheben vermögen, um neben dieser eine logische Interpretation anzuerkennen. Ja von diesem Standpunkte der logischen Interpretation aus muß obige Auslegung der luzernerischen Staatsmänner zu den absurdesten Consequenzen führen. Denn eine natürliche Consequenz hievon wäre unter

andern, daß alle Institute, mögen diese geistlicher oder profaner Natur sein, die von den Jesuiten gegründet wurden, obschon dieselben in ganz unabhängigen Verhältnissen zu dem Jesuitenorden stehen, aufgehoben werden müßten. Aber auch selbst angenommen, eine solche Gründung durch Jesuiten würde in abstracto schon hinreichen, um bei einer Genossenschaft oder einer juridischen Person überhaupt diese Affiliation mit dem Jesuitenorden anzunehmen, so wäre doch in unserm concreten Fall dieses Verhältniß nicht begründet. Denn weder der Orden der Ursulinerinnen, noch der der Schwestern der Vorsehung (der göttlichen Vorsicht), wie aus der Geschichte der Mönchsorden auf's Evidenteste nachgewiesen werden kann, sind Stiftungen der Jesuiten. Der Orden der Ursulinerinnen wurde sogar in einer Zeit gegründet, in welcher der Jesuitenorden noch nicht in der katholischen Kirche eingeführt war. Denn der erstere Orden wurde von einer Angela von Brescia im Jahre 1537 gestiftet, währenddem der letztere drei Jahre später, im Jahre 1540 als ein religiöser Orden von Papst Paul III. bestätigt wurde. (Vgl. Alzog, Universalgeschichte der christlichen Kirche, IV. Auflage, S. 901, 911; Permaneder, Handbuch des gemeingültigen kathol. Kirchenrechts, S. 243 der IV. Auflage.) — Ebenso verhält es sich auch mit dem Orden der Schwestern der Vorsehung (sœur de la Providence), welcher in der Mitte des 17. Jahrhunderts durch einen Franzosen P. Barré aus dem Orden der Minimen gegründet wurde. (Vgl. Fehr im Kirchenlexicon von Wetzer und Welti, Bd. IV, S. 180.)

Wir haben bis dahin gezeigt, daß die Praxis sowohl mit dem Wortlaut als auch mit dem Sinn und Geist des

§. 58 der Bundesverfassung im crassen Widerspruch sich befindet. Dieser Widerspruch zwischen der Praxis und der Gesetzgebung findet sich aber nicht nur in Hinsicht auf den Jesuitenartikel der schweizerischen Bundesverfassung, sondern zeigt sich auch eben so evident bezüglich der Verfassung einzelner Kantone, beziehungsweise des §. 13 der Verfassung des Kantons Solothurn und §. 23 der Thurgauer Staatsverfassung.

Die Verfassungen der Kantone Solothurn und Thurgau sagen: „Die Gründung von geistlichen Corporationen ist untersagt."

Es heißt in dem betreffenden Verfassungsartikel nicht: „die Gründung geistlicher Orden, sondern die Gründung geistlicher Corporationen ist untersagt." In Hinsicht auf den klaren Wortlaut dieser Verfassungsartikel, kann man gewiß zu keinem andern Resultate kommen, als zu dem, daß die geistlichen Orden in den genannten Kantonen niemals Corporationsrechte erhalten können. Die Interpretation, welche dieser Verfassungsartikel in der Praxis erhält, der das Verbot auch auf die religiösen Orden ausdehnt, die keine Corporationsrechte beanspruchen, verräth zum Mindesten eine crasse Ignoranz des Wesens des juridischen Begriffes einer Corporation. Denn jeder Jurist weiß, daß die Corporation nicht die einzige Form ist, worin die Idee einer juridischen Person zur Geltung gelangen kann. Nur unsere solothurner'schen und thurgauischen Staatsmänner scheinen über den engen Kreis der Corporationen nicht hinaus zu sehen; alle juridischen Personen concentriren sich nach ihrer Meinung in den Begriff der Corporation, welcher Ansicht freilich jede juridische Basis fehlt. Selbst wenn diese Staats-

männer, wie jene Kronjuristen der absoluten Monarchien, welche die moderne Rechtsentwickelung ignorirend auf jene Zeit hinblicken, in der die juridischen Personen noch nicht zu der Manigfaltigkeit, wie sie heute sich darbietet, ausgebildet hat, ja, wenn dieselben sich nach Art und Weise jener Stockromanisten ängstlich an das römische Recht anklammern, so werden sie doch nie selbst aus dieser antiquen Quelle die Idealität der Begriffe der Corporationen und der juridischen Personen überhaupt demonstriren können. Denn schon das römische Recht kennt neben den Corporationen die universitates, im eigentlichen Sinne, die sogenannte piæ causæ, als juridische Personen. In diese Kathegorie der frommen Stiftungen, nicht in die Rubrik der Corporationen, gehören nach dem ältern, resp. nach dem römischen Rechte, auch die Klöster.

Ein Blick in das corpus juris civilis und diese unsere Behauptung findet ihre vollste Begründung. Denn nicht in jenen Rubriken, in welchen die universitates personarum, nicht in den Digestentitel de collegiis et corporibus, sondern gerade in dem Theile des corpus juris civilis, in welchem die frommen Stiftungen behandelt werden, werden auch die rechtlichen Grundsätze der Klöster, soweit sie vom römischen Rechte berührt werden, aufgestellt. Denn der III. Titel des just. Codex, welcher von den Anstalten, die für einen frommen und gemeinnützigen Zweck gegründet, am einläßlichsten handelt, zählt auch die Klöster auf. Neben der rechtlichen Stellung der Hospitäler, Waisenhäuser ꝛc. werden auch hier die rechtlichen Verhältnisse der Klöster besprochen. An diesen äußern schließt sich aber noch ein innerer Moment an, welcher auf das Eklatanteste unsere

Behauptung bekräftigt. Als ein wesentliches Merkmal nämlich dieser frommen Stiftungen im Gegensatz zu den universitates müßen die bedeutenden Privilegien, welche die erstern schon durch das römische Recht genossen, angesehen werden. Alle die Privilegien hatten aber die Klöster mit den übrigen frommen Stiftungen gemein. So findet z. B. der Grundsatz der außerordentlichen Verjährung (Zeitraum von 40 Jahren) c. cod. 1., 2., Nov. 131 c. 6., der Abzug de quarta falcidia Nov. 131. c. 12., sowohl auf die Hospitäler, Krankenhäuser ꝛc., als auch auf die Klöster in ganz gleicher Weise Anwendung, währenddem den übrigen juridischen Personen diese Privilegien nicht zu Theil wurden.

Neuere Romanisten — wie Keller, Pandecten, Bd. I, S. 85, und Roßhirt im Kirchenlexicon von Wetzer und Welte, Bd. II, S. 178 — nehmen durchaus keinen Anstand, die Klöster unter die piæ causæ zu rubriciren. Diese kurzen Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, daß im römischen Rechte die Klöster den Charakter von juridischen Personen haben konnten, ohne gerade Corporationen sein zu müßen, so daß die Identität der Begriffe von Corporation und juridischer Person schon im römischen Rechte keine Basis finden konnte.

Noch viel mehr muß aber diese Identität vom Standpunkt des modernen Privatrechtes aus negirt werden. Denn das moderne Privatrecht hatte den Begriff der juridischen Person nicht in die enge Schablone des römischen Rechts hineingedrängt. Mit den Corporationen, milden Stiftungen und der hæreditas jacens ist der Kreis der juridischen Person noch nicht abgeschlossen. Auf der Basis der genossenschaftlichen Gemeinden, welche das germanische Recht in's

Dasein gerufen, haben sich die manigfaltigsten Genossenschaften gebildet. Diese Bildung solcher Genossenschaften ist, wie Bluntschli sehr schön sagt, oft das Werk der Jahrhunderte und gehen heute jeden Tag noch fort, ohne einer besondern Staatsgenehmigung zu bedürfen. Denn die Bestrebungen auf dem genossenschaftlichen Gebiete, mit einem Worte das Princip der Association, haben insbesondere im letzten Decennium das Gebiet der Genossenschaften ungemein erweitert. So belief sich die Zahl der Genossenschaften einzig für Deutschland (vide Allgem. Zeitung, Jahrgang 1868, Nr. 53) für das Jahr 1865 auf 1217, und die Mitgliederzahl auf 350,000. Die Genossenschaften zerfallen nach der neuesten Gesetzgebung (vgl. z. B. bayerisches Gesetz über die Genossenschaften, Dresdener Entwurf eines deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse) in wirthschaftliche und nichtwirthschaftliche. Diese Genossenschaften haben nun nur das mit den eigentlichen Corporationen gemein, daß sie als juridische Personen angesehen werden müßen, so daß die allgemeinen Grundsätze von den juridischen Personen auch auf die Genossenschaften ihre Anwendung finden. Bluntschli sagt in seinem deutschen Privatrecht Bd. I, S. 147 sehr treffend: „Alle Genossenschaften, wirthschaftliche und nichtwirthschaftliche — sind juridische Personen, indem sie alle als ganze Gesammtsubjecte organisirt sind, ein Vermögen haben, einen Gesammtwillen hervorbringen und mit rechtlicher Wirkung äußern, durch ihre Organe und Agenten klagen und als Ganze beklagt werden. Sie alle aber bestehen wieder aus einzelnen Genossen, die Theil haben an dem Persönlichkeits-Recht des Ganzen."

In Betreff der nichtwirthschaftlichen Genossenschaften

bildet dieser Charakter einer juridischen Person bei unsern modernen Germanisten gar keine Controverse mehr. — Selbst diejenigen, welche annehmen, daß bei den wirthschaftlichen Genossenschaften das Hauptrequisit für eine juridische Person, resp. das Vermögen, das keiner wirklichen Person gehört, fehlt, heben ausdrücklich hervor, daß bei den nichtwirthschaftlichen Genossenschaften der Charakter der juridischen Personen mit Recht nicht bestritten werden kann, wie dieses in jüngster Zeit von einem der bedeutendsten Juristen der juridischen Facultät München in einer gründlichen Abhandlung in der Allgem. Zeitung — Beilage, Jahrgang 1868, Nr. 53 geschehen ist. Sehr bezeichnend sagt der citirte Auctor: „In Ansehung des Vermögens mit Inbegriff der Schulden solcher nichtwirthschaftlichen Vereine ist eine wirkliche Person weder berechtigt noch verpflichtet. Nur vermöge rechtlicher Abstraction wird das Vermögen so behandelt, als ob es einer Person zugehöre; es wird eine Person genannt. Diese fingirte Person wird als berechtigt und verpflichtet bezüglich des Vereinsvermögens gedacht."

Wie diese Genossenschaften auf der einen Seite mit den Corporationen viel Gemeinsames haben, so bieten sie auf der andern Seite denselben gegenüber viele Differenzpunkte dar. Ein Hauptdifferenzpunkt besteht nun, abgesehen von der Frage der staatlichen Genehmigung, auf welche wir unten zu sprechen kommen, darin, daß bei der genossenschaftlichen Form die Theile, resp. die einzelnen Menschen, welche zu einer Gesammtheit als dem eigentlichen Rechtssubjecte verbunden werden, immer noch sichtbar sind, während bei den eigentlichen Corporationen diese Theile von der Gesammtheit ganz absorbirt werden. Bluntschli spricht diese Differenz

sehr treffend aus mit den Worten (vgl. deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 140): „Der Begriff der Genossenschaften ist natürlicher noch, als der der eigentlichen Corporation. Es bedarf schon einer weiter fortgeschrittenen Abstraction, um sich eine Genossenschaft von Menschen nur als eine Einheit zu denken, als in der Verbindung zur Einheit der einzelnen die verbundene Einzelheit noch zu sehen."

Diese Genossenschaften, vorzugsweise die nichtwirthschaftlichen, qualificiren sich daher als juridische Personen, nicht aber als Corporationen im eigentlichen Sinne. Zu diesen Genossenschaften, resp. zu denjenigen, bei welchen der Charakter einer juridischen Persönlichkeit über alle Zweifel erhaben ist, zu den sogenannten nichtwirthschaftlichen Genossenschaften, zählt die neueste Gesetzsetzgebung mit Recht diejenigen Vereine und Anstalten, welche eigentlich keinen vermögensrechtlichen oder wirthschaftlichen Zweck haben, sondern bei welchen das Vermögen nur insofern in Betracht kommt, als es das Mittel zur Erreichung des Zweckes ist. Dieses ist bei allen Vereinen und Anstalten der Fall, welchen ein religiöser, wohlthätiger oder Bildungszweck zu Grunde liegt. Da nun die religiösen Orden unter der Kathegorie jener Anstalten und Vereine gehören, welche, wie schon das Wort bezeichnet, einen religiösen Zweck verfolgen, so müßen dieselben zu den nichtwirthschaftlichen Genossenschaften gezählt werden.

Die geistlichen Orden fallen daher, wie wir bis dahin glauben nachgewiesen zu haben, entweder, wenn wir uns auf den Standpunkt des römischen Rechtes stellen, unter den rechtlichen Begriff der frommen Stiftungen, der s. g. piæ causæ, oder dann, wenn wir von der modernen Rechts-

Anschauung ausgehen, unter den Begriff der nichtwirthschaftlichen Genossenschaften. In beiden Fällen aber ist der eigentliche corporative Charakter ausgeschlossen. Wenn daher die Verfassungen der Kantone Thurgau und Solothurn den religiösen Orden den corporativen Charakter nicht verleihen wollen, indem sie sagen, die Gründung geistlicher Orden ist untersagt, so kann das, dem klaren Wortlaut dieser Verfassungen gemäß, die Entstehung von religiösen Orden nicht hindern; denn die Corporation ist, wie aus dem Bisherigen zur Evidenz sich ergibt, nicht die eigentliche Form, in welcher diese religiösen Orden zur Realisirung gelangen.

Aber selbst angenommen, der Ausdruck Corporation könnte für alle juridischen Personen gebraucht werden, so wäre dieses für unser Resultat insofern völlig irrelevant, indem ein religiöser Orden, um seine Existenz zu behaupten, nicht an die Form einer juridischen Person gebunden ist. Denn diese Orden können auch als bloße Privatgesellschaften, welche frei in einem Hause unter sich selbst gewählten Regeln leben, bestehen. Die solothurnerischen und thurgauischen Verfassungen negiren nun selbst in ihrer weitesten Ausdehnung der fraglichen Verfassungsartikel in ihrer fingirten Ausdehnung auf alle juridische Personen nicht das Recht, nach der gleichen Regel zu leben und gemeinsam zu beten. So lange dieses Recht, welches, wie wir unten noch näher anführen werden, eine natürliche Consequenz der Gewissens- und Vereinsfreiheit ist, besteht, kann die Errichtung von geistlichen Orden nicht untersagt werden.

Es ist freilich zwar nicht nur in unserer Schweiz, sondern s. Z. auch in Frankreich und Deutschland der Satz aufgestellt und verfochten worden, daß da, wo die perikuläre

Gesetzgebung nicht klar zu Gunsten des Bestehens der religiösen Orden spricht, dieselben, wenn sie nicht vom Staat ausdrücklich autorisirt sind, nicht existiren können. Es ist die Unstichhaltigkeit dieser Ansicht zuerst in Frankreich von dem großen Staatsmann und Juristen Berryer in seiner mit Recht berühmten Rede in der französischen Deputirtenkammer am 5. Mai 1845 über die rechtliche Stellung der vom Staate nicht autorisirten religiösen Gesellschaften glänzend dargelegt worden. Gleichzeitig mit diesem und im Sinn dieses Votums gab Berryer in Verbindung mit den Koryphäen der französischen Jurisprudenz, Vatimesnil, Pordessus, Jules Gossin, Lauras und C. de Riancey, Bechard, Fontaine ein Rechtsgutachten ab. — (Vgl. Schrift von Ketteler über die Jesuiten in Mainz und die Beschwerden des Gemeinderathes bei den hohen Ständen gegen deren Aufenthalt in der Pfarrwohnung in St. Christoph, S. 16.)

Ebenso hat in Preußen von sehr competenter Seite im Jahre 1862 vom Minister des Innern von Jagow diese von den Feinden der religiösen Orden geltend gemachten Behauptung ihre gründliche Widerlegung gefunden. (Vgl. geistliche Genossenschaften in den westlichen Provinzen des preußischen Staates und ihre Gegner. S. 33.)

In Frankreich und in Preußen, sowie in den meisten civilisirten Staaten können geistliche Orden, trotzdem dieselben in den beiden genannten Territorien, wie in den Kantonen Solothurn und Thurgau, den Charakter der Corporation nicht erhalten können, ohne Schwierigkeit entstehen. In den Kantonen Solothurn und Thurgau wird nun — entgegen dem klaren Wortlaut der Verfassung und der Praxis beinahe aller übrigen ausländischen Staaten — das

Verbot der Errichtung von religiösen Orden in der absolutesten Weise aufgefaßt, indem dieselben nicht einmal unter der Form der Privatgesellschaften geduldet werden.

Für die Richtigkeit dieser unserer Behauptung verweisen wir bezüglich des Kantons Solothurn auf die Voten, die im Verfassungsrathe im Jahre 1856 bei Gelegenheit, in welchem über den fraglichen §. 13 der Staatsverfassung debattirt wurde, gefallen sind, und im Kanton Thurgau auf den Bericht und das Gutachten einer von dem thurgauischen Verfassungsrathe niedergesetzten Einundzwanziger-Commission über den Entwurf einer neuen Staatsverfassung vom 2. November 1868.

Aus allen Voten der Verfassungsräthe des Solothurner Verfassungsrathes, welche im Jahre 1856 für die unbedingte Annahme des Art. 13 in die Schranken getreten, erhellt, daß sie denselben in jener absoluten Weise verstanden, welche auf die Klöster überhaupt ohne Unterschied, ob dieselben die Rechte einer Corporation, einer juridischen Person oder die einer bloßen Privatgesellschaft in Anspruch nehmen, Bezug haben. Von diesen Voten möge dasjenige eines Verfassungsrathes Cherno seine wörtliche Anführung finden, welches lautet: „Ich stimme für unveränderte Beibehaltung des Artikels 9. Wir haben jetzt schon zu viele Klöster. Ein Kloster findet bereits keine Novizen mehr, wird also bald von selbst eingehen. Die übrigen Klöster bestehen ganz unbeschränkt fort, und bieten so für Männer und Frauen genug Gelegenheit, sich aus dem Gewühle des öffentlichen Lebens zurückzuziehen. Wir haben sehr reiche Klöster; wenn auch noch neue entstehen würden, die eben so viel erwerben möchten, alle trachten nach Reichthum, so geschähe dieses

zum Nachtheil und Kosten des Landes." (Vgl. Beilage des Solothurner Amtsblattes der Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Solothurn 1856 Nr. 6, S. 42.) Die gleiche Interpretation, wie der Art. 9 der Solothurner Staatsverfassung, erleidet auch der Art. 23 der Thurgauer Staatsverfassung. Wir lassen zum Beleg hiefür den oben citirten amtlichen Bericht wörtlich anführen: „Wir wollen nicht verhehlen, daß wir in den Stiftungen von Klöstern nichts weiter als einen Ausfluß jener kirchlichen eigenthümlichen Richtung des Mittelalters erblicken, wie sie auch in andern ähnlichen Erscheinungen zu Tage getreten ist, für welche aber die heutige Zeit kein Verständniß mehr hat. Die Schwärmer, welche heutzutage aus der menschlichen Gesellschaft ausscheiden wollen, um als Eremit im Walde ihre Tage zu beschließen, und der Fanatiker, der auffordern würde, eine Armee zur Erwerbung des heiligen Grabes zu organisiren, sie werden kaum mehr als die Heiterkeit des Publikums erringen."

Die Gesetzgebung sowohl als auch die Praxis, welche die Errichtung von religiösen Orden zur absoluten Unmöglichkeit macht, resp. der Jesuitenartikel der Bundesverfassung und das aargauische Decret, gemäß welchem alle Klöster im Grundsatze als aufgehoben erklärt werden, sowie die Praxis des Art. 13 der Solothurner und des Art. 23 der Thurgauischen Staatsverfassung stehen im krassen Widerspruch mit den Principien des gemeinen Rechtes, und, was wir besonders hervorheben möchten, mit den Principien des modernen Staatsrechs, und in Folge dessen auch des schweizerischen Staatsrechts.

Wir haben erstens den Widerspruch zwischen den an-

geführten gesetzlichen Bestimmungen und der angeführten Praxis mit den Principien des gemeinen Rechts zu constatiren; da dieser Widerspruch aber schon vorhanden ist gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen, welche die Entstehung der religiösen Orden von der staatshoheitlichen Genehmigung abhängig macht, so werden wir den betreffenden Nachweis unten bei den Reflexionen über diese gesetzlichen Bestimmungen leisten.

Wir haben zweitens diesen Widerspruch nachzuweisen gegenüber dem modernen Staatsrechte. Der modernen staatsrechtlichen Wissenschaft gehört unstreitig das Verdienst, die zwei großen Principien der Gewissens- und Glaubensfreiheit einerseits und der Associationsfreiheit andererseits, welche heute in den Verfassungsurkunden beinahe aller civilisirten Staaten ausgesprochen sind, in's Dasein gerufen zu haben.

Es ist vorerst namentlich das Princip der Gewissens- und Glaubensfreiheit, welches sich als eine der wesentlichsten natürlichen Consequenzen des modernen Staatsrechtes ergibt. Diese Idee der Glaubens- und Gewissensfreiheit war den frühern Staaten, den antiken Staaten der Griechen und Römer, dem auf den Principien des Feudalismus ruhenden Mittelalter, und den absoluten Staaten des letzten und des gegenwärtigen Jahrhunderts gänzlich fremd. Der durch die Geschichte allen Völkern bekräftigte Grundsatz, daß die Religion einen durchaus primitiven Charakter hat, welcher schon längst vor aller Staatenbildung vorhanden war, so daß der religiöse Glaube niemals eine Basis in der Staatsgewalt finden kann, hat erst in der neuesten Zeit seine praktische Realisirung gefunden. Das vom Christenthum

im Gegensatz zu dem antiken Heidenthum ausgesprochene Princip, daß der religiöse Glaube, als ein natürlicher Ausfluß der göttlichen Offenbarung, einen rein geistigen Charakter hat, für dessen Verbreitung nicht äußere Mittel, nicht die Waffen der physischen Gewalt, sondern innere geistige Mittel gebraucht werden müßen, ist erst durch den modernen Staat zur Herrschaft gelangt. Die Worte, welche der große Tertulianus im zweiten Jahrhundert ausgesprochen, indem er sagt, daß jeglicher Zwang dem Wesen des religiösen Glaubens widerstreitet, ist eigentlich erst im Großen und Ganzen in der Mitte des 19. Jahrhunderts zur Wahrheit geworden. Diese Gewissens- und Glaubensfreiheit mit seinen nothwendigen Accessorien, Bekenntniß- und Cultusfreiheit, durch welche die erstern ihre staatsrechtliche Bedeutung erhielten, indem sie für sich allein keinen rechtlichen Begriff bilden, sondern denselben erst durch die letztern bekommen, ist in den meisten Kantonen der Diöcese Basel durch die Verfassungs-Urkunde recipirt.

Der Art. 13 der Verfassung des Kantons Baselland sagt: die Glaubensfreiheit ist gewährleistet.

Der Art. 3 der Verfassung des Kantons Luzern sagt: Die Glaubensfreiheit ist unverletzlich. Um des Glaubensbekenntnisses willen darf Niemand in den bürgerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannt christlichen Confessionen, sowie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft gewährleistet.

Der Art. 12 der Staatsverfassung des Kantons Aargau sagt: die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Der Art. 17 der Staatsverfassung des Kantons Thurgau sagt: Die Glaubens- und Cultusfreiheit ist gewährleistet. Jeder ist unumschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seines religiösen Bekenntnisses, sowie dadurch nicht staatliche Verpflichtungen verletzt werden. Es darf Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Außerhalb der evangelischen und katholischen Landeskirche wird auch andern Religionsgenossenschaften innerhalb der Schranken der staatlichen Ordnung das freie Selbstconstituirungsrecht zugestanden. Die politischen und bürgerlichen Rechte sind unabhängig vom Glaubensbekenntniß.

Nach diesen Artikeln der angeführten Verfassungsurkunden ist in den meisten und bedeutendsten Kantonen der Diöcese Basel die Religions- und Cultusfreiheit auf der breitesten Basis anerkannt. In den meisten Kantonen dieser Diöcese können daher die verschiedensten Sekten des Protestantismus, Heiden und Türken ihre Tempel errichten und in denselben frei von allen polizeilichen Plackereien den Gottesdienst nach ihrer Weise feiern. Wir sind weit entfernt davon, diese Consequenzen, welche sich für die nichtchristlich-religiösen Genossenschaften hieraus ergeben, als eine Schattenseite der Religions- und Cultusfreiheit zu bezeichnen, ja wir begrüßen dieselbe vielmehr als eine große freiheitliche Errungenschaft. Doch was dem einen Recht, ist dem andern billig. Wenn daher die verschiedensten Sekten des Protestantismus, wenn schon bestehende oder noch zu gründende religiöse Genossenschaften, ohne Unterschied darauf, ob sie auf eine christliche Grundlage zurückgeführt werden können, sich dieser Religions- und Cultusfreiheit erfreuen, so müßen die Früchte dieser modernen

freiheitlichen Errungenschaft auch den von der katholischen Kirche approbirten geistlichen Genossenschaften zu Theil werden. So lange die unbedingte Religions- und Cultusfreiheit in unsern schweizerischen Territorien noch nicht zur Anerkennung gelangt war, konnte man wenigstens vom staatsrechtlichen Standpunkte aus über die Errichtung von religiösen Orden verschiedener Ansicht sein. Heute aber, wo diese Religions- und Cultusfreiheit als eine vollendete Thatsache erscheint, kann die Frage nach Errichtung dieser Orden keine staatsrechtliche Controverse mehr bilden. Der Bericht der nationalräthlichen Commission in Sachen der Revision der Bundesverfassung vom 21. December 1865 (Berichterstatter Dr. Alfred Escher) sagt mit Recht, die Schweiz, welche sich mit Vorliebe das freieste Land Europa's nennt, sei gleichwohl, was die Glaubensfreiheit anbelangt, noch nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe angelangt. (Vergl. Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrgang 1865, Nr. 45, S. 642.) Die Motive, auf welche sich diese Behauptung gründet, beziehungsweise der Mangel der Garantie der Religionsfreiheit für nichtchristliche Religionsgenossenschaften können heute wenigstens in Hinsicht auf die Kantone der Diöcese Basel nicht mehr geltend gemacht werden, indem die wenigen Kantone, welche jene unbedingte Religionsfreiheit noch nicht in ihrer Verfassung recipirt haben, gerade im gegenwärtigen Momente dieselbe anstreben. Und dennoch ist diese ausgesprochene Behauptung des nationalräthlichen Berichts heute noch wahr und wird so lange wahr bleiben, als in einem einzigen Kanton die Entstehung von religiösen Orden eine rechtliche Unmöglichkeit ist.

Dieser Ausnahmszustand, durch welchen das Princip

der Religions- und Cultusfreiheit zur bloßen Illusion wird, sollte vorzugsweise seine Rechtfertigung in der Behauptung der Gegner der religiösen Orden finden, daß die Ordensgelübde einen absolut unwiderruflichen Charakter haben, in Folge dessen dieselben ein unnatürliches Verhältniß begründen sollen, das der moderne Staat nicht dulden kann. Ein Landsmann von uns, Hornung, Professor des öffentlichen französischen Rechtes an der Akademie Genf, hat in jüngster Zeit in einer Schrift: „Die Klöster und das gemeine Recht" vorzugsweise mit diesem Argument die rechtliche Existenz aller religiösen Orden in der Schweiz angegriffen. Der betreffende Autor sagt S. 6 seiner Schrift wörtlich: „La notion même des voeux perpétuels est contraire à notre droit, qui n'admet pas d'engagement irrévocable pas même comme cose de la famille puisqu'il permet le divorce. Il est en effet contre la nature, qu'un homme se lie sans remission possible."

Es verräth diese Auffassung des Genfer Professors vor allem eine große Ignoranz sowohl der kirchenrechtlichen als auch der staatsrechtlichen Bedeutung der Ordensgelübde.

Was die kirchenrechtliche Bedeutung betrifft, so ist zwar allerdings richtig, daß nach dem jus strictum der Ordensgelübde als solches bei den eigentlichen Orden ein lebenslängliches und unwiderrufliches ist. Neben dem jus strictum hat sich aber wie im römischen Recht auch im kirchlichen Recht ein jus æquum ausgebildet. Dieses jus æquum im kirchlichen Rechte findet in dem Institut der Dispensation seine eigentliche Grundlage. Von diesen Dispensationen wird auch das Ordensgelübde berührt; Papa potest facere justa de causa ex monacho non monachum, heißt der in der kirchenrechtlichen Wissenschaft allgemein anerkannte Grund-

satz. (Vergl. Sentis, im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 14, S. 348). Aus Gründen, justæ causæ, die zwar kirchenrechtlich nicht speciell fixirt sind, kann also der Papst von dem Ordensgelübde, selbst von einem sogenannten feierlichen, votum solenne dispensiren.

Solche Dispensationen sind auch in der That schon vielfältig ertheilt worden. Wenn auch von Ordensgliedern, die zur gegenwärtigen Diöcese Basel gehören, so lange diese Diöcese existirt, noch wenige Dispensationsgesuche gestellt wurden, so ist doch, wie wir von competenter Seite vernommen, in keinem concreten Falle eine abschlägige Antwort von der römischen Curie erfolgt. Roßhirt sagt daher über diese Dispensationen in seinem canonischen Rechte S. 102 sehr schön und wahr: „Es läßt sich leicht erklären, daß in der katholischen Kirchengesetzgebung eine Masse von Dispensationen und Privilegien vorkommen; die Kirche, die für die ganze Welt bestimmt ist, und den unendlich verschiedenen Bedürfnissen der Menschen entsprechend handeln muß, sie, welche nicht in nackter Consequenz, sondern in der Richtung des Zweckes, der Bestimmung und Billigkeit die Gemüther zu belehren und auszusöhnen hat, muß auf alle Weise den Bestrebungen der Christen entgegenzukommen suchen. Die kirchlichen Gesetze sind solche, welche in der Anwendung immerhin die Individualität der Menschen im Auge haben, überall die Billigkeit und Anwendbarkeit, nöthigenfalls die restitutio in integrum oder Absolution und die Beförderung des Interesses sowohl der Kirche wie des einzelnen, durch Privilegien und Dispensationen bezwecken. Die Kirche, indem sie Alle gleich hält, kann es nur dadurch, daß sie Dispensationen und Privilegien verleiht."

Neben den Orden, bei welchen das Gelübde lebenslänglich abgelegt, gibt es aber auch Orden, die nur ein temporäres Gelübde kennen, so daß die Dispensation gar nicht nothwendig ist. Dieses ist der Fall bei den meisten neuern religiösen Frauengenossenschaften in der Diöcese Basel, bei den Lehrschwestern in Baldegg, Kanton Luzern, und im hl. Kreuz zu Cham, Kanton Zug, und den theodosianischen Schwestern.

Aber auch selbst angenommen, das Ordensgelübde hätte diesen absolut unwiderruflichen Charakter, so hätte das nur eine kirchenrechtliche Bedeutung und könnte in Folge dessen nur durch die moralischen Mittel, welche der Kirche zu Gebote stehen, nie und nimmer aber mit staatlichen Zwangsmitteln aufrecht erhalten werden. Eine staatsrechtliche Bedeutung kann dem Ordensgelübde, als solchem, vom modernen Staat nicht mehr verliehen werden. Es gab freilich eine Zeit, wo der Staat sich als Vollzieher der Kirchengesetze aufwarf. Mit dieser Aufgabe hat der Staat auch das Recht und die Pflicht übernommen, den kirchenrechtlichen Normen der Ordensgelübde die gesetzliche Anerkennung zu gewähren. Allein heute unter der Herrschaft des modernen Staates kann dieses Princip nicht mehr geltend gemacht werden. Wir kennen zwar in den Kantonen der Diöcese Basel keine Specialgesetze, welche diese gesetzlichen Zwangsbestimmungen ausdrücklich derogirt hätten. Diese Specialgesetze werden aber ersetzt durch den Grundsatz der Religions- und Cultusfreiheit, welche, wie wir eben gezeigt, auf der breitesten Grundlage bereits in allen Kantonen der Diöcese Basel in den Verfassungsurkunden aufgenommen sind. Denn ein Gesetz ist nichts anders, als die natürliche Consequenz eines bestehenden Rechtssatzes. Mit der Auf-

hebung dieses Rechtssatzes ist, wie unser alte Pandectenlehrer Vangerow (vgl. Pandecten Bd. I, S. 35) sehr treffend bemerkt, auch jenes Gesetz weggefallen, weil mit der Aufhebung eines Princips auch die bloßen Consequenzen desselben als aufgehoben betrachtet werden müßen. Mit dem Grundsatz der Religions- und Cultusfreiheit sind daher, um von unserm concreten Fall zu sprechen, diese alten staatskirchlichen Zwangsbestimmungen ipso jure aufgehoben. Kann nun aber den Ordensgelübden als solchen keine staatsrechtliche Bedeutung mehr verliehen werden, so hat der Ausspruch unsers französischen Professors, der die Gelübde als einen widernatürlichen Act erklärt, keine rationelle Bedeutung. Wir möchten dem kleinen Franzosen und allen seinen Gesinnungsgenossen die Worte des großen Franzosen Berryer entgegenhalten, welcher so schön sagt: „Was verstehen Sie unter natürlichen Rechten? Welche Freiheit gewähren Sie einem Menschen, der von Reue, Mißmuth und Verzweiflung ergriffen ist? Etwa den Selbstmord? Ist das natürliches Recht? Und die Freiheit der Welt abzusterben, ein reines Seelenleben zu führen, sich in der Einsamkeit zum Gebet mit Andern zu vereinigen, welche dieselbe Gesinnung theilen, diese Freiheit soll der Mensch nicht haben? Sie verlangen also, im Namen der Natur, daß der Mensch vor dem Angesichte Gottes nicht wandle, daß er dort seine Kraft und seinen Trost nicht suche." (Vergl. Berryer's Rede über die rechtliche Stellung der vom Staate nicht autorisirten religiösen Genossenschaften, abgedruckt bei Ketteler, die Jesuiten in Mainz, S. 44.)

Es ist zweitens die Associationsfreiheit oder das freie Vereinsrecht, ein natürliches Product des modernen Staates.

Die frühern Staaten, vorzugsweise aber der Polizei- oder Bevormundungsstaat erblickten in dieser Associationsfreiheit und in dem freien Vereinsrecht etwas Staatsgefährliches. Mit allen möglichen Präventivmaßregeln, polizeilichen Ueberwachungen ꝛc. glaubten die jeweiligen Leiter des Staates sich vor diesem gefährlichen Feinde zu verschanzen. Der moderne Staat hat aber diese bureaukratischen Schanzen alle niedergeworfen und auf dessen Trümmern die Associationsfreiheit auf der breitesten Grundlage proklamirt. Wir machen uns keiner Uebertreibung schuldig, wenn wir sagen auf der breitesten Grundlage, indem unter der Herrschaft des modernen Staates selbst diejenigen Vereine und Genossenschaften, die offen vor aller Welt Ideen verkünden, deren Realisirung selbst die Fundamente, auf welche die modernen Staaten gebaut, erschüttern müßten, einer ausgedehnten Freiheit für ihre Wirksamkeit sich erfreuen. Wie die Religions- und Cultusfreiheit, so ist auch die Associationsfreiheit beinahe in allen civilisirten Staaten durch die Verfassungs-Urkunde recipirt. Diese Reception ist auch in den Kantonen, und zwar in allen Kantonen, ohne Ausnahme, in der Diöceſe Basel, ja der gesammten Schweiz vollzogen. Was die Kantone der Diöceſe Basel betrifft, so verweisen wir auf §. 11 der Staatsverfassung des Kantons Baselland, §. 78 der Staatsverfassung des Kantons Bern, §. 6 der Staatsverfassung des Kantons Solothurn, §. 9 der Staatsverfassung des Kantons Luzern, §. 15 der Staatsverfassung des Kantons Aargau, §. 16 der Staatsverfassung des Kantons Zug, §. 12 der Staatsverfassung des Kantons Thurgau, in welchen diese Associationsfreiheit auf der breitesten Grundlage ausgesprochen ist. Daß diese Freiheit aber nicht nur eine pa-

pierne Garantie hat, sondern auch in der Praxis wirklich durchgeführt wird, sind Zeugen die vielen wirthschaftlichen und nichtwirthschaftlichen Vereine und Genossenschaften, die in unsern schweizerischen Städten floriren, und zwar nicht nur Genossenschaften von harmloser Natur, sondern solche von ausgeprägter propagandistischer Richtung, die jenem politisch socialen Programm huldigen, das auf Vernichtung des ganzen gegenwärtigen europäischen Staatensystems gerichtet ist. Wenn in unserer Schweiz ohne alle staatlichen Hindernisse das Centralcomite einer sogenannten Friedensliga, welche sich gegen alle modernen Staaten ohne Unterschied, ob dieselben auf einem monarchischen oder republikanischen Fundament ruhen, verschworen, seinen bleibenden Sitz aufschlagen kann, wenn unangefochten auf unserm Territorium die sog. Internationalen den Krieg auf Tod und Leben den Grundlagen eines jeden geordneten staatlichen Lebens, der Religion und dem Eigenthum predigen dürfen, kann vernünftiger Weise gewiß Niemand das staatliche Verbot der Errichtung von religiösen Orden aufrecht erhalten wollen. Das Argument der Staatsgefährlichkeit, mit welchem man in frühern Zeiten selbst die rechtliche Existenz von unschuldigen geistlichen Frauengenossenschaften bestreiten wollte, muß nach solchen Vorgängen dahin fallen. Der elastische Begriff der Staatsgefährlichkeit hat daher der Associationsfreiheit gegenüber keine staatsrechtliche Bedeutung mehr. Denn nur unter dieser Voraussetzung der Staatsgefährlichkeit hat das staatliche Verbot der Errichtung von religiösen Orden eine staatsrechtliche Basis. Ist aber einmal diese Staatsgefährlichkeit als ein bloßes Phantom, das in der Wirklichkeit gar nicht existirt, erklärt, so können, wenn

man sich nicht gegen die ersten und wesentlichen Grundprincipien des modernen Staates versündigen will, auch keine andern Argumente mehr für das bureaukratische Verbot der Errichtung von religiösen Orden angerufen werden. Denn alle die sog. Zweckmäßigkeitsgründe, welche der Willkür der jeweiligen Staatsgewalt einen großen Spielraum geben, passen nur in den Staat, in welchem die Willkürherrschaft eines absoluten Herrschers seinen Thron aufgeschlagen, nicht aber in einen Staat, in welchem die jeweiligen Inhaber der Staatsgewalt unter dem Gesetze stehen, mit einem Wort: sie können nur noch im Polizei- und Bevormundungsstaat, nicht aber im modernen Rechtsstaat ihre Verwerthung finden.

Die moderne staatsrechtliche Wissenschaft muß daher consequenter Weise über das Verbot der Errichtung von religiösen Orden, weil dasselbe, wie wir gezeigt, im crassen Widerspruch sowohl mit den Principien der Religions- und Cultusfreiheit, als auch mit denen der Associationsfreiheit sich befindet, ihr Verwerfungsurtheil aussprechen. Die hervorragendsten Vertreter der modernen staatsrechtlichen Wissenschaft, von denen gewiß die wenigsten der Parteinahme für klösterliche Institute beschuldigt werden können, haben offen das Anathema über dieses bureaukratische Verbot ausgesprochen. Bluntschli sagt in seinem Staatsrecht II. Auflage, Bd. II, S. 319: Die Stiftung von Klöstern und die Begründung kirchlicher Orden, sowie die Genehmigung ihrer Statuten und Beaufsichtigung ihres kirchlichen Lebens ist zunächst eine Angelegenheit der Kirche, und es ist nicht zu läugnen, daß in den letzten Jahren Hunderte, die Staaten Europa's oft willkürlich und eigennützig in dieselben eingriffen und häufig die Schwächen und Gebrechen der Klöster

und Orden benutzt haben, nicht um dieselben zu bessern, sondern um sie ihres Vermögens zu berauben.

B) Während die gesetzlichen Bestimmungen in den oben benannten Kantonen die Entstehung von religiösen Orden zur absoluten rechtlichen Unmöglichkeit machen, besteht in andern Kantonen die gesetzliche Vorschrift der staatshoheitlichen Genehmigung für diese Entstehung. In den Kantonen Bern und Zug ist dieses durch die betreffenden Verfassungs-Urkunden ausdrücklich ausgesprochen. Im Kanton Luzern wird in der Praxis an dieser staatshoheitlichen Genehmigung, obschon dieselbe auf keine lex scripta zurückgeführt werden kann, festgehalten.

Diese staatshoheitliche Genehmigung für die Entstehung der religiösen Orden steht vor Allem in Widerspruch mit den allgemeinen Grundsätzen des Privatrechtes. Bei dem Nachweis dieses Widerspruches mit den privatrechtlichen Grundsätzen wollen wir zuerst die Grundsätze, welche das römische Recht über Entstehung der Klöster enthält, darstellen.

Nach dem neuern römischen Rechte sind, wie wir oben gezeigt, die Klöster nicht eigentliche Corporationen, sondern müßen als piæ causæ aufgefaßt werden. Es gelten demnach in Betreff der Entstehung der Klöster dieselben privatrechtlichen Maximen, wie bei der Entstehung der übrigen Stiftungen. Wenn wir nun die Frage aufwerfen, ob nach römischem Rechte die Entstehung der piæ causæ von der Staatsgenehmigung abhängig sei, so ist dieselbe auf Grund der Quellen entschieden zu verneinen. Das corpus juris civilis, resp. die const. 13 de ss. ecclesiis 1, 2, const. 24, 28, 46 de episc. et cleric. 1, 3 gestattet unbedingt die Errichtung von solchen milden Stiftungen, ohne mit einer

einzigen Sylbe diese staatshoheitliche Genehmigung zu berühren.

Eine besondere staatshoheitliche Genehmigung war nur bei denjenigen juridischen Personen vorgeschrieben, welche man unter dem Namen collegia und corpora aus den Quellen kennt. L. 1. Quod cujuscumque 3, 4. l. 3. §. 1. de colleg. 47, 22. Diese collegia und corpora werden von den hervorragendsten Romanisten (vgl. Puchta, Pandect. §. 26; Keller, Pandect. 2. Aufl. Bd. I, S. 84; Savigny, System Bd. II, S. 276) als Unterarten der universitates personarum, resp. als diejenigen Corporationen bezeichnet, welche in Verbindung mit einzelnen Staatsanstalten stehen, so daß sie staatlichen Zwecken dienen, jedoch mit dem Unterschiede, daß dieses nicht auf unmittelbare Weise geschieht, wie es bei Gemeinden der Fall ist. Diese corpora oder collegia qualificiren sich als Unterarten der universitates.

Diese Thatsache ist schon genügend, um das Verhältniß der Regel zur Annahme in Betreff der Frage der staatlichen Genenehmigung genau zu fixiren. Denn dadurch, daß die Vorschrift der staatlichen Genehmigung nur auf eine Unterart der sog. universitates personarum sich ausdrücklich bezieht, kann diese Vorschrift nicht als Regel, sondern muß als Ausnahme betrachtet werden, von welcher Ausnahme schon nach den allgemeinen Gesetzen der Logik jeder weitere Schluß per analogiam nicht Platz greifen kann. Aber auch selbst angenommen, es wäre das umgekehrte Verhältniß vorhanden, so daß die Ausnahme die Regel bilden würde, so müßte auch in diesem Falle der Schluß per analogiam in Bezug auf die milden Stiftungen negirt werden. Denn die ratio legis, welche die staatliche Genehmigung für die römischen collegia

corpora festsetzte, ist bei den piæ causæ nicht vorhanden, indem die erstern offenbar, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar staatliche Anstalten sind. welche staatlichen Zwecken dienen. Es ist demnach nichts natürlicher, als daß der Staat sich vergewissert, ob eine solche Anstalt, die seine Zwecke, wenn auch nur mittelbar zu realisiren hat, lebensfähig genug ist, um diese ihre Mission zu erfüllen. Dieses kann nun auf keine zweckmäßigere Weise geschehen, als wenn der Staatsgewalt die Befugniß verliehen wird, im concreten Fall die Entstehung solcher Anstalten von seiner Genehmigung abhängig zu machen. So berechtigt daher die Maxime des Staates ist, Anstalten mit staatlichen Zwecken durch diese Genehmigung in's Leben zu rufen, beziehungsweise den Charakter einer juridischen Person zu verleihen, so unberechtigt erscheint auf der andern Seite die Anwendung dieser staatlichen Maxime auch in Beziehung auf Institutionen, welche diesen staatlichen Charakter nicht besitzen. Die Vorschrift der staatlichen Genehmigung findet daher ihre Erklärung in rein staatlichen Gründen, so daß nicht abzusehen ist, wie dieselbe eine Anwendung auf nicht staatliche Institutionen finden kann. Zu den letztern, zu den nicht staatlichen Institutionen gehören nun auch unstreitig die sog. piæ causæ. Abgesehen von den frommen Zwecken, welche den piæ causæ zu Grunde liegen, die gewiß nicht mit dem Zwecke des heutigen Staates identificirt werden dürfen, sind es schon nach römischem Rechte nicht die Organe der Staatsgewalt, sondern die der Kirche, welche in inniger Beziehung zu diesen Institutionen stehen. Diese Beziehung läßt sich durch eine Menge von Stellen aus dem corpus juris civilis nachweisen. Wir erinnern hier nur an c. 12. Cod. de episcop.

et c. 1, 3, wornach die Administratoren des Vermögens der milden Stiftungen nur nach vorhergehender Genehmigung des Bischofs bestellt werden konnten; c. 10, Novell. 3, gemäß welchem der Bischof das Recht hatte, nachläßige Administratoren zu entlassen. Aus dieser Anführung ergibt sich, daß schon nach römischem just. Recht die frommen Stiftungen gänzlich unter den Schutz der Kirche gestellt worden sind. Wenn daher eine vorhergehende Genehmigung bei der Errichtung der piæ causæ erforderlich wäre, so ließe es sich gewiß viel eher begründen, wenn dieselbe die Kirche ertheilen würde.

Durch das canonische Recht wurde aber das Verhältniß zwischen diesen piæ causæ von der Kirche noch viel inniger gestaltet; durch cap. 11. X. de test. wurde das Vermögen dieser frommen Stiftungen als Kirchenvermögen erklärt, so daß als Träger der juridischen Persönlichkeit dieser Stiftungen die Kirche als solche betrachtet werden mußte. (Vgl. Vering, Röm. Privatr. 3. Aufl. §. 62, S. 123 und die dort. Citt.) Ist diese Auffassung aber richtig, an deren Richtigkeit übrigens in Hinsicht auf die canonischen Quellen kein Zweifel walten kann, so muß auch die staatliche Genehmigung aus naheliegenden Gründen, die wir unten des Nähern ausführen werden, wegfallen.

Nach gemeinrechtlichen Principien entbehrt demnach die staatliche Genehmigung für die Entstehung der frommen Stiftungen jeglicher juridischer Begründung. Es war zwar früher über die Frage dieser staatlichen Genehmigung eine bedeutende Controverse unter den Juristen, welche theilweise noch bis auf den heutigen Tag sich erhalten hat. Jedoch ist in neuerer Zeit, abgesehen von den Germanisten, auf welche

wir unten noch einen kurzen Blick werfen werden, von den bedeutendsten Romanisten und Canonisten diese staatliche Genehmigung verworfen worden. In dem Rechtsgutachten der juridischen Facultät Heidelberg bei Anlaß des weltberühmten Streites des Städel'schen Museums in Frankfurt a. M., welches unter ausdrücklicher Zustimmung der beiden juridischen Coriphäen Thibaut und Zachariä zu Stande kam, ist folgender Passus enthalten: „Es war keiner Zeit eingefallen, wegen der Unbestimmtheit des Zweckes eine besondere Staatsaufsicht von Bestätigung zur rechtlichen Existenz einer pia causa vorauszusehen, noch weniger aber konnte dem christlichen Mittelalter der Gedanke kommen, es müße wegen drohender Gefahr für den Staat eine Genehmigung der obersten Staatsbehörde da sein. Indem die Kirche und ihre Diener sich des Schutzes des Staates erfreuten, konnte das Vermögen, was unter ihrer Aufsicht eine wohlthätige Verwendung bekommen sollte, politischen Vexationen am wenigsten ausgesetzt werden." (Archiv für die civilistische Praxis von Löhr, Mittermaier, Thibaut X. Bd. Nr. XIII. S. 322.) Puchta sagt in seinen Vorlesungen des heutigen römischen Rechtes, herausgegeben von Rudorf (II. Auflage, Bd. I, S. 64, 65: „Die Entstehung der juridischen Personen durch ein Rechtsgesetz muß als die regelmäßige und zu vermuthende betrachtet werden. Eine Ausnahme hievon ist nur gerechtfertigt, wenn sich die Bedingungen der juridischen Persönlichkeit nicht mit Sicherheit durchgreifend bestimmen lassen, oder wenn gewisse Subjecte aus ganz besondern individuellen Rücksichten so ausgezeichnet werden sollen. Dieses ist nicht der Fall bei den piæ causæ; die Bedingung der Widmung der Güter zu einem frommen

und gemeinnützigen Zwecke hat keine Schwierigkeit. Die Beurtheilung ihrer Existenz kann im Falle eines Streites darüber ohne Weiteres dem Richter überlassen werden. Ferner spricht das geschriebene Recht es als Grundsatz aus, das piæ causæ juridische Personen sind, keineswegs, daß dies nur bei gewissen als ein besonderer Gnadenact gestattet werden soll. Es ist endlich gar kein sonstiger Grund, Stiftungen zu beschränken und zu verhüten, daß sie allzusehr sich anhäufen. Das geschriebene Recht behandelt sie auch durchaus als etwas zu Begünstigendes." Arnds sagt in seinem Lehrbuch der Pandecten, VI. Auflage, S. 50: „Wenn Güter zu einem frommen und gemeinnützigen Zwecke bestimmt werden, so kann daraus eine eigene juridische Person entstehen, die als Subject eben jenes Vermögens gilt, Stiftung pia causa. Es bedarf dazu gemeinrechtlich nicht erst einer speciellen Genehmigung oder Ertheilung der Persönlichkeit durch die Staatsgewalt für einen anerkannt zulässigen Zweck, kann durch rechtsbeständige Privatbestimmung, insbesonders durch letztwillige Verfügung sofort eine solche juridische Person geschaffen werden." Ja selbst Savigny, der bei Anlaß der obenbenannten Streites des Städel'schen Museums in Frankfurt entschieden für diese Staatsgenehmigung auftrat, sagt in seinem System des römischen Rechts (Bd. II, S. 277): „Es versteht sich allerdings, daß juridische Persönlichkeit im Verkehr und Gericht nur einem Wesen beigelegt werden kann, welches äußerlich erkennbar geworden ist als eine Person; aber es ist eine unhaltbare Annahme, daß das einzige Kennzeichen solcher Existenz die Genehmigung des Staates sei, und unzuläßig, sich den Staat, der auch nur das Privatrecht anerkennt und schützt, nicht erzeugt,

als Schöpfer aller juridischen Personen auf seinem Gebiete vorzustellen. Im Mittelalter sind unzählige juridische Personen in Deutschland entstanden und im Verkehr wie vor Gericht erkannt und anerkannt worden, ohne daß es Jemanden einfiel, nach einer Staatsconcession zu fragen, und heutzutage entstehen noch zu tausenden und in verschiedener Gestalt überall aus frommer Einigung zu bestimmten Zwecken Verbindungen von Menschen, die sich als einheitliches Vermögensobject betrachten und so auch im Verkehr mit Andern, wie eine Person handeln und behandelt werden, die daher um ihrer Existenz willen auch zu den juridischen Personen gerechnet werden müßen, auch wenn keine Staatsgenehmigung hinzugekommen ist."

Wie nach den Grundsätzen des römischen und canonischen Rechts die religiösen Orden als piæ causæ, so werden dieselben vom Standpunkte des modernen deutschen Rechtes aus, wie wir oben, S. 62 dieses Heftes, glauben nachgewiesen zu haben, als nichtwirthschaftliche Genossenschaften angesehen. Die Frage nun nach der staatlichen Genehmigung für die Entstehung dieser nichtwirthschaftlichen Genossenschaften muß entschieden verneint werden. Wenn diese Genossenschaften nicht den Charakter von juridischen Personen annehmen wollen, so ist es selbstverständlich, daß diese Staatsgenehmigung dahinfallen muß. Aber auch selbst in dem Falle, in welchem diese Genossenschaften den Charakter einer juridischen Person erhalten wollen, ist für die Entstehung derselben die staatliche Genehmigung nicht ein nothwendiges Requisit. Die bedeutendsten Germanisten der Gegenwart leugnen daher entschieden das Requisit der staatlichen Genehmigung im vorliegenden Fall. (Vgl. Beseler, Volks-

recht und Juristenrecht S. 173 u. f., Bluntschli, deutsches Privatrecht Bd. I, S. 137.) Bluntschli sagt in der oben citirten Stelle sehr richtig: „Die Bildung solcher Genossenschaften war oft das stille Werk der Jahrhunderte und geht auch heut zu Tage noch fort ohne besondere Staatsgenehmigung. Es ist auch nicht einzusehen, weßhalb für die neue Begründung derartiger Gemeinschaften eine Bewilligung des Staates nöthig sein soll. Die Vorschriften des römischen Rechtes — betreffend die Corporationen — beruhen auf politischen Gründen und haben schon darum bei veränderter Verfassung unserer Zeit keine formelle Autorität. Ueberdies haben sie auf Genossenschaften, die dem römischen Rechte, sowie wir darüber unterrichtet sind, unbekannt, keinen Bezug."

Wenn auch einerseits nicht zu verkennen ist, daß die meisten partikularen Rechte in Betreff des von uns behandelten Punktes im Widerspruch mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich befinden, so möchten wir doch anderseits besonders hervorheben, daß gerade dasjenige partikulare bürgerliche Gesetzbuch, welches als die Quelle der Gesetzbücher der bedeutendsten Kantone der Diöcese Basel, resp. der Kantone Luzern, Bern und Aargau betrachtet werden kann, die staatshoheitliche Genehmigung für die Entstehung der sogenannten frommen Stiftungen nicht erfordert. Nach dem österreichischen Landrecht ist zur Entstehung solcher Stiftungen nur erfordert, wie Ungarn in seinem System das österreichische allgemeine Privatrecht Bd. I, S. 34 wörtlich anführt: „1) Die Existenz eines Vermögens, welches in rechtsgültiger Weise zur selbstständigen Erreichung eines gemeinnützigen oder frommen Zweckes bestimmt. 2) Eine Rechtsvorschrift, welche diesem Vermögen juridische Persönlichkeit beilegt.

Diese Rechtsvorschrift ist unzweifelhaft, eine allgemeine, eine specielle Ertheilung der juridischen Persönlichkeit kommt nicht vor. „Ein österreichisches Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1841 setzt zwar fest, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit einer zu errichtenden frommen Stiftung der Administrationsbehörde (bei geistlicher Stiftung einverständlich mit dem Ordinariat) zustehe. Abgesehen noch davon, daß diese Bestimmung in Betreff der geistlichen Orden durch Art. 28, Abs. 2 des Concordats derogirt und seither auchnach Aufhebung des Concordats nicht wieder eingeführt wurde, bilden die s. g. Hofkanzleidecrete nicht einen integrirenden Theil des österreichischen Landrechts.

Die staatliche Genehmigung bei Errichtung einer frommen Stiftung wird aber in neuerer Zeit auch durch die Praxis der obersten deutschen Gerichtshöfe verworfen. Wir lassen hier die Motive des großherzoglich badischen Oberhofgerichtes zu Mannheim vom 21. Februar 1861 in einem sachbezüglichen Falle wörtlich folgen, die also lauten: „Die Vorschriften des römischen Rechts über personæ incertæ sind bezüglich der Anwendung dieses Begriffs schon durch das justinianische Recht, wie aus §§. 25—27 Inst. de legat. 2. 20. hervorgeht, wesentlich beschränkt; insbesondere sind postumi und piæ causæ, mögen letztere bereits bestehen oder errichtet werden, für erbfähig erklärt, hierbei aber nirgends vorgeschrieben worden, daß zur Rechtsbeständigkeit einer milden Stiftung die Staatsgenehmigung erforderlich sei. Pr. Inst. de bon. possess. 3. 9.; const. 24. 28. 46. 49. de episc. et cleric. 1. 3. Eben darum lassen sich die diesfälligen Vorschriften des römischen Rechts über collegia und universitates nicht auf derartige Stiftungen ausdehnen,

wo das Substrat, welches die juristische Person bildet, nicht aus Menschen, sondern aus Sachen besteht und mit dem Rechtsobjecte das Rechtssubject allererst zum Dasein gelangt. Die Gründung frommer Stiftungen ist vielmehr unter dem Einfluß der christlichen Kirche mehr und mehr erleichtert und begünstigt worden, insbesondere ist deren Errichtung durch den letzten Willen ohne vorgängige nicht wohl einzuholende Staatsgenehmigung aber dessenungeachtet mit voller Rechtswirkung in den verschiedenen Ländern Deutschlands so vielfach vorgekommen, daß hieraus die Observanz erhellt, wonach zur Gültigkeit solcher Dispositionen ein schon früher davon abhängig existirendes Subject nicht gefordert wird, noch gefordert werden kann. Dieser Rechtsgrundsatz ist aus Anlaß des Städel'schen Rechtsfalles in den Rechtsgutachten der Juristenfacultäten zu Heidelberg, Gießen, München und Berlin näher entwickelt und rechtlich festgestellt worden. Selbst die Frage, ob überhaupt, also auch nachträglich, solche Stiftungen der Staatsgenehmigung bedürfen, kann nach gemeinem Rechte nicht unbedingt bejaht werden, wenn auch einzelne Landesrechte die Nothwendigkeit nachträglichen Staatsgutheißens jetzt vorschreiben. (Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten Bd. I, Nr. 52.)

Die staatshoheitliche Genehmigung für die Entstehung der religiösen Orden steht aber nicht nur im Widerspruch mit den allgemeinen Principien des Privatrechtes, sondern ebenso evident mit den Principien des modernen Staatsrechtes. Denn in den Ideen des modernen Staates findet im Gegensatz zum Polizei- und Bevormundungsstaat mit der individuellen Freiheit auch die freie Kirche ihre eigent-

liche Basis. Wenn auch diese freie Kirche praktisch noch nicht überall zur Realisirung gekommen ist, wenn namentlich in unserm Schweizerlande diese natürliche Consequenz des modernen Staates noch in das Reich der Ideale gehört, so ist doch nicht zu verkennen, daß jene kleinlichen Beschränkungen, wie sie früher unter der Herrschaft des Polizeistaates sowohl in den protestantischen Territorien gegen den katholischen Cultus, als auch umgekehrt in katholischen Staaten gegen den protestantischen Cultus an der Tagesordnung waren, heute wenigstens in allen Ländern, in welchen die Idee des modernen Staatsrechtes recipirt, in allen constitutionellen Staaten beseitigt sind. Es ist freilich kaum ein Decennium verflossen, daß noch in einigen aufgeklärten protestantischen Staaten unserer freien Schweiz die allerkleinlichsten Beschränkungen gegen die Katholiken, wie z. B. das Verbot von Kirchenglocken, auf formelle rechtliche Gültigkeit Anspruch machen konnte. Heute aber sind diese Reliquien jener alten bureaukratischen Zeiten, deren Wirkungen sich also nicht allein in despotischen Monarchien, sondern auch in freien Republiken sehr fühlbar machten, aus unsern schweizerischen Gesetzbüchern verschwunden. Die gegenwärtigen Verfassungen aller Kantone der Diöcese Basel, und zwar nicht allein der katholischen, sondern auch der paritätischen Kantone garantiren ohne alle Beschränkungen ausdrücklich theilweise auf der breitesten Basis die katholische Kirche. Der Artikel 3 der Staatsverfassung des Kantons Solothurn sagt: „Die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniß steht unter dem besondern Schutze des Staates.“ Der Artikel 3, Absatz 5 der Verfassung des

Kantons Luzern sagt: „Die römisch-christkatholische Religion ist nicht nur gewährleistet, sondern genießt auch d[illegible] Schutz des Staates.“ Artikel 4 der Staatsverfa[illegible]g des Kantons Zug: „Die christliche Religion nach der römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse ist die Religion des Kantons Zug.“ Der Artikel 12 der Verfassung des Kantons Aargau sagt: „Die katholischen und evangelischen reformirten Kirchen sind gewährleistet.“ Der Artikel 12, Absatz 2 der Staatsverfassung des Kantons Baselland sagt: „Die Rechte der bestehenden evangelischen reformirten, sowie der römisch-katholischen Kirche in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden werden gewährleistet.“ Der Artikel 8 der Staatsverfassung des Kantons Bern sagt: „Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römischen katholischen in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden sind gewährleistet.“ Artikel 17, Absatz 3 der Staatsverfassung des Kantons Thurgau sagt: „Außer der evangelischen und katholischen Landeskirche wird auch andern Religionsgenossenschaften innerhalb den Schranken der staatlichen Ordnung das Selbstconstituirungsrecht zugestanden.“

In Hinsicht auf diese Verfassungsartikel kann kaum ein größerer Widerspruch gedacht werden, als den, daß heute noch in allen Kantonen der Diöcese Basel entweder das absolute Verbot der Errichtung von geistlichen Orden geradezu ausgesprochen oder dann dieselbe von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht ist. Es gibt in der That keine größere Ironie als die Thatsache, mit dem größten Pomp in den Verfassungsurkunden die katholische Kirche einer besondern Garantie zu versichern, dagegen aber der jeweiligen Staatsgewalt das Recht zu reserviren, ganz nach ihrer Con-

venienz in concretem Falle zu entscheiden, ob anerkannte integrirende Theile dieser Kirche existiren dürfen oder nicht. Denn ist die katholische Kirche gewährleistet, so folgt hieraus gewiß mit natürlicher Consequenz, daß diese Gewährleistung den ganzen Organismus der Kirche, also auch die einzelnen Theile derselben umfaßt. Als ein solches Glied des großartigen Organismus der katholischen Kirche erscheinen nun auch die religiösen Orden. Dieses ergibt sich vorerst dadurch, daß, wie Montalembert (Mönche des Abendlandes S. 10, Bd. I) sehr richtig sagt, die religiösen Orden wie die Kirche Kraft göttlichen Rechtes bestehen. Denn die eigentliche Grundlage, auf welche die religiösen Orden zurückgeführt werden können, ist keine andere, als das Evangelium selbst. Wir lassen hier die einschlägigen Stellen wörtlich folgen:

Ait illi Jesu si vi sperfectus esse, vade, vende, quæ habes et da pauperibus et habebis thesaurum in cœlo et veni, sequere me. Matthæus c. XIX, 21.

Jesus autem intuitus eum, dilexit, eum et dixit ei. Unum tibi deest: vade, vende quæcumque habes et da pauperibus et habebis thesaurum in cœlo: et veni sequere me. Marcus X, 21., Lucas XVIII, 22.

Nemo est, qui reliquerit domum aut fratres aut sorores aut patrem, aut matrem, aut agros propter me et propter Evangelium, qui non accipiat centies, tantum, nunc in tempore hoc domos, fratres: et sorores et matres et agros cum persecutionibus et in sæculo futuro vitiam æternam. Marcus X, 29. 30.

Sunt enim eunuchi, qui de matris utero, sic nati sunt et sunt eunuchi, qui facti sunt ab hominibus et sunt eunuchi, qui se ipsos castraverunt propter regnum cælorum. Qui potest capere capiat. Matth. XIX, 12.

Aus allen diesen angeführten Stellen ergibt sich zur

Evidenz, daß die Idee, welche den religiösen Orden zu Grunde liegt, beziehungsweise die Idee der freiwilligen Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams von dem Stifter unserer Kirche zuerst verkündet wurde. Das Institut der religiösen Orden ist in Folge dessen, um den canonischen Ausdruck zu gebrauchen, ein institutum ex jure divino.

Es ist daher eine historische Thatsache, daß zugleich mit der Kirche auch die religiösen Orden entstanden sind. Dem großen Montalembert gebührt das Verdienst, diese historische Thatsache mit Berufung auf die Aussprüche der Kirchenväter und der Concilien in seinen Mönchen des Abendlandes Bd. I, S. 45 u. ff. näher begründet zu haben, auf welche Begründung wir verweisen möchten. Wir wollen hier dieser begründeten Ausführung nur eine Stelle entheben. Sehr wahr sagt der citirte Autor Seite 46, Bd. I, anknüpfend an den Spruch: vade, vende quæ habes, et da pauperibus etc.:

Von der Stunde an, da dieser göttliche Ausspruch in der Welt verbreitet wurde, fanden sich Männer, die, weit entfernt, von der Härte dieser Worte abgestoßen und darüber betrübt zu werden, wie jener Erste, dem sie gesagt wurden, in demselben im Gegentheil eine Süßigkeit von Anziehungskraft fühlten, welche stärker waren, als alle Verführungen der Welt, und die, den engen Pfad massenhaft betretend, den Beweis geliefert haben, daß sich in den Räthen der evangelischen Machtvollkommenheit nichts findet, das für die menschliche Schwäche unmöglich wäre. Achtzehnjahrhunderte lang haben sich solche gefunden und noch heute finden sich viele, ungeachtet aller Abneigung und aller Verbote einer falschen Wissenschaft. Unter dem Einflusse dieses evangelischen Wortes haben die erleuchtetsten Väter, die Kirchenlehrer, die Synoden

feierlich erklärt, daß das klösterliche Leben Christus selbst zum Gründer habe und von seinen Aposteln zuerst geübt worden sei. Alle bedeutenden Autoritäten anerkennen einmüthig, daß es mit der Kirche zugleich entstanden ist und fortwährend noch mit ihr besteht."

Die Auffassung, gemäß welcher die religiösen Orden als ein wesentliches Glied des Organismus der katholischen Kirche betrachtet wird, erhielt ihre Bekräftigung vorzugsweise durch die bedeutendsten kirchenhistorischen Autoritäten der neuern Zeit. Unter diesen Autoritäten möchten wir nur an die Namen Döllinger, Möhler erinnern, die auch, vorzugsweise der Erstere, durch sein jüngstes Auftreten gegen die römische Curie einen guten Klang bei unsern schweizerischen Staatscanonisten haben. Döllinger sagt in seinem Lehrbuch der Kirchengeschichte (2. Aufl. Bd. I, S. 106):

„Das Bedürfniß, in möglichster Ablösung von irdischen Dingen und in ununterbrochener durch die Außenwelt nicht gestörten Gemeinschaft mit Gott ein wahrhaft geistiges Leben zu führen und ferne vom Getümmel der Welt das eigene Heil zu erwirken, ist ein rein geistliches und in irgend einer Form gehört das Mönchthum wesentlich zur christlichen Kirche und hat sich darum immer auch in ihr gefunden." Der große Möhler sagt in seinen gesammelten Schriften (S. 164): „Nur wilde Völker haben keine erkennbaren Spuren des Mönchthums aufzuzeigen und ihr Gegentheil, die verfeinerten Völker, scheinen wieder zur Vertilgung und zum Hasse derselben geneigt zu sein. Dort ist das Geisterleben zu stumpf, um den Mönch zu erzeugen, hier zu kraftlos, um ihn zu erhalten."

II. Beschränkungen der bestehenden religiösen Orden.

Aus den früher angeführten Actenstücken lassen sich folgende Beschränkungen in Hinsicht auf die in der Diöcese Basel bestehenden geistlichen Orden ableiten:

1) Beschränkungen, welche sich auf die Novizenaufnahme beziehen;

2) Beschränkungen, wodurch Personen, welche einem religiösen Orden angehören, als Lehrer oder Lehrerinnen weder angestellt noch patentirt werden dürfen.

Ad 1. In Hinsicht auf die erstern Beschränkungen ergeben sich folgende rechtliche Normen: Im Kanton Solothurn ist für den Kapuzinerorden durch einen großräthlichen Beschluß vom 29. October 1803 die unbedingte Aufnahme der Novizen garantirt, währenddem bei dem Kloster Mariastein und den Frauenklöstern nach den großräthlichen Beschlüssen vom 23. October 1803 und 16. Mai 1809 diese unbedingte Novizenaufnahme nur in Betreff der Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen anerkannt ist, indem diese Klöster zur Aufnahme von Nichtkantonsangehörigen in's Noviziat einer besondern regierungsräthlichen Bewilligung bedürfen.

Im Kanton Luzern muß ebenfalls unterschieden werden zwischen den Kapuzinerklöstern und den Frauenklöstern. Für die erstern bestehen für die Novizenaufnahme keine gesetzlichen Bestimmungen. Da auch durch die Praxis keine Beschränkungen in Betreff dieser Punkte bestehen, so muß wie im Kanton Solothurn auch für den Kanton Luzern angenommen werden, daß der unbedingten Aufnahme in das Noviziat der Kapuziner kein Hinderniß entgegensteht. Anders verhält es freilich sich bezüglich der Frauenklöster. Dem

Frauenkloster Eschenbach ist durch ein Decret des Großen Rathes vom 13. April 1848, resp. durch den Art. 6 desselben die Novizenaufnahme absolut verboten, welches Verbot bis zur Stunde noch in Rechtskraft sich befindet. In Betreff der andern luz. Frauenklöster St. Anna im Bruch in Luzern sind, wenn auch ein absolutes Verbot, der Novizen-Aufnahme wie beim Frauenkloster Eschenbach nicht existirt, doch manigfache Beschränkungen verbunden, welche durch ein bis auf den heutigen Tag geltendes Decret von Schultheiß, Räthe und Hundert der Stadt und Republik Luzern vom Jahre 1814 festgesetzt worden. So bedarf es in jedem concreten Fall zur Aufnahme in's Noviziat der hoheitlichen Genehmigung der Regierung, welche aber erst ertheilt werden darf, nachdem dieselbe sich vergewissert hatte, daß die betreffende Person wirklich Neigung für den Ordensstand hat. Daneben ist ganz nach der Weise der guten alten josephinischen Zeiten gesetzlich fixirt, wie alt eine Novizin sein müße, wie viel Geld dieselbe mit in's Kloster zu bringen hat ꝛc.

Im Kanton Aargau gelten im Allgemeinen ungefähr wie im Kanton Luzern dem Kloster St. Anna im Bruch gegenüber die gleichen gesetzlichen Beschränkungen (Decret vom 2. Juli 1845) bezüglich der Wiederaufnahme von Novizen der Frauenklöster Fahr, Hermetschwyl und Gnadenthal. Nur darf eine Ausländerin in diese aargauischen Frauenklöster nie aufgenommen werden. In Betreff der hoheitlichen Genehmigung sind ganz specielle gesetzliche Vorschriften gegeben. So hat vorerst der katholische Kirchenrath zu prüfen, ob die freie Willenserklärung der Novizin vorhanden, und die Finanzcommission zu untersuchen, ob die gesetzliche Stipule geleistet werden kann. Auf das Gutachten des

Kirchenraths und den Bericht der Finanzcommission hin wird der Regierungsrath dann über die Aufnahme entscheiden.

In den Kantonen Bern und Zug ist die Novizenaufnahme durch keine lex scripta regulirt.

Ad 2. Was die zweite Beschränkung betrifft, so ist diese im Kanton Bern durch einen großräthlichen Beschluß vom 5. März 1868 an die Tagesordnung gekommen. Nach dem citirten großräthlichen Beschluß darf, weil, wie es in der betreffenden Motivirung heißt, der unbedingte Gehorsam, welche Mitglieder der religiösen Orden ihren Obern schuldig sind, im Widerspruch sich befindet mit der Beobachtung der Gesetze und Vorschriften über das öffentliche Schulwesen, kein Ordensmitglied mehr als Lehrer oder Lehrerin angestellt werden, und bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, seien als auf Anstellung und Patent verzichtet anzusehen. Durch diesen großräthlichen Beschluß wurden zunächst betroffen die Ordensglieder der im Kanton Bern befindlichen geistlichen Orden, beziehungsweise die Ursulinerinnen, welche im berner'schen Jura ihre Niederlassung haben, in Porrentruy, Saignelegier und Carnol, die barmherzigen Schwestern (sœurs de charité de St. Vincent de Paul), welche ihr Mutterhaus in Besançon haben, aber in verschiedenen Gemeinden des berner'schen Jura zerstreut sich befinden. Es hat dieser großräthliche Beschluß durch den Recurs, welchen 10,000 Petenten, resp. die überwiegende Mehrheit der katholischen stimmfähigen Bürger des Kantons Bern an Bundesrath und Bundesversammlung gegen denselben ergriffen, und durch die Be-

handlung des Recurses selbst in dem National- und Ständerath ein mehr als gewöhnliches Interesse erregt. Es lieferte namentlich das Letztere, die Behandlung des Recurses vor den Bundesbehörden, den eclatanten Beweis, daß auch die eidgenössischen Behörden der katholischen Kirche gegenüber die gleichen russischen und scandinavischen Maximen wie die Regierungen der Kantone der Diöcese Basel befolgen. Wir werden daher nicht allein speciell des wissenschaftlichen Interesses wegen, sondern vorzugsweise auch darum, um zu zeigen, welch' ein kleinlicher josephinischer Geist, der selbst in den radicalsten auswärtigen Kreisen nicht gefunden wird, in dem Bundespalais in Bern webt, um zu zeigen, daß in unsern obersten eidgenössischen Behörden ein kirchenfeindlicher Geist zur Geltung gelangt sei, dem zu lieb man nicht zurückschreckt, die exorbitantesten Verfassungsverletzungen zu sanctioniren, — an der Hand der Acten, die Sache einläßlich behandeln. Um zur Sache selbst überzugeben, wurde vorerst, unterstützt von den vorgenannten 10,000 Petenten, von den Hrn. Großrath Folletête und Prêtre und andern 16 jurassischen Großrathsmitgliedern wegen dem Beschlusse des Großen Rathes des Kantons Bern vom 5. Mai 1868 beim Bundesrath Einspruch erhoben. Die Antwort auf diesen Einspruch war der bundesräthliche Beschluß vom 27. Mai 1868, der wörtlich also lautet:

Der schweizerische Bundesrath

hat in Sachen der Herren Großräthe Folletête und Prêtre in Pruntrut nebst 16 andern jurassischen Mitgliedern des Großen Rathes des Kantons Bern, betreffend Verfassungsverletzung;

Nach angehörtem Bericht des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Acten, woraus sich ergeben:

I. Der Große Rath des Kantons Bern erließ am 5. März 1868 folgendes Gesetz, betreffend die Ertheilung von Primar-Unterricht an den öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die Beobachtung der Gesetze und Vorschriften über das öffentliche Schulwesen, welche der Staat aufzustellen berechtigt und verpflichtet ist (§. 81 der Verfassung) mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder der religiösen Orden ihren daherigen Obern schuldig sind, sich als unvereinbar erwiesen hat;

beschließt:

Als Primarlehrer oder Lehrerinnen dürfen von nun an nicht patentirt oder angestellt werden Personen, welche einem religiösen Orden angehören: ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, als auf Patent und Anstellung verzichtend anzusehen.

Die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben (§. 24 des Gesetzes vom 1. December 1860).

II. Gegen dieses Gesetz wurde von zwei Seiten bei dem Bundesrathe Einsprache erhoben. Einerseits von 18 Großrathsmitgliedern im Jura und anderseits von dem Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles.

Letzterer adressirte unterm 14. März 1868 eine hierauf bezügliche Note an den Bundesrath, um gegen dieses Gesetz zu reclamiren und zu protestiren, weil es die Erziehung und den religiösen Unterricht katholischer Kinder lähme (paralyser), erworbene Rechte des betreffenden Lehrerpersonals verletze und eine gehässige Ausschließung enthalte gegen alle religiösen Lehrverbindungen.

III. Die Herren Großräthe Folletête und Prêtre in Pruntrut nebst 16 andern katholischen Großräthen aus dem

berner'schen Jura griffen ihrerseits das fragliche Gesetz im Recurswege als verfassungswidrig an und begründeten diesen Recurs mittelst Memorial d. d. Pruntrut 25. März 1868 im Wesentlichen wie folgt:

„Das fragliche Gesetz stehe im Widerspruch mit Art. 82 der Verfassung des Kantons Bern, dahinlautend:

„Keine dem Kantone fremde religiöse Corporation oder Orden, und keine mit derselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Corporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Raths."

Nach dem klaren Sinne dieses Artikels habe man nur zweierlei beabsichtigt: einerseits die Niederlassung von fremden religiösen Corporationen in der Zukunft zu verhindern und andererseits dem Großen Rathe die Freiheit zu wahren, gelegentlich doch einzelnen Mitgliedern solcher kantonsfremden religiösen Verbindungen die Bewilligung zur Lehrthätigkeit zu geben. Diese Auffassung werde durch die Verhandlungen des Verfassungsrathes vollkommen unterstützt, woraus namentlich klar heraustrete, daß gerade die Unterscheidung zwischen kantonsfremden religiösen Orden und solchen, die diese Eigenschaft nicht haben, den Hauptpunkt bilde.

Durch das neue Gesetz werde nun aber dieser Rechtszustand aufgehoben und also auch der Artikel 82 der Verfassung verletzt; denn einerseits werde die Unterscheidung zwischen kantonsfremden und inländischen religiösen Orden ausgelöscht und andererseits auch dem Großen Rathe die Möglichkeit, einzelnen fremden Ordensgenossen die Ermächtigung zum Lehramte zu geben, für immer zernichtet und eine unzulässige Incompatibilität eingeführt.

Nun haben bei Aufstellung der neuen Verfassung von 1846 zwei religiöse Verbindungen im berner'schen Jura bestanden: die Ursulinerinnen und barmherzigen Schwestern. Die Ursulinerinnen bestehen in Pruntrut seit 1622 und seien in Folge Decrets der Regierung von Bern d. d. 12. Juli 1819 wieder hergestellt worden, gestützt auf Statuten vom

16. October 1818, wodurch sie der ausschließlichen Oberhoheit des Diöcesanbischofs unterstellt seien. Diese Verbindung sei durchaus eine kantonsangehörige und werde somit vom Artikel 82 der Verfassung nicht betroffen, was auch im Bericht der Erziehungsdirection an den Großen Rath vom 24. November 1866 ausdücklich anerkannt wurde.

Mit den barmherzigen Schwestern, gestiftet im Jahre 1818 zu S. Ursanne, verhalte es sich etwas anders, indem dieser Orden sein Mutterhaus in Besançon habe, wo auch die Obern residiren. Allein die Oberin zu St. Ursanne sei eine Bernerin und die in den Primarschulen zu Breuleux, Genevez, Fontenais, Breßancourt, Miecourt, Charmoille und Boncourt als Lehrerinnen angestellten Schwestern seien ebenfalls Bernerinnen. Diese Verbindung sei auch immer als eine bernerische anerkannt worden und falle daher ebenfalls nicht unter das Verbot des Artikels 82 der Verfassung, da kein Gesetz rückwirkende Kraft haben könne.

Dieser Artikel beziehe sich lediglich auf den Jesuitenorden, den man, obschon er nicht genannt sei, im Sinne der damaligen Agitation in Presse und Volk habe entfernen und doch den ängstlichen Besorgnissen und den Petitionen des katholischen Jura habe gerecht werden wollen. Diese Tendenz ergebe sich klar aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes, namentlich aus einer Rede eines der damaligen Chefs der Bewegung und Mitgliedes der Redactionscommission, Ochsenbein, in der Sitzung vom 3. Juli 1846, worin zugleich die Anerkennung der barmherzigen Schwestern wegen ihrer hohen Verdienste als Krankenwärterinnen ausgesprochen worden sei.

Jedes Blatt des officiösen Bulletins des Verfassungsrathes beweise eine Transaction, wodurch der Status quo, namentlich die Fortexistenz der schon bestehenden inländischen Congregationen habe anerkannt und dagegen für künftig fremde Orden habe ausgeschlossen werden wollen. Der Wortlaut des Artikels 82 selbst sei der unwidersprechliche Beweis dieser Transaction, bestimmt, den katholischen Theil zu beruhigen und die Existenz der Institute von Pruntrut

und St. Ursanne zu garantiren. Hierauf bezügliche Reden noch anderer Mitglieder der Redactionscommission seien weitere unwiderlegbare Beweise. Namentlich seien es Stockmar und Migy, welche auch in diesem Sinne die Tragweite der Verfassung interpretirt haben.

Das Gesetz vom 5. März 1868 werde aber noch von einem höhern Gesichtspunkte aus angegriffen. Es verletze nämlich 1) die Glaubensfreiheit, indem künftig die Katholiken nicht in einen religiösen Orden, der sich der Lehrthätigkeit widme, eintreten können; 2) die Niederlassungsfreiheit, weil diese mit Diplomen versehenen Religiosen nicht mehr da sich niederlassen dürfen, wohin sie durch die Wahl der Gemeinden berufen werden, und 3) die Lehrfreiheit, weil die Mitglieder der jurassischen religiösen Verbindungen keine Diplome mehr erhalten können, obschon sie durch Talent und Geschicklichkeit dazu würdig wären, und weil sogar diejenigen, welche schon vor dem Gesetz solche Diplome erworben haben, genöthigt seien, darauf zu verzichten.

Das fragliche Gesetz stütze sich zwar auf den §. 81 der Verfassung; allein man benutze diesen Artikel, um den Art. 82 zu zernichten. Im Art. 81 werde die Lehrfreiheit garantirt, allerdings unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, aber diese gesetzlichen Bestimmungen dürfen nicht der Art sein, daß dadurch ein anderer Artikel der Verfassung — 83 — umgestoßen würde.

Endlich sei daran zu erinnern, daß die Urkunde, betreffend die Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton, die freie Ausübung der dort bestehenden Religion und des Cultus in dem damaligen Stand garantirt worden sei, und daß die erwähnten Verbindungen der Lehrschwestern älter seien. Ein Angriff auf diese ehrwürdigen Verbindungen müßte daher die religiösen Gefühle der jurassischen Bevölkerung in hohem Grade verletzen, weßhalb denn auch wohl 10,000 Bürger und 70 Gemeinderäthe für Beibehaltung der Lehrschwestern petitionirt haben.

Die Recurrenten schlossen mit dem Gesuche, es möchte der Bundesrath 1) das fragliche Gesetz vom 5. März 1868

als verfassungswidrig annulliren, eventuell 2) die Glieder des Ordens der Ursulinerinnen als Angehörige einer einheimischen Verbindung von dem Lehrerverbote befreien und 3) in Bezug auf die barmherzigen Schwestern erklären, daß der Große Rath nach Artikel 82 der Verfassung das Recht beibehalte, ihnen einzeln die Lehrbewilligung zu ertheilen.

IV. Die Regierung des Kantons Bern beantwortete diese Beschwerde unterm 20. April 1868 mit dem Antrage auf Abweisung.

Zunächst machte die Regierung aufmerksam, daß die 18 Recurrenten sich nicht als die jurassische Deputation geriren dürfen, da sie weder alle jurassischen Mitglieder noch alle katholischen Mitglieder des Großen Rathes seien. Zudem seien sie nach Art. 24 der Verfassung nicht Repräsentanten ihrer Wahlkreise, sondern Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes.

Sodann sei die Berufung auf die Vereinigungsurkunde haltlos. Sie gebe den Nonnen keine Berechtigung, an Primarschulen angestellt zu werden; auch müße das Recursmemorial selbst einräumen, daß die Congregation der Ursulinerinnen damals noch nicht wieder hergestellt gewesen sei. Andere Lehrschwestern habe es aber im Jura noch nicht gegeben.

Was den Art. 82 der Verfassung betreffe, so sei zunächst zu erinnern, daß „das Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes" nach einem Beschluß des Verfassungsrathes selbst (vom 18. März 1846) keinen officiellen Charakter habe. Sodann seien die Citate nicht genau, theils willkürlich verschmolzen, theils nur stückweise gegeben. Somit sei lediglich der Wortlaut des Art. 82, wie er vom Volke angenommen wurde, maßgebend.

Wenn nun auch zugegeben werden wollte, daß der erste Theil dieses Artikels nur für die Zukunft den fremden Orden die Niederlassung auf dem Staatsgebiete des Kantons Bern untersage, so müße doch um so bestimmter daran festgehalten werden, daß nach der zweiten Hälfte des Artikels alle Angehörigen fremder Orden, also auch die barmherzigen

Schwestern, nicht ohne die Bewilligung des Großen Rathes lehren dürfen. Es frage sich also, wie die Ursulinerinnen zu halten seien, welche sich als einen einheimischen Orden ausgeben, aber dennoch die Aushingabe der Statuten verweigern. Der Art. 82 der Verfassung rede aber nicht von einheimischen Orden, er könne also hier nicht zu Rathe gezogen werden. Jene Frage müße daher lediglich vom Grundsatze der Gleichberechtigung aus, wie er im Art. 41 der Bundesverfassung aufgestellt sei, gelöst werden. Zum Ueberflusse sei noch daran zu erinnern, daß durch Großrathsbeschluß vom 9. Februar 1849 dieser Orden aufgelöst worden sei, ein Beschluß, der zwar wegen der politischen Wirren der nächstfolgenden Jahre seine Vollziehung nicht erhalten habe, aber auch nie zurückgenommen worden sei.

Wenn der Große Rath das Recht habe, eine Reihe gleicher Fälle einzeln zu entscheiden, und dann zur allgemeinen Norm ein Gesetz aufstelle, so begebe er sich dadurch keineswegs seiner Competenzen. Er könne ja dieses Gesetz auch selbst wieder aufheben, sobald es ihm nicht mehr convenire.

Es sei ferner unrichtig, daß der Art. 82 den Art. 81 der Verfassung beschränke. Vielmehr diene er zur Ausführung von §. 81. Gerade weil die Regulirung des Unterrichtes Sache des Gesetzgebers sei, werde im Art. 82 die Ertheilung der Lehrbewilligung dem Großen Rathe vorbehalten. Das Gesetz vom 5. März 1868 habe in seiner Motivirung nicht den Art. 82, sondern den Art. 81 anrufen müßen, weil hier die Aufstellung der Vorschriften über die öffentliche Lehrthätigkeit dem Gesetzgeber zugewiesen sei.

Endlich werde durch das angefochtene Gesetz die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Niederlassungs- und Lehrfreiheit, soweit diese Rechte durch die Bundes- und Kantonsverfassung garantirt seien, nicht verletzt. In dem absoluten Sinne, wie die Recurrenten geltend machen wollten, beständen diese Rechte in der Schweiz nicht, sonst müßte nicht bloß den Ursulinerinnen, sondern auch den Jesuiten und den Angehörigen aller andern Orden der Zutritt zu den Schulen gestattet werden.

Der Große Rath hat lediglich von dem im Art. 81 ihm eingeräumten Rechte, über die Lehrbefugniß gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, Gebrauch gemacht. Es sei Niemanden verwehrt, einem Orden beizutreten; kein Ordensangehöriger verhindert, sich niederzulassen; selbst der Privatunterricht sei durch fragliches Gesetz den Ordensangehörigen noch nicht verboten; einzig sei die Incompatibilität zwischen Mönchsthum und öffentlicher Lehrthätigkeit ausgesprochen. Hiezu sei aber der Große Rath so gut competent gewesen, als er auch zur Aufstellung anderer Incompatibilitäten befugt gewesen sei, z. B. zu der Bestimmung, daß die Führung einer Wirthschaft mit dem Lehrerberufe unverträglich sei.

Was schließlich den Protest des päpstlichen Geschäftsträgers betreffe, so beschränke sich die Regierung auf die Bemerkung, daß der Große Rath des Kantons Bern nicht im Falle sei, in einer Schulsache vom apostolischen Stuhle Weisungen entgegenzunehmen.

In Erwägung:

1) Bei Prüfung der vorliegenden Beschwerde ist von der Bundesbehörde einzig die Frage zu entscheiden, ob durch das Gesetz vom 5. März 1868 verfassungsmäßig garantirte Rechte verletzt worden seien.

2) Auf diesem Standpunkte steht dem Bundesrath eine Entscheidung zu und er hat in ähnlichen Fällen immer ein wesentliches Gewicht auf diejenige Interpretation der Verfassung legen zu sollen geglaubt, welche die oberste Kantonsbehörde, die in erster Linie zur Handhabung derselben berufen ist, selbst der Verfassung gegeben; er hat daher nur dann intervenirt, wenn in dieser Auslegung Unbill, Gefährde oder Unterdrückung lag.

3) Der Art. 81 der bernerischen Kantonsverfassung stellt nun das öffentliche Erziehungswesen unter die Oberaufsicht des Staates, dem die Organisation der Schulen und des Unterrichtes obliegt. Er ist also vollständig berechtigt, zu verfügen, daß, wer an den öffentlichen bürgerlichen Schulen (und nur um diese handelt es sich) die Lehrthätig-

keit ausüben wolle, keinem geistlichen Orden angehören dürfe, wie es ihm umgekehrt auch freistehen würde, solche Personen an den Staatsschulen zuzulassen und die Voraussetzungen der Zulassung zu normiren.

4) Wenn der aufgestellte Satz in Beziehung auf einheimische Orden unbezweifelt richtig ist, so frägt es sich nur: ob der folgende Art. 82 der gleichen Verfassung zu Gunsten von fremden Orden ein Privilegium habe aufstellen wollen. Es widerspricht aber dieses der Natur der Sache, sowie dem ganzen Tenor der angerufenen Bestimmung. Der Zweck des Art. 82 der Verfassung geht einzig dahin, die Zulassung und Stellung von fremden Orden auf dem Staasgebiete zu regeln. Wenn er hiebei die Lehrthätigkeit der Individuen von einem jeweiligen Beschlusse des Großen Rathes abhängig macht, so kann eine rationelle Auslegung nicht dahin gelangen, es sei das im Art. 81 dem Gesetzgeber übertragene Recht, Vorschriften über die öffentliche Lehrthätigkeit gesetzlich aufzustellen, hier zu Gunsten von Mitgliedern eines fremden Ordens wieder beschränkt worden.

5) Der Art. 82 ergänzt vielmehr den Art. 81 und will offenbar für die genannten Ordenspersonen den einheimischen geistlichen Corporationen gegenüber schärfere Controlle üben, indem er für jede einzelne Person eine Specialerlaubniß verlangt, die selbst dann ausgeübt werden müßte, wenn das allgemeine Gesetz den einheimischen Orden die Lehrthätigkeit an den öffentlichen Schulen gestatten würde.

6) Die Berufung auf die Vereinigungsurkunde ist nicht zutreffend. Dieselbe gibt den Nonnen keine Berechtigung, Anstellung an öffentlichen Primarschulen zu verlangen, und kann überhaupt über Verhältnisse nicht statuiren wollen, die damals in der jetzigen Weise nicht vorhanden waren.

7) Ebensowenig stichhaltig sind die schließlich noch angerufenen Gesichtspunkte, denn

a. die Glaubensfreiheit ist nicht angetastet, wenn der Staat die öffentlichen bürgerlichen Schulen weltlichen Lehrerinnen und nicht Ordenspersonen übergibt, im Uebrigen die vorhandenen Orden frei gewähren läßt;

b. die Niederlassungsfreiheit ist nicht gefährdet, da die Ordensangehörigen sich niederlassen können wo sie wollen;

c. auch die Lehrfreiheit ist nicht unterdrückt. Wenn es auch wünschbar gewesen wäre, daß das angefochtene Großrathsdecret in dieser Beziehung noch etwas klarer gefaßt worden wäre, so läßt sich doch bei genauer Prüfung desselben in Verbindung mit den erläuternden Berichten kaum bezweifeln, daß die darin aufgestellten Vorschriften sich nur auf die Lehrerschaft an öffentlichen Primarschulen beziehen sollen, während die Freiheit des Unterrichtes an außerstaatlichen Schulen innerhalb den hiefür aufgestellten gesetzlichen Schranken dadurch nicht berührt wird. Daß dem Gesetzgeber aber das Recht zusteht, die Anstellungsbedingungen für die an öffentlichen Schulen angestellte Lehrerschaft zu regeln, kann wohl von Niemanden bezweifelt werden;

beschlossen:

1) Es sei dieser Recurs als unbegründet abgewiesen.

2) Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Bern, sowie den Recurrenten unter Rücksendung der Acten mitzutheilen.

Bern, den 27. Mai 1868. (Unterschriften.)

Gegen diese bundesräthliche Beschlußnahme recurrirten am 19. Juni 1868 die gleichen Recurrenten an die höchste Instanz, an die schweizerische Bundesversammlung. Dieser Recurs wurde den 10. Juli gleichen Jahres von dem Nationalrath nach dem Gutachten und dem Antrag der Mehrheit der zur Prüfung dieser Angelegenheit niedergesetzten Commission und den 18. Juli im Ständerath ebenfalls im Sinne der Mehrheit der zu gleichen Zwecken eingesetzten Commission abgewiesen. Wenn auch aus diesem Recurs unmittelbar für die Sache selbst nichts gewonnen wurde,

so hat doch mittelbar durch den moralischen Sieg, welchen offenbar die Recurrenten bei Behandlung dieser staatskirchenrechtlichen Frage in der schweizerischen Bundesversammlung errungen, ein erfreuliches Resultat zu Tage gefördert. Dieser moralische Sieg bestand einerseits in dem oberflächlichen, mit gewaltigen Sophismen und hohlen Phrasen gespickten, jeder rechtlichen Grundlage entbehrenden Commissionsbericht der Mehrheit des National- und Ständerathes, anderseits in der überzeugenden juridischen Logik, welche den Commissionsbericht der Minderheit der nationalräthlichen Commission vortheilhaft auszeichnet. Wir lassen zum Beleg dieser unserer Behauptung den Bericht der Mehrheit und den der Minderheit der nationalräthlichen Commission, welche wir dem schweizerischen Bundesblatte entnehmen, hier wörtlich folgen:

Der Bericht der Mehrheit der nationalräthlichen Commission lautet (Bundesblatt der schweiz. Eidgenossenschaft Jahrg. 1868, S. 39):

Titl.!

Mittelst Eingabe vom Juni abhin stellen die HH. Folletête und Prêtre mit 19 andern Mitgliedern des bernischen Großen Rathes aus dem Jura das Gesuch, es wolle die Bundesversammlung

1) das vom Großen Rathe des Kantons Bern unterm 5. März erlassene Gesetz, betreffend die Ordensschwestern, als verfassungswidrig annulliren;

2) eventuell aussprechen: „Die Glieder dieses Ordens der Ursulinerinnen, als einer einheimischen Corporation, seien von dem im Gesetze enthaltenen Lehrverbot ausgenommen";

3) bezüglich der barmherzigen Schwestern (sœurs de charité) erklären, daß der Große Rath nach Art. 82 der Bundesverfassung das Recht behalte, den Gliedern dieser fremden Congregation einzeln die Lehrbewilligung zu ertheilen.

Die Petenten, welche von einer Note des päpstlichen Herrn Geschäftsträgers d. d. Luzern 14. März l. J. secundirt an den Bundesrath gerichtet haben, und mit demselben durch motivirten Entscheid vom 27. Mai abhin abgewiesen wurden, recurriren nun gegen diesen bundesräthlichen Beschluß an die Bundesversammlung. Sie erneuern hier die Behauptungen, das beschwerdete Gesetz, kraft welchem Ordenspersonen fortan nicht mehr als Primarlehrer beziehungsweise Lehrerinnen an öffentlichen Schulen des Kantons Bern patentirt und angestellt werden dürfen, verletze: 1) die Bestimmungen der Vereinigungsacte vom 23. November 1815, 2) den Art. 82 der Berner Verfassung und 3) die durch die gleiche Verfassung gewährleisteten Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Lehrfreiheit.

Die Katholiken des Juras also, rufen die Recurrenten am Schlusse ihrer Beschwerdeschrift aus, „so oft seit einigen Jahren in ihren religiösen Gefühlen und in ihrem confessionellen Rechte gekränkt, haben sich mit Erstaunen die Frage gestellt, ob es noch eine Macht im Lande gebe, welche im Stande sei, die bernischen Gesetzgeber auf den gefahrvollen Weg der Eingriffe in die Domäne des Glaubens und Gewissens aufzuhalten." Dabei sprechen sie die bestimmte Erwartung aus, die Bundesversammlung werde den Grund, der durch das verfassungsverletzende Gesetz vom 5. März verursachten Beunruhigung im katholischen Jura beseitigen, welche gefährliche Dimensionen für die Ruhe und den Frieden des Landes annehmen könnte." Ihre Commission hat die schwere Anklage, welche in den Recursen der Petenten gegen den Großen Rath des Standes Bern liegt, unter reifer Prüfung des unter ihren Mitgliedern in Circulation gesetzten und am 10. Juli verhandelten Actenmaterials diejenige Aufmerksamkeit geschenkt, welche der Ernst und die Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes erheischt und verdient. Die Commission konnte sich über den Schlußantrag nicht einigen und wir haben die Ehre, Ihnen mit Gegenwärtigem das Gutachten und den Beschlußvorschlag der Majorität derselben zu unterbreiten. Indem die Mehrheit der Commission

sich anschickt, die drei soeben berührten Behauptungen und Klagepunkte der Recurrenten gegen das Gesetz vom 5. März l. J. näher zu erörtern, beginnt der Berichterstatter:

I. Beleuchtung der Behauptung, der Ausschluß der Ordenspersonen von dem Lehramte an den öffentlichen Privatschulen verletze die Art. 1 und 3 der Verfassungsurkunde vom 23. November 1815. Zu diesem Behufe muß dem Berichterstatter vergönnt sein, einen kurzen geschichtlichen Blick auf das Jahr der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern zurückzuwerfen. Als 1815 das ehemalige Bisthum Basel mit Bern vereinigt wurde, befanden sich im Jura weder religiöse Corporationen noch Schulanstalten irgend welcher Art, die von religiösen Congregationen als solche geleitet wurden. An den öffentlichen Mädchenschulen in Pruntrut sollen während der französischen Herrschaft einzelne Frauen des aufgelösten Ursulinerklosters zeitweiligen Unterricht ertheilt haben. Die Vereinigungsurkunde, welche den Jurassiern in Art. 1 und 3 die römisch-katholische Religion und die Rechte der katholischen Kirche garantirt, könnte also keine Gewährleistung für Orden und Ordensschulen enthalten, während solches in Bezug auf andere katholische Gemeindeschulen wirklich der Fall war. Der von der Gesellschaft Jesu approbirte und patronirte Orden des hl. Ursula, welche der Fürstbischof Wilhelm (Rink von Baldenstein) 1622 in Pruntrut eingeführt hatte, war während der Vereinigung des Jura mit Frankreich aufgehoben worden. Wer konnte oder wollte 1815 für das aufgehobene Kloster der Ursulinerinnen in Pruntrut von dem Kanton Bern eine Garantie erwarten oder verlangen? Es ist zwar richtig, daß die Restaurationsregierung von Bern auf Ansuchen einiger Schwestern dieses Ordens am 12. Juli 1819, also vier Jahre nach der Vereinigung des Klosters der Ursulinerinnen, unter bestimmten Bedingungen und Vorbehalten, die, vorübergehend sei es bemerkt, größtentheils unerfüllt geblieben sind, wieder in's Leben treten ließ. Diese Bewilligung im Jahre 1819 hat aber mit den schützenden Bestimmungen in dem Vereinigungsact vom Jahre 1815 nichts zu schaffen, um so weniger,

als sich die Regierung von Bern im Art. 11 des Gewährungsbeschlusses im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen derselben die Wiederauflösung der Congregation ausdrücklich vorbehalten hatte. So viel über die Ursulinerinnen in Pruntrut.

Die Congregation der barmherzigen Schwestern bestand im Bisthum zur Zeit der Vereinigung ebenfalls nicht und hatte vor derselben nie bestanden. Ihre Ansiedelung im Jura folgte 1818 der vier Jahre vorher wieder hergestellten Gesellschaft Jesu auf dem Fuße nach. Die diesem Orden angehörenden Anstalten werden von einer Supérieure générale in Besançon geleitet. Die Ordensglieder leisten das Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Dienstes der Krankenpflege und des Unterrichts, sowie des unbedingten Gehorsams gegen die Generaloberin. Der Municipalrath von St. Ursanne bestellte sich am 5. Juli 1818 einzelne Schwestern bei dem Generalvikar in Besançon, um ihnen den Schulunterricht der Mädchen und die Krankenpflege zu übergeben. Diesen folgten am 21. Mai 1821 etliche nach Delsberg und am 30. April in dem darauf folgenden Jahre mehrere andere nach andern Gemeinden des Jura, so daß man von da an zum Theil die Lehrschwestern dieses fremden Ordens in den Gemeindeschulen Boncourt, Büre, Glovelier, Cornol ꝛc. zerstreut findet. In St. Ursanne besteht heute ein staatliches Kloster mit 13 Nonnen, unter diesen 11 Französinnen, mit einem Mädchenpensionat von 50 bis 60 Zöglingen. Daß der Orden dieser Lehrschwestern, der nach 1815 auf angegebene Weise in den Besitz von circa 17 bis 20 Lehrpfründen an öffentlichen Primarschulen im katholischen Jura gelangte, den Jurassiern in der Vereinigungsurkunde von 1815 implicite mit der katholischen Religion garantirt worden sei, wird Niemand im Ernste behaupten, es wäre denn, daß man mit dem sel. Erzbischof von Vicari annehmen wollte, daß nicht dem Staate, sondern der katholischen Kirche heute noch wie seit bald 2000 Jahren das Besitzthum und die Herrschaft über die Volksschule zustehe, und daß die Klöster

einen substantiellen integrirenden Theil der katholischen Religion bilden.

Aus diesen kurzen geschichtlichen Erörterungen werden Sie, Titl.! mit der Mehrheit Ihrer Commission die Ueberzeugung geschöpft haben, daß die Wiener Conareßmächte im Jahre 1814 und 1815 diesfalls weder der Eidgenossenschaft noch dem Kanton Bern besondere Verbindlichkeiten auferlegten, Berns Souveränetät hierin vollkommen intact erscheint und somit das angefochtene Gesetz vom 5. März l. J. die Bestimmung der Verfassungsurkunde vom Jahre 1815 nicht verletzt hat.

II. Würdigung der Beschwerde, betreffend die Verletzung des Art. 82 der Bundesverfassung vom Jahre 1846.

Vorzüglich sei hier vorausgeschickt, daß das Gesetz vom 5. März 1868 keineswegs die Ordenspersonen in ihrer Privatthätigkeit beschränken will. Dasselbe statuirt einfach nur eine Incompatibilität, es schließt die Ordenspersonen nur von dem Lehramt an öffentlichen Primarschulen aus. Dem Gesetz wurde auch keine rückwirkende Kraft gegeben, die mit Lehramtspatenten der staatlichen Erziehungsbehörde versehen nach Art. 24 des Gesetzes vom 1. December 1860 definitiv gewählten Ordensschwestern sind durch dasselbe nicht beschlagen. Es läßt sich nun aber auch gegenüber der mildern Fassung, welche das beschwerdete Gesetz, verglichen mit dem ursprünglichen Decretsentwurfe, enthalten hat, dennoch die Frage aufwerfen: War es zweckmäßig und nothwendig, die Ordenspersonen von der Wirksamkeit in den öffentlichen Primarschulen im Kanton Bern auszuschließen? Kann und muß nun im Allgemeinen auf diese Frage die Antwort gegeben werden, daß der Entscheid über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines solchen Beschlusses lediglich Sache des bernischen Gesetzgebers gewesen sei, und daß die eidgenössische Behörde nur über die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer solchen Verfügung zu erkennen habe, so fand es die Majorität Ihrer Commission doch nicht außer dem Bereich ihrer Aufgabe, sich nach dem Motive zur Erlassung eines Gesetzes zu erkundigen, von welchen die Petenten mit so

vieler Zuversicht behaupten, daß es das gute Einvernehmen unter den Confessionen störe, und den Bruch des Landfriedens herbeiführen könne. Es sei dem Berichterstatter daher erlaubt, den Acten hierüber in gedrängter Kürze des Wesentlichsten zu entheben, um über die Veranlassung der beschwerdeten Gefahr einige Aufschlüsse zu haben. Erst die Verfassung von 1831, also erzählen die Acten, und das Primarschulgesetz vom 13. März 1835 haben den ernsten Willen der bernischen Gesetzgebung bethätigt, das Volksschulwesen durchgreifend zu säculariſiren und die Volksschule zur Staatsschule zu machen. Gegen diese Säcularisation sei auch niemals von dem katholischen Jura etwa gestützt auf die Vereinigungsurkunde Protest erhoben worden. Während der Restaurationsperiode habe man dem Schulwesen im Ganzen weniger Aufmerksamkeit geschenkt, woher es gekommen sein möge, daß zumal im Jura aus Mangel aus Laie'schen Lehrkräften verschiedene Communalmädchenschulen geistlichen Lehrschwestern übergeben worden seien. Der Art. 102 des Schulgesetzes vom Jahre 1835 habe, um diesem Uebelstande zu steuern, ein Lehrerinnenseminar für die Laien postulirt, welches dann wirklich durch Decret des Großen Rathes vom 24. November 1846 eröffnet worden sei. Dieses Seminar und schon die erste Serie der aus demselben ausgetretenen patentirten und an Gemeindeschulen sich meldenden Lehramtscandidatinnen seien die Zielscheibe der bittersten Verfolgungen Seitens der Beschützer und Anhänger der Lehrschwestern geworden. In Delsberg und anderwärts hätten 1848, 1849 zur Verhinderung von gesetzlichen Bewerbungsprüfungen u. dgl. Krawalle und Aufläufe, Widersetzlichkeit, Bedrohung und Beschimpfung der Behörden stattgefunden, so daß militärisches Einschreiten nothwendig geworden; im März 1853 sei das Schullehrerinnen-Seminar aufgelöst, und erst im Jahre 1860 wieder eingeführt worden. Durch Decret des Großen Rathes vom 6. December 1848 sei das Kloster der Ursulinerinnen in Pruntrut aufgehoben und die fremdländischen sœurs de charité de St. Vincent de Paul ausgewiesen worden. Einzelne gegen die fremden Lehrschwestern

in dieser Zeit getroffene Verfügungen seien in der Reactionsperiode theils gemildert, theils unvollzogen gelassen, und den sœurs de la charité durch den Beschluß des Großen Rathes die Befugniß ertheilt worden, in einer der beiden Mädchenschulen in St. Ursanne Unterricht zu ertheilen. Das Patentformular habe dann aber, um das Maß des Wirrwars voll zu machen, gelautet: „en vertu duquel elle (la sœur enseignante N. N.) devient éligible aux fonctions de régente d'écoles primaires dans le Ct. de Berne." In unverwischter Erinnerung bleibe auch, wie die sœurs de la charité und ihre Freunde im Jahre 1848, 1849 die Einmischung Frankreichs in die innern Angelegenheiten der Schweiz angerufen und dem Kanton Bern Unannehmlichkeiten zugezogen hätten.

Die organisch gesetzliche Wahl der Lehrerinnen durch den Einwohnergemeinderath insbesondere betreffend, so sei diese Wahl, wie 30jährige Conflicte sattsam beweisen, illudirt worden. Wenn, wie es oft geschehen, einflußreiche Männer einer Gemeinde den Beschluß veranlaßten, es sollen nur Ursulinerinnen oder sœurs de la charité und keine Laiinnen als Lehrerinnen für die Mädchenprimarschulen angestellt werden, so wurde ein solcher Beschluß einfach der Vorsteherin der betreffenden Congregation übermittelt. Diese schickt dann kurzwegs eine Lehrerin in die betreffende Gemeinde und zieht sie nach Belieben auch wieder zurück. Von einer individuellen gesetzlichen Wahl sei in Wahrheit nicht die Rede. Die so angestellten Lehrerinnen seien alle ad nutum superioris amovibiles. Nun enthielten aber Verfassung und Gesetze bindende Vorschriften, nach denen die Lehrerinnen im Interesse der Concurrenz und der tüchtigen Schulen gewählt werden müßen. Vor jeder definitiven Besetzung einer Lehrstelle sei eine Ausschreibung erforderlich, ein doppelter Vorschlag der Schulcommission, und ein gutachtlicher Vorschlag des Schulinspectors an den Gemeinderath, die Wahl durch letztere und die Bestätigung oder Nichtbestätigung derselben durch die Erziehungsbehörden unter Angabe der Motive. So seien Verfassung und Gesetz auf flagrante Weise gebrochen worden, die Anmeldungen weltlicher Lehrerinnen

seien umsonst und eitles Spiel gewesen, eben weil die Gemeinde zum Voraus durch einen Beschluß der Schulcommission bindende Anträge zur Berufung von Ordenslehrschwestern ertheilt habe. Die periodischen Repetitonscurse anbelangend, hätten verschiedene Lehrschwestern auch die Theilnahme an den gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungscursen am paritätischen Lehrseminar in Delsberg unter den nichtigsten Vorwänden verweigert. Einer ihrer einflußreichen Wortführer, Herr Decan V., habe ausdrücklich die Enthebung der Lehrschwestern von dieser gesetzlichen Vorschrift verlangt, und einer ihrer publicistischen Vertheidiger reclamirt zu ihren Gunsten sogar eine lex priva, wornach, da die katholischen Sitten mit Widerwillen Ordensschwestern außer der Aufsicht ihrer Vorsteherin mit weltlichen Personen vermengt sähen, die Repititionscurse der Lehrschwestern in Klöstern abgehalten werden sollen. Nähme man aber auch an, was noch nach der Natur der Sache und der gemachten Erfahrungen nicht angenommen werden dürfe, die Lehrschwestern könnten sich und würden sich den Gesetzen des Staates über das Volksschulwesen wenigstens äußerlich und formell unterwerfen und der Handhabung und Vollziehung derselben kein beharrliches non possumus entgegensetzen, so sei man nach dem Geist und den Tendenzen, welche die zum Theil mittelalterlichen Ordenssatzungen der sœurs de la charité de la Providence ꝛc. und der Ursulinerinnen mit der Vorschrift des unbedingten Gehorsams unter das Dictat der Ordensobern beurkunden, zu der Annahme berechtigt, daß die Lehrschwestern dieser Congregation an den öffentlichen Volksschulen, wie sie der moderne Staat geschaffen, keineswegs im Sinne der wahren Duldsamkeit, des wissenschaftlichen und practischen Fortschrittes in Bildung und in Unterricht für das bürgerliche Leben wirken können und werden. Dazu komme schließlich, daß nach den Berichten der Erziehungsbehörden der Erfolg der Lehrschwestern im Ganzen ungenügend erscheine. Diese Schulen bestehen durch eine durchschnittlich löbliche Disciplin, die ihren einzigen Vorzug auf Kosten der geistig selbstständigen Entwicklung der Jugend ausmachen.

Der Kampf um den Ausschluß oder Nichtausschluß der Ordenspersonen vom Lehramt aus den öffentlichen Volksschulen des modernen Staates, also bemerkte der Redner in der denkwürdigen Schlußsitzung des Berner Großen Rathes vom 5. März l. J., sei kein Kampf zwischen Christenthum und den Freidenkern, zwischen Glauben und Unglauben, wie die Gegner des Gesetzes behaupten wollen, sondern in Wahrheit ein Kampf zwischen in das Mittelalter rückläufigen und den fortschreitenden Christen der Neuzeit, es sei ein Kampf zwischen denjenigen, welche im Schulwesen stationär bleiben wollen, und denjenigen, welche vorwärts schreiten wollen, und endlich zwischen denjenigen, welche noch zur rechten Zeit das Anschreißen der öffentlichen Schulen durch klösterliche Congregationen zu verhindern suchen, und jenen, welche diese Usurpationen und Eingriffe in das bürgerliche Recht des freien, republikanischen Staates auf die Volksschulen nach Kräften begünstigen und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln durchführen wollen. Setze man, rief der gleiche Redner aus, der Invasion der Lehrschwestern keinen Damm entgegen, so werden die verschiedenen französischen Schulschwestern nachfolgen. Ob der Große Rath von Bern nach alledem noch Zweifel über die Zweckmäßigkeit des vorgeschlagenen Incompatibilitätgesetzes hegen könne?

Nach dieser kaum ungerechtfertigten Episode geht der Berichterstatter der Majorität Ihrer Commmission zur Erörterung der Kernpunkte der Frage über, ob, wie die Recurrenten behaupten, in dem Gesetze vom 5. März l. J. eine Verletzung des Art. 82 der Berner Verfassung liege? Daß der Art. 44 der Bundesverfassung verletzt worden sei, wird von den Recurrenten nicht behauptet.

Wenn die Mehrheit der Commission diese Frage mit aller Entschiedenheit verneint, so stützt sich dieselbe im Wesentlichen auf folgende Momente:

Die Artikel der Berner Verfassung, welche bei Beantwortung dieser Frage in entscheidende Berücksichtigung falle, sind die Art. 81 und 82 derselben. Der Art. 81 lautet: die Befugniß zu lehren ist unter Vorbehalt der gesetzlichen

Bestimmungen freigestellt. Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne Grund vom Unterricht lassen, die für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist. Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinde, die Volksschulen möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt die Beitragsverhältnisse der Gemeinden. Der Staat sorgt für den höhern Unterricht. Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu. Die Organisation dieser Synode, der Schule und des Unterrichts überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten.

Der Art. 82 hat folgende Fassung:

Keine dem Kantone fremde, religiöse Corporation oder Orden und keine mit demselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen und kein einer solchen Corporation, Orden oder Gesellschaft angehöriges Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.

Zergliedern wir vorab den Art. 81, auf welchen das angegriffene Gesetz vom 5. März l. J., ohne den Art. 82 zu berühren, sich ausschließlich stützt, so stellt derselbe zuerst den allgemeinen Grundsatz der Lehrfreiheit, gleichviel ob das Lehren an öffentlichen Schulen oder Privatschulen stattfinde. Es wird aber ausdrücklich hinzugefügt, daß dießfalls und zwar selbstverständlich in beiden Richtungen nähere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Im zweiten Alinea wird die allgemeine Lernpflicht ausgesprochen insoweit und in dem Grade, als der Unterricht für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist. Es besteht kein Schulzwang für die öffentlichen Primarschulen.

Nach dem dritten Alinea wird die Sorge für den höhern Unterricht Sache des Staates, diejenige für das Volksschulwesen und dessen Vervollkommnung als Pflicht des Staates und der Gemeinde erklärt.

Im letzten Alinea, das auch Bestimmungen über die Schulsynode enthält, wird die Organisation der Schule und des Unterrichtes dem Gesetze vorbehalten. Diese Verfassungsbestimmungen sind nun klar und haben nicht nöthig, durch

Reden v. X., Y. und Z., die darüber im Verfassungsrathe gestellt wurden, erläutert zu werden. Der Art. 81 garantirt die Lehrfreiheit, postulirt die Organisation der öffentlichen Schulen und des Unterrichtes, aber alles unter dem Vorbehalt gesetzlicher Präscriptionen und Restrictionen, die jedoch selbstverständlich die Grundsätze der Verfassung nicht aufheben dürfen. So viel ist gewiß, daß von keinem Mitgliede des Verfassungsrathes je die Aeußerung geflossen ist, geschweige ein Antrag dahin zielend gestellt worden ist, daß die im Art. 81 vorbehaltenen Gesetze niemals Bestimmungen enthalten dürfen, wonach Ordenspersonen zu keinen Zeiten von dem Lehramte an öffentlichen Primarschulen ausgeschlossen werden dürfen. Mit andern Worten: Es wurde im Art. 81 der Verfassung von 1846 keine Lehrimmunität, kein Unterrichtsprivilegium für die Lehrschwestern an den öffentlichen Volksschulen; es wurde nicht der status quo der jurassischen Schulen vom Jahre 1846 mit Lehrschwestern gewährleistet. So und nicht anders lag der Art. 81 dem Volke zur Abstimmung vor und so und nicht anders haben ihn auch die Jurassier mit überwiegender Mehrheit angenommen. Was diese oder jene Mitglieder des Verfassungsrathes darüber gewünscht, gesprochen oder versprochen haben, kann nichts entscheiden.

Nach den ausgehobenen Bestimmungen hatte der Große Rath also das verfassungsmäßige Recht und die Pflicht, über das öffentliche Unterrichtswesen als Staatssache, sowie über das Privatunterrichtswesen die weitern Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Am 24. Juni 1856 erließ derselbe das Gesetz über die Organisation des gesammten Schulwesens. Darin setzte er, um mit dem Privatunterricht zu beginnen, im Art. 14 fest, daß die Beaufsichtigung der Privatbildungsanstalten dem Erziehungsdirector obliegen; Art. 24 räumt der gleichen Direction das Recht ein, Bewilligungen für Ertheilung des Privatunterrichts auszustellen und zwar nach der Vorschrift des Gesetzes, welches schon unter dem 24. December 1832 erlassen worden ist. Gemäß letztern ist bei Instituten eine Prüfung der betreffenden Lehrer

erforderlich, nicht aber beim Einzelnunterricht für bestimmte Fächer, wo die Prüfung erlassen werden kann, und ebenso bei bekannten Lehrern. Unbescholtener Ruf und Lehrfähigkeit müßen ausgewiesen vorliegen. In dem gleichen Organisationsgesetz von 1856 ist über das öffentliche oder Staatsschulwesen, als speciell zu vorwürfigen Fragen gehörend, festgesetzt: Art. 13: Jeder öffentliche Lehrer (bez. Lehrerin) ist gehalten, seine ganze Zeit und Kraft dem Lehramte zu widmen.

Art. 36. Weitere Bestimmung, namentlich über die Bildung und Anstellung, Entlassung, sowie die Pflichten und Rechte der Lehrer (bez. Lehrerinnen) wird betreffendem Specialgesetze vorbehalten.

Im Gesetz über öffentliche Primarschulen vom 1. December 1860 ist den Primarlehrern (bez. Lehrerinnen) im Art. 29 unter Anderm zur Pflicht gemacht, alle in Gesetzen und Verordnungen ihnen vorgezeichneten Obliegenheiten in Bezug auf Unterricht und Erziehung unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen, und im Art. 34 ist deren Unterordnung unter die Schulbehörden ihrer Weisung ausdrücklich vorgeschrieben. Ueber die Incompatibilitäten gegenüber dem öffentlichen Lehramt und seine Träger enthalten insbesonders nachstehende Gesetze sachbezügliche Bestimmungen.

Nach Art. 23 des Urkundenschulgesetzes vom Jahre 1856 wird die Verbindung eines nicht obligatorischen Amtes mit dem Schulamte unter Bedingungen als incompatibel erklärt.

In dem Gesetze über Wirthschaftswesen vom 29. Mai 1852 wird im Art. 16 die Eigenschaft eines Lehrers mit der Ausübung irgend einer Wirthschaft als unverträglich erklärt.

Wer im Kanton Bern hat bisher je gewagt, die Verfassungsmäßigkeit dieser Incompatibilät, welche die Verfassung von 1846 auch nicht selber festsetzte, sondern der Festsetzung der Gesetzgebung vorbehalten hat, zu bestreiten? Und war der Große Rath des Kantons Bern nicht in gleicher Weise zur Erlassung der Gesetze über Organisation der öffentlichen

Schulen, über Anstellung, Patentirung, Entlassung der öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen befugt und verpflichtet? Und wenn nach seiner Ueberzeugung und gemachten Erfahrung die Ordenspersonen, welche bisher öffentliche Lehrstellen an den Berner Volksschulen bekleideten, diese Gesetze zum größten Nachtheil der Staatsschulen nicht gehörig erfüllen wollten oder erfüllen konnten, war die Behörde nicht berechtigt, den oben erwähnten Incompatibilitäten noch eine dritte bezüglich der Ordenspersonen beizufügen? Die Majorität Ihrer Commission glaubt entschieden ja. Der souveräne Staat ist gewiß so gut befugt, die positiven und negativen Eigenschaften, welche für Patentirung und Anstellung der Lehrer an Staatsschulen erforderlich sind, festzusetzen, als die Kirche die Autonomie für die Ordination ihrer Geistlichen und deren Admission auf Pfründen in Anspruch nimmt. Die Lehrschwestern werden auch nicht, weil sie Katholikinnen sind, sondern weil sie besondere Vocation (Beruf) und besondere Gelübde übernommen haben, von dem öffentlichen Primar-Unterricht ausgeschlossen. Hören sie auf, Ordensschwestern zu sein, so steht ihnen auch das Lehramt in den Schulen des Staates wieder offen. Der Kanton Bern verausgabt jährlich für das Volksschulwesen, für Bildung von Lehrern und Lehrerinnen, für Schulhausbauten ꝛc. circa ½ Million Franken und er spendet an die öffentlichen Primarschulen jährliche Beiträge von 220 Fr. für jeden Lehrer und jede Lehrerin, und man will dem Großen Rathe das im Art. 81 der Verfassung ausdrücklich vorbehaltene Recht bestreiten, gesetzliche Bestimmungen über Eigenschaften aufzustellen, welche Lehrer und Lehrerinnen an seinen von ihm geleiteten und unterstützten öffentlichen Primarschulen haben sollen.

Aber, behaupten die Recurrenten, und mit ihnen die Minorität der Commission, der nachfolgende Artikel 82 der Verfassung untersage und verbiete die Sanctionirung des Grundsatzes der Unverträglichkeit des Ordensberufes mit einem öffentlichen Lehramte.

Fassen wir diese Behauptung der Recurrenten schärfer in's Auge, so ergibt sich sonnenklar, daß dieselben lediger-

dingen auf einer ganz einseitigen und unrichtigen Auffassung des Wortes Unterricht im Art. 82, einem Mangel an gehöriger Auseinanderhaltung des Begriffes Unterricht beruht, je nachdem dieser Unterricht in öffentlichen Schulen des Staates und Privatschulen ertheilt wird.

Zergliedern wir auch den oben wörtlich angeführten §. 82, so enthält derselbe in seinem ersten, nicht näher zur Discussion gehörigen Theile, das Verbot der Niederlassung fremder religiöser Corporationen und Orden im Kanton Bern, und im andern Theile aber die wichtige Bestimmung, daß kein, einem solchen fremden Orden angehöriges Individuum Unterricht, sei es öffentlich oder in Privatschulen ertheilen dürfe, es wäre denn, daß der Große Rath selbst den betreffenden Gesuchsstellen die besondere Bewilligung dazu ertheilt hätte. Dieser Art. 82 enthält nun allerdings zu seinem zweiten, zur Discussion gehörigen Theile gegenüber dem Art. 81, der im Allgemeinen die Lehrfreiheit garantirt, eine, wie die Recurrenten richtig behaupten, speciale Bestimmung, welche freilich durch ein nachträgliches Gesetz nicht gänzlich aufgehoben werden dürfte. Die Recurrenten haben aber darin völlig Unrecht, daß sie glauben, das von ihnen querulirte Gesetz habe die Specialbestimmung zu Gunsten der Lehrschwestern fremder Orden gänzlich aufgehoben. Dieses ist aber gerade nicht der Fall. Weder die authentische Ueberschrift, noch der Inhalt des Gesetzes hat sich eines solchen von ihnen behaupteten Verfassungsbruches schuldig gemacht. Die vorwürfige lex lata trägt den Titel Gesetz, betreffend der Ertheilung von Primarunterricht an öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden, und der ganze Inhalt desselben ist mit dieser Ueberschrift im Einklange. Es handelt sich hier also lediglich um Unterricht an öffentlichen Primarschulen. Das von der Verfassung vom Jahre 1846 garantirte Recht, Privatunterricht zu ertheilen, ist durch das Gesetz vom 5. März nicht genommen worden. Der Staat nimmt für sich eben, weil im Art. 81 die Lehrfreiheit garantirt ist, ein Unterrichtsmonopol in Anspruch. Die Lehrschwestern des factisch bestehenden Ursulinerordens in

Pruntrut sind jetzt, wie früher, berechtigt, nach Maßgabe des Gesetzes vom Jahre 1856, beziehungsweise 1832 bei der Erziehungsdirection um Bewilligung zur Ertheilung von Privatunterricht einzukommen. Lehrschwestern von fremden Orden, wie die sœurs de charité de St. Vincent sind nach Maßgabe des Art. 82 der Verfassung gehalten, derartige Gesuche an den Großen Rath zu richten, dem allein die Ertheilung der diesfälligen Concession zusteht.

Was hienieden die Reducirung der den fremden Ordenspersonen im Art. 82 eingeräumten Lehrfreiheit auf den Privatunterricht anbetrifft, so ist diese Einschränkung Angesichts der Verfassung selbst vollkommen gerechtfertigt, weil eben diese Bestimmung des Art. 82 durch den Vorbehalt im vorgehenden Art. 81 ausdrücklich dahin limitirt erscheint, daß der Große Rath verpflichtet sei, über den Unterricht, über die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen jederzeit die nothwendigen und zweckmäßigen Gesetze zu erlassen.

Mit dieser Einschränkung hat übrigens der Große Rath des Kantons Bern keineswegs, wie die Recurrenten erwähnen, die abschüssige Bahn einer gefährlichen unerhörten Neuerung in der Gesetzgebung über das Schulwesen beschritten. Er hat nur gethan, was er längst hätte thun sollen und worin ihm mit wenigen Ausnahmen alle im Volksschulwesen einigermaßen vorgeschrittenen Staaten des In- und Auslandes, nicht nur protestantische, sondern paritätische und ganz katholische, mit gutem Beispiele vorangegangen sind. Welch' leuchtendes Beispiel jüngst das katholische Oesterreich in dieser Beziehung gegeben, lebt, meine Herren! in aller Erinnerung. Che duri! Hat doch auch der benachbarte Kanton Freiburg keine Lehrschwestern auf öffentlichen Volksschulen. Die wenigen fremden Ordensschwestern, die sich in einigen Armen-Unterrichtsanstalten im Kanton Luzern vorfinden, können von der Landesregierung, wenn sie mit dem Wirken derselben nicht zufrieden ist, ohne Weiters von der Anstalt entfernt werden. Das nahezu 2/3 katholische St. Gallen hat vor Kurzem der mit allen frommen

und unfrommen Mitteln Jahrelang beharrlich versuchten Ueberschwemmung seiner Landesschulen mit Rölli'schen und Ingenbohlischen Lehrschwestern einen ebenso muthigen als erfolggekrönten Widerstand entgegengesetzt. Wohin, neben Anderm, ein vorzugsweise von Mönchsorden geleiteter Volks-Unterricht ein Land bringen kann, beweist am besten Italien, das wir so gerne glücklich und einig nennen möchten, aber leider noch nicht können. Nach der von der gegenwärtigen Regierung des vereinigten Königreichs aufgenommenen Statistik sollen, Anderes zu verschweigen, von circa 20 Millionen Italienern 10 Millionen weder lesen noch schreiben können. Der Berichterstatter schreitet schließlich zur kurzen Erörterung der dritten und letzten Frage.

III. Sind durch das Gesetz vom 5. März die verfassungsmäßigen Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der freien Niederlassung und Lehrfreiheit verletzt worden? (Art. 79, 80, 81 der Berner Verfassung.)

Die Mehrheit Ihrer Commission glaubt entschieden nein. Oder ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch das angefochtene Gesetz angegriffen? Im Gegentheil: das neue Gesetz schützt und schirmt dieses köstliche Gut des Bürgers; deßhalb, weil die Ordenspersonen fortan der Sorge des Unterrichtswesens enthoben sind, sind sie weder in ihrem Glauben noch in ihrem Ordensgelübde im Mindesten beeinträchtigt. In Frankreich leben zur Zeit 90 bis 100,000 Nonnen aller Art, verhältnißmäßig ebensoviel in Belgien, die alle, soweit sie sich dem Lehrberuf widmen, von Staatsschulen ausgeschlossen sind. Nachdem im Folgenden weitläufig auseinander gesetzt wird, daß die Lehr- und Niederlassungsfreiheit durch das fragliche Gesetz nicht verletzt worden, kommt der Referent zum Schlusse. Die betreffenden Schlußstellen lauten:

Die Schulfrage, meine Herren, ist der Schlüssel zum Gewölbe des 19. Jahrhunderts. Die Mehrheit Ihrer Commission stellt daher ihr Gutachten resümirend. In Betrachtung, daß aus den der Commission zur Prüfung unterstellten Acten hervorgeht, daß das bernerische Gesetz vom 5. März

1868 betreffend die Ertheilung von Primarunterricht an den öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden, wie übrigens auch die Vorschrift deutlich besagt, lediglich über den Unterricht in den öffentlichen Primarschulen statuirt und demnach die im Art. 81 der Berner Staatsverfassung anerkannten und durch den Art. 82 nur in Bezug auf die Angehörigen fremder religiösen Orden beschränkte Befugniß, zu lehren, in keiner Weise beeinträchtigt,

Der Antrag:

Ueber den vom 7. Juni l. J. datirten Recurs der HH. Folletête und Prêtre und 19 anderer Petenten aus dem Jura gegen den Bescheid des Bundesrathes vom 27. Mai 1868 in Sachen der Lehrschwestern als unbegründet zur Tagesordnung zu schreiten.

Dieser Antrag wird im Sine einer einfachen unmotivirten Tagesordnung gestellt.

Bern den 10. Juli 1868.

Für die Mehrheit der Commission:
Hungerbühler.

Der Bericht der Minderheit der nationalräthlichen Commission über den gleichen Recurs vom 14. Juli 1868 lautet (vide Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft, Jahrg. 1868, Nr. 40, S. 215—231):

Titl.!

Eine Frage von hoher Wichtigkeit, da sie ihre Quelle in Grundsätzen hat, welche von der Bundesverfassung und von der Verfassung des Kantons Bern sanctionirt sind, es betrifft dieselbe die Freiheit des Unterrichts, der Religion und des Gewissens, ist dermalen der Würdigung der Bundesversammlung unterstellt. Die thatsächliche Veranlassung dieser Frage ist folgende:

Der Große Rath des Kantons Bern erließ am 5. März 1868 das Ihnen bekannte Gesetz. Unter dem 25. März 1868 wurde gegen dieses Gesetz an den Bundesrath recurrirt von 18 jurassischen Mitgliedern des Großen

Rathes von Bern, welche dahin concludiren, es möchte der Bundesrath 1) das fragliche Gesetz vom 5. März 1868 als verfassungswidrig annulliren; eventuell 2) die Glieder des Ordens der Ursulinerinnen als Angehörige einer einheimischen Verbindung von dem Lehrverbot befreien; 3) in Bezug auf die barmherzigen Schwestern erklären, daß der Große Rath nach Art. 82 der Staatsverfassung das Recht beibehalte, ihnen einzeln die Lehrbewilligung zu ertheilen. Bereits am 14. März hatte auch der Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles gegen das fragliche Gesetz protestirt, weil er die Erziehung und den religiösen Unterricht der katholischen Kinder lähme, erworbene Rechte des betreffenden Lehrerpersonals verletze und gehässige Ausschließungen aller religiösen Lehrverbindung involvire.

Der Bischof von Basel hatte dem Regierungsrath von Bern unter dem 15. November 1866 Nachstehendes geschrieben: Meine Conclusionen sind folgende: „Seien Sie nicht, meine Herren, gegen die Schulen der Schwestern; eine edle Nacheiferung, welche alle unsere Institutionen zu heben geeignet ist, wird den Fortschritt des Unterrichts fördern, und es werden die Bürger, indem sie ihre Kinder in die von ihnen freigewählten Anstalten schicken können, sich durch immer innigere Bande an unsere republikanischen Institutionen gefesselt fühlen, da diese ihnen eine der kostbarsten Freiheiten wahrt."

Am 27. Mai abhin hat sodann der Bundesrath diesen Recurs als unbegründet abgewiesen. Dieser Entscheid, der weiter unten zu würdigen sein wird, veranlaßte den vorliegenden Recurs an die letzte Instanz, indem die Bürger des Jura durch die Großrathsbeschlüsse und den erwähnten Entscheid des Bundesrathes ihre Rechte für verletzt halten.

Vor Aufsuchung der Lösung dieses Verfassungsanstandes wird es nothwendig sein, die thatsächlichen Verhältnisse, welche ihn veranlaßten, zu resumiren.

Die Parteien geben mit Ausnahme einiger Nüancen die folgenden als Ausgangspunkt dienenden Umstände zu.

Die Ursulinerinnen und barmherzigen Schwestern sind die

einzigen Personen, welche das Berner Gesetz vom 5. März im Auge hat.

Untersuchen wir ihren Ursprung und ihre Verhältnisse abgesondert. Die Ursulinerinnen haben in diesem Theil des Kantons Bern drei Niederlassungen: Porrentruy, Saignelegier und Carnol. Von 15 Schwestern (sœurs professes), wie sie ein auf Veranstaltung des Directors des öffentlichen Unterrichts des Kantons Bern angefertigtes Verzeichniß aufweist, sind 14 Bernerinnen und eine einzige fremde. Es ist dieses übrigens die in den Wiederherstellungsacten vom Jahre 1819 vorbehaltene Normalzahl. Die Niederlassung ihres Ordens datirt vom Jahre 1622, er wurde gestiftet vom Fürstbischof Wilhelm Rink von Baldenstein. Diese Ordensschwestern widmeten sich der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend bis zur französischen Revolution, zu welchem Zeitpunkte sie von der alle religiösen Orden berührenden Auflösung mitgetroffen wurden. Nach Beschwichtigung dieses Revolutionssturmes und bei der darauf eingetretenen Ruhe nahmen jedoch die Ursulinerinnen ihre Mission als Erzieherinnen wieder auf und behielten dieselbe bei, zuerst als einfache Privaten, später mit Subvention der Municipalität von Pruntrut. Die Urkunden vom Jahre 1815 über die Vereinigung des Bisthums mit dem Kanton Bern fand die Lehrschwestern in dieser Stadt in einer Congregation vereinigt und zusammenlebend.

Nachdem es ihnen gelungen war, ihr im Jahre 1792 veräußertes Haus in Pruntrut wieder zurückzukaufen, erwirkten sie von der Regierung von Bern die Wiederherstellung ihrer Corporation. Die Gründe, auf welche die Regierung die fragliche Autorisation stützte, verdienen reproducirt zu werden. Sie dienen zur Würdigung des toleranten und billigdenkenden Geistes derjenigen, welche man so gerne Aristokraten nennt, und sind geeignet, mehr als einem modernen Demokraten beherzenswerthe Lehren zu ertheilen. Der Kleine Rath der Stadt und Republik Bern drückt sich wie folgt aus: Da wir bei Anlaß des Gesuches der Ursulinerinnen von Pruntrut vom 20. October 1817 um Wieder-

herstellung ihrer Corporation zu unserer großen Befriedigung erfahren haben, mit welchem Eifer sie sich stetsfort und selbst in den schwierigsten Zeiten der Erziehung der Jugend ihres Geschlechts gewidmet und wie wesentliche Dienste sie dadurch dieser Gegend geleistet haben; erwägend, daß eindringliche Empfehlungen und die vortheilhaftesten Zeugnisse uns diesfalls vom Magistrat der Stadt Pruntrut übermittelt worden sind, verbunden mit dem angelegentlichen Wunsche ihrer Wiederherstellung, — mit dieser Motivirung wurde, durch Berathung vom 5. Jänner 1818, die zum Unterhalte des Instituts der Ursulinerinnen bestimmte Dotation festgesetzt.

Nach Einsicht des Vorschlages unseres Landvogts, und von dem Willen beseelt, dem Magistrat der vorgenannten Stadt unsere Befriedigung zu bezeugen über seine Sorgfalt für gute Primarschulen, und gleichzeitig unsern katholischen Angehörigen einen neuen Beweis unserer beständigen Sorge und unseres Wunsches zu geben, die Bestimmungen der Art. 3 und 4 der Verfassungsurkunde zu Gunsten der Erziehungsanstalten und religiösen Instituten zu erfüllen.

Die Ursulinerinnen blieben im friedlichen und gesetzlichen Besitze des Unterrichts und der Erziehung der jungen Töchter zu Pruntrut. Wie bereits bemerkt, haben zwei andere Gemeinden das Beispiel von Pruntrut befolgt. Ein wesentlicher Umstand ist hier zu beachten, daß nämlich die Schwestern durch die in Bern seit 1819 auf einander gefolgten Regierungen nicht beunruhigt wurden, daß sie gegentheils die vollständige Ruhe und gesetzlichen Schutz genossen, nach wie vor der Verfassung von 1846; oder um genauer zu sein erinnern wir, daß am 9. Februar 1849 ein Decret erlassen wurde, welches die Corporation der Ursulinerinnen aufhob, daß jedoch dieses Decret ein todter Buchstabe blieb, indem man nie beabsichtigte oder wagte, dasselbe in Vollzug zu setzen, daß vielmehr die Berner Verwaltung seit jenem Zeitpunkt, d. h. seit 18 Jahren, officiellen Verkehr mit den heute nicht mehr genehmen Schwestern unterhalten hat. In der That hat die Direction des öffentlichen Unterrichts unbestrittenermaßen mehrmals und erst neulich noch Fähig-

keitsbrevets und Diplome an Mitglieder dieser Lehrverbindung ertheilt.

Die Ursulinerinnen des Juras, und dieses dürfte von Einfluß sein im Interesse der Sache, sind anzusehen als einheimische Corporation, welche direct und unmittelbar dem Bischof von Basel gehorcht, ohne irgend einem ausländischen Religionsorden affiliirt zu sein. Das wird von der Berner Behörde selbst zugegeben. Die Ursulinerinnen, sagt Herr Kummer, Director des öffentlichen Unterrichts, gehören keinem kantonsfremden Orden an, und können demnach von Art. 82 der Staatsverfassung nicht betroffen werden.

Es wirft die Regierung von Bern in ihrer Eingabe an den Bundesrath den Ursulinerinnen jedoch vor, dieselben weigern sich, ihre Statuten vorzuweisen, ein Umstand, den man, wie es scheint, zu dem Zwecke hervorhebt, um in Bezug auf ihre Aussagen über ihre Unabhängigkeit von jedem andern auswärtigen Religionsorden Verdacht zu wecken. Es ist wirklich nicht möglich, den diesfälligen Bemerkungen der Regierung von Bern irgend welche Wichtigkeit beizulegen; indem einerseits die Recurrenten behaupten — und es liegt kein Grund vor, ihnen hierin nicht zu glauben — daß die reclamirten Statuten der berner'schen Regierung zur Zeit der Wiederherstellung der Ursulinerinnen vorgelegt worden seien, wobei eine Abschrift der nämlichen Statuten seit damals im Staatsarchive deponirt geblieben sei, — und anderseits wahrhaftig nicht anzunehmen ist, daß der Regierungsrath der Republik Bern ein Interesse daran haben könne, sich eine Ergänzung der Statuten vorlegen zu lassen, aus denen er sehr wahrscheinlich nichts weiter zu entnehmen hätte, als einige Details des devoten Lebens, einige ascetische Uebungen. Außerhalb ihrer Lehrfunctionen müßen sich die Ursulinerinnen ebenso frei bewegen können und ebenso unabhängig sein, wie alle andern Staatsbeamten und Angestellten. Wir werden uns mit diesem befremdenden Argument bald näher beschäftigen, denn dasselbe ist das Einzige, das der Große Rath von Bern zur Unterstützung seines Decrets vom 5. März anruft, indem er von einer Unvereinbarkeit

der Function einer Lehrerin mit dem unbedingten Gehorsam, den die Mitglieder der religiösen Orden ihren Obern schulden, spricht. —

Berücksichtigen wir endlich, daß die Unterzeichner des Recurses, sowie die 10,000 Petenten und die Gemeinderäthe des Jura einstimmig diesen Ordensschwestern ein wohlverdientes Lob zollen: sie stellen sie dar, wie sie als Engel der Armen wirken, wie sie sich der Pflege der Kranken widmen, wie sie der Jugend religiöse Gefühle, Sanftmuth, artige und ehrbare Manieren einpflanzen, mit einem Worte, wie sie überall mit Achtung und Liebe umgeben sind.

Die Statuten dieser Schwestern zeigen vor allem ihre Tendenzen und die Früchte, welche sie hervorzubringen bestimmt sind. Man liest daselbst: „Das Gedeihen und der Ruin der Familien ist vorzugsweise durch die weiblichen Personen bedingt; wenigstens läßt sich behaupten, daß die Ordnung und das ganze geregelte Wesen im Innern der Familien, der Friede und der Anstand unter den Dienstboten und besonders die erste Erziehung der Kinder, hauptsächlich von den Hausmüttern abhängen, und daß durch diese sich die Kenntniß, die Liebe und die Uebung der Religion auf die folgende Generation überträgt; und wie manches andere Gute muß nicht in der Welt gestiftet werden durch die in der Ferne leuchtenden Beispiele der Tugend und Erbauung; für wie viele junge Personen wird nicht diese christliche Erziehung eine Quelle der Glückseligkeit für dieses und für das künftige Leben?“

Die barmherzigen Schwestern haben sich erst im Jahre 1818 im Jura niedergelassen. Sie sind nicht auf ganz gleiche Linie mit den Ursulinerinnen zu stellen, indem sie ihr Mutterhaus in Besançon haben und der daselbst wohnenden Superiorin unterworfen bleiben. Laut dem vom Director des öffentlichen Unterrichts am 24. November 1866 dem Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes von Bern eingereichten Berichte erstrecken sich die Gelübde dieser Ordensschwestern: 1) auf die Armuth, 2) auf die Keuschheit, 3) auf den Gehorsam gegen die Generalsuperiorin, 4) auf die Pflege

der Armen und auf den Unterricht. Diese Gelübde sind nur auf ein Jahr verbindlich.

Diese Schwestern ließen sich in St. Ursanne nieder und wurden dann successive als Primarlehrerinnen in verschiedenen Gemeinden angestellt; gegenwärtig sind die Superiorin, sowie die dem Unterrichte vorstehenden Schwestern Bernerinnen. Die Bevölkerung des Jura vermengt sie mit den Ursulinerinnen, indem sie die Beibehaltung derselben auf Grund des nämlichen Titels mit der nämlichen Eindringlichkeit, Entschiedenheit und Einmüthigkeit verlangt.

„Seitdem diese Frauen (die barmherzigen Schwestern) in Boncourt sind, sagt der dortige Gemeinderath, können wir einen großen Fortschritt in der Disciplin der Kinder wahrnehmen. Mit der Arbeitsschule geht es auch weit besser als früher. In Bezug auf die andern Zweige ist ebenfalls ein Fortschritt bemerkbar, wenn auch nicht in dem Grade, wie in obigen Branchen. Was den Eltern die meiste Freude macht, ist der Umstand, daß die Kinder in die Schule gehen, ohne jemals entmuthigt zu werden, mehrere wollen in die Schule trotz ihrer Unpäßlichkeit, was früher nicht der Fall war.

„Der Gemeinderath und die Schulcommission können ihren Lehrerinnen nur Lob zollen, sie wünschten nur, das nämliche Zeugniß auch ihren Lehrern ertheilen zu können.

„Der Gemeinde Boncourt liegt ungemein viel an der Beibehaltung dieser religiösen Lehrerinnen; sie hat Vertrauen in dieselben, die kleinen Mädchen halten sich besser als zur Zeit, wo die Schule von einer Lehrerin aus dem Laienstande gehalten wurde; wir haben überdies den Vortheil einer Kleinkinderschule, die uns die größten Dienste leistet.“ (Bericht des Herrn Kohler, abgestattet Namens der Minderheit des Großen Rathes von Bern in der Sitzung vom 21. November 1867.)

Der Bischof von Basel würdigt in seinen Vorstellungen an den Großen Rath von Bern, datirt vom 18. November 1867, diese Heldinnen der Barmherzigkeit und derchristlichen Hingebung durch folgende Hinweisung: „Zur Stunde, da ich schreibe, halten die barmherzigen Schwestern, was höchster

Beachtung werth ist, öffentliche Schulen unter dem Schutze der Regierungen, ich sage nicht bloß in mehrern Kantonen und in Frankreich, sondern in England, Rußland, Syrien, Constantinopel. Während der letzten Session der französischen Kammern haben die demokratischen, socialistischen Deputirten laut die Dienste proclamirt, welche sie dem Lande im Unterrichte leisten."

Monseigneur Mißlin, früherer Vorsteher des Collegiums Porrentruy, ein eminenter schweizerischer Prälat, welcher Palästina besucht hat, läßt in seinem, von einem beredten Redner des bernerischen Jura citirten Werke über die heiligen Stätten diese Worte voll Trauer und Bitterkeit fallen: „Indem ich diese Linien schreibe, fühle ich mein Herz zerrissen, ich fühle die Schamröthe mir in's Gesicht steigen, wenn ich an meine Heimath denke. In Syrien, unter dem Joche des Halbmondes, sehen wir Völkerschaften, die wir Barbaren nennen, nicht nur den heiligen Töchtern alle Freiheit für die Ausübung ihres Amtes der Barmherzigkeit lassen, sondern ihre Gefühle des Dankes und der Verwunderung denjenigen der ganzen Erde anschließen. In der Schweiz dagegen, im Mittelpunkt Europa's, im Lande der Freiheit und der Toleranz, wurden die Töchter von St. Vincent de Paul in unwürdiger Weise ausgewiesen — und es haben sich die Manen der Gründer der helvetischen Republiken nicht aus ihren Gräbern erhoben, um gegen dieses dreifache Attentat gegen das Christenthum, gegen die Civilisation und das Frauengeschlecht zu protestiren!"

Ist die Minderheit Ihrer Commission angesichts der neulichen Verfügung des Großen Rathes nicht berechtigt, sich zu fragen: ob die barmherzigen Schwestern, welche unter allen Regierungsformen, unter allen Erdbreiten Gegenstand der Verehrung und der Anerkennung sind, wohl Befürchtungen in Bezug auf Erziehung einflößen und schmerzlichen Ostracismus in der demokratischen und regenerirten Republik von Bern rechtfertigen können?

In Bezug auf die barmherzigen Schwestern stellen die Recurrenten, so vortheilhaft auch die Würdigung jener

Schwestern ausfällt, und wiewohl sie in Bezug auf das Spirituelle vom Bischof von Basel abhangen — einen subsidiären Antrag, wornach dieselben nur als ein ausländischer Orden anzusehen wären, im Sinne des Art. 82 der bernerschen Verfassung, indem das Begehren der Recurrenten sich darauf beschränkt, daß diese Ordensschwestern mit Bewilligung des Großen Rathes individuell Diplome als Lehrerinnen sollen erlangen können.

Diese Erwägungen vorausgeschickt, sieht sich die Minderheit Ihrer Commission nun auf dem Punkte angelangt, sich mit dem den Räthen vorgelegten Recurse speciell vom Gesichtspunkte der Verletzung der bernerischen Verfassung aus zu beschäftigen.

Die zur Unterstützung dieses Recurses angerufenen Argumente resumiren sich dahin:

Verletzt das recurrirte großräthliche Decret die Art. 81 und 82 der bernerischen Kantonsverfassung? — dieselben lauten wie folgt:

„Art. 81. Die Befugniß zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

„Art. 82. Keine dem Kanton fremde religiöse Corporation oder Orden und keine mit demselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Corporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes."

Die Regierung von Bern rechtfertigt ihr Decret vom 5. März 1868 durch folgenden Gedankengang: Laut Art. 81 hat die gesetzgebende Gewalt des Kantons das Recht und die Pflicht, in Bezug auf den öffentlichen Unterricht die angemessenen oder nothwendig befundenen Vorschriften und Restrictionen zu erlassen; dieses Recht ist, ihr zufolge, keineswegs beschränkt durch den Art. 82 der Verfassung, welche sich nur auf die Niederlassung der fremden religiösen Corporationen oder Orden bezieht. Aus diesem Umstande, daß dieser Artikel den Unterricht vereinzelter Glieder eines fremden Ordens ohne Staatsbewilligung des Großen Rathes nicht

gestattet, darf nicht geschlossen werden, daß die im genannten Artikel übergangenen inländischen religiösen Corporationen, wie die Ursulinerinnen, durch Vorbehalte und selbst durch ein absolutes Lehrverbot nicht betroffen werden können, indem solche Vorbehalte und Verbote in der Competenz der obersten Gewalt verbleiben. Deßwegen, weil Personen, welche ausländischen Orden angehören, durch die Verfassung zum Gegenstand einer Ausnahme gemacht sind, kann logischerweise nicht behauptet werden, daß die daselbst nicht erwähnten inländischen Orden nicht unter die allgemeine Regel fallen, wie sie der Gesetzgeber aufzustellen angemessen finden mag: die Befugniß, in dieser Materie gesetzgebende Verfügungen zu erlassen, ist ohne Vorbehalt und ohne Ansehen der Person im Art. 81 ausgesprochen.

Die Recurrenten argumentiren anders. Nach ihrem Dafürhalten stellt der Art. 82 der Kantonsverfassung die inländischen Corporationen, also vor Allem die Ursulinerinnen unter specielle Garantie. In der That konnte die Verfassungsbehörde eine Ausnahme nicht aufstellen, ohne einen allgemeinen Grundsatz, eine positive Regel vorauszusetzen, in der Weise nämlich, daß durch die Fernhaltung der ausländischen Religionsorden vom Unterrichte implicite die Berechtigung derjenigen anerkannt wurde, welche als dem Kanton Bern angehörend angesehen werden.

Es ergibt sich aus dieser Auslegung, welche sich auf den gesunden Verstand und die Vernunft stützt, daß der Gesetzgeber ohne Verletzung der Verfassung in sein Gesetz kein Lehrverbot gegen die religiösen Orden aufnehmen konnte, welche auf die nämliche Linie wie die bernerischen Individualitäten zu stellen sind. Die Vertheidiger der jurassischen Petenten verweisen, zur Rechtfertigung des von der Kantonsregierung sogenannten unzulässigen Vorrechtes zu Gunsten der betreffenden Corporationen, auf die Umstände, in denen sich der Kanton Bern und insbesondere der Jura im Jahr 1846 befanden, zu einer Zeit, wo einerseits die Jesuitenfrage im Vordergrunde stand, während es anderseits von den Verhältnissen geboten schien, die Empfindlichkeit der katholischen

Partei zu schonen, in der die Erinnerung an die kurz vorher durch die Badener Conferenzen hervorgerufene militärische Occupation noch nicht erloschen war. Die Protocolle über die Verhandlungen des bernischen Verfassungsrathes im genannten Jahre 1846, die damalige Sprache der Hauptredner, das Interesse, welches man hatte, die Annahme der Verfassung, endlich das Inkraftsetzen dieser Verfassung und die seitherige, der Auslegung der jurassischen Katholiken entsprechende Praxis, — alle diese Umstände bezeugen die Berechtigung der Beanstandung des Decrets vom 5. März. Noch mehr: die Recurrenten glauben, daß dasselbe überdies verfassungswidrig sei, weil es die von der bernerischen Verfassung wie von der Bundesverfassung gewährleistete Freiheit des Gewissens, des Unterrichts und der Niederlassung antastet.

Prüfen wir die gegenseitigen Rechtsargumente:

Zunächst ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß die Verfassungsbestimmungen von 1846 klarer und expliciter hätten sein können. Man darf sich daher nicht verwundern, wenn, je nach den Umständen und den Interessen, die dabei in's Spiel kommen, abweichende Auslegungen den Zweifel und die Ungewißheit nähren. Dies bestätigen denn auch die Debatten, welche die uns beschäftigende Frage im Schooße des Großen Rathes von Bern hervorgerufen hat, insbesondere der folgende im Jahre 1852 von der Regierung dem bernischen Großen Rathe gestellte Antrag:

Der Große Rath des Kantons Bern,

In Erwägung, daß man bei Erlaß des Decrets vom 9. Februar 1849 betreffend die Mitglieder des Ordens der Barmherzigkeit, der Schwestern von St. Vincent de Paul und derjenigen der Vorsehung sich unzweifelhaft auf eine irrige Auslegung des Art. 82 der Kantonsverfassung gestützt hat;

Auf den Antrag der Erziehungsdirection und das Gutachten des Regierungsrathes

beschließt:

„Das Decret vom 9. Januar ist aufgehoben."

Ebenso ist leicht wahrzunehmen, daß die Gesetzgeber, welche das Decret vom 5. März zu Tage gefördert, sich durch etwas verwirrte Ideen haben beherrschen lassen, indem man aus demselben nicht klar ersieht, welcher Unterschied zwischen dem öffentlichen und dem Privatunterricht gemacht werden wollte.

Der Bundesrath macht in seinem Beschlusse vom 27. Mai (zweite Erwägung) den Grundsatz geltend, es sei jeweilen ein wesentliches Gewicht auf diejenige Verfassungsinterpretation zu legen, welche die oberste Kantonsbehörde, die in erster Linie zur Handhabung derselben berufen ist, selbst der Verfassung gibt, und nur dann zu interveniren, wenn in dieser Auslegung Unbill, Gefährde oder Unterdrückung liegt.

Der Unterzeichnete kann dem ersten Theile dieser Erwägung nur beipflichten, muß aber dabei bemerken, daß die Anwendung des betreffenden Grundsatzes jeweilen unterzuordnen ist der zu lösenden factischen Frage, hier also der Frage, ob nicht wirklich eine Antastung der Rechte des katholischen Jura stattgefunden habe. Nun hält eben die Minderheit dafür, daß die Rechte der Recurrenten verletzt seien. Ihre Gründe resumiren sich dahin:

I. Die Verfassungsbehörde hat offenbar den Bestand der Ordensschwestern sanctioniren wollen, welche den Lehrberuf im Kanton Bern ausübten, als die Verfassung von 1846 durchberathen und dem Volke vorgelegt wurde.

Dieser Satz findet sich hinlänglich gerechtfertigt durch die Prüfung des oben citirten Art. 82. Verschiedene Gesichtspunkte vereinigen sich zu Gunsten dieser Ansicht.

Von einer Verfassung, weit mehr noch als von einem gesetzgeberischen Erlasse, ist nicht vorauszusetzen, daß sie unnütze oder widersprechende Bestimmungen enthalte. Wenn nun die bernerische Verfassung dadurch, daß im Art. 82 die Unfähigkeit fremder Orden, das Lehramt auszuüben, proclamirt wird, nicht im Gegentheil die diesfällige Berechtigung der inländischen Orden ausgesprochen hätte, so würde sie eine Sprache geführt haben, die man sich nicht erklären könnte; sie hätte unnütze Dinge gesagt, weil nach Art. 81 der Gesetz-

geber durch nichts beschränkt wäre. Aber noch mehr: aufgefaßt im Sinne des Decrets vom 5. März müßten die Art. 81 und 82 einen förmlichen Widerspruch, d. h. eine Absurdität zu Tage fördern, welche man hier nicht voraussetzen darf. Es würde nämlich das durch Art. 82 den Mitgliedern ausländischer Religionsorden förmlich gewährleistete Recht, mit Bewilligung des Großen Rathes den Lehrberuf auszuüben, sich zu einem Vorrechte gestalten gegenüber den Mitgliedern inländischer Orden, die durch das prohibirende Decret vom 5. März in Gemäßheit des Art. 81 getroffen wären. Nehmen wir den Fall an, eine Nonne aus einem Religionsorden, der seinen Sitz im Auslande, z. B. in Frankreich, hat, lasse sich in Porrentruy nieder und verlange die Bewilligung zum Lehren, — dann wäre der Große Rath nach der Verfassung gehalten, darauf einzutreten, d. h. dem Begehren zu entsprechen oder dasselbe abzulehnen. Nicht so verhielte es sich aber mit einer beliebigen andern Schwester, von der man z. B. annimmt, sie sei in Porrentruy geboren und gehöre der einheimischen Congregation der Ursulinerinnen an, — weil das Gesetz es nicht gestattet, sie zum Unterricht zuzulassen. Wir hätten also die seltsame Anomalie vor uns, daß der einem ausländischen Orden angehörenden Französin entsprochen werden könnte, während die einheimische Ordensschwester sich unbedingt ausgeschlossen sähe. Die Verfassung würde die Ausländerin schützen, die Bernerin hingegen hingegen könnte dieselbe nicht anrufen, sondern sähe sich durch ein einfaches Gesetz abgewiesen. Es ist wahrhaftig nicht möglich, eine solche Auslegung zu acceptiren, vielmehr drängt sich unwillkürlich der Schluß auf, daß das durch Art. 81 dem Gesetzgeber vorbehaltene Recht nicht so weit gehen kann, daß dadurch die im Art. 82 implicite enthaltene Garantie beseitigt würde. Allein hier entgegnet man uns: Ihr könnet nicht verlangen, daß die Corporationen, und seien es auch einheimische, sich, so lange die Verfassung in Kraft steht, der Berner Regierung als Lehrkräfte aufnöthigen dürften; es hieße dieß ein Vorrecht sanctioniren, das sich keine Regierung gefallen läßt; denn überall enthalten die Gesetze Vor-

behalte; in mehrern Staaten wurde der officielle und öffentliche Unterricht den Ordensgeistlichen und Ordensschwestern entzogen, und gewiß darf man nicht mit der Zumuthung auftreten, die bernerische Verwaltung zu immobilisiren, während sie sich überzeugen mußte, daß die bisher zugelassenen Lehrschwestern den Intentionen des Staates nicht mehr zu entsprechen vermögen.

Wir verkennen das Gewicht dieses Einwurfes nicht und haben nicht die Prätension, einen souveränen Kanton in der regelmäßigen und normalen Ausühung seiner Souveränetät hindern zu wollen. Unsere Argumente auf die uns entgegengehaltenen Argumente gehen dahin: Wenn gewisse Staaten es angemessen finden, den öffentlichen Unterricht den religiösen Congregationen oder selbst der Geistlichkeit überhaupt zu entziehen, so läßt sich dieses leicht damit erklären, daß diese Staaten sich in der Sphäre ihrer Gesetzgebungsbefugnisse frei bewegen dürfen, während der Staat Bern eben, wie wir gesehen haben, sich durch die Verfassung selbst zu binden veranlaßt war. Man kann daher gegen die Minderheit nicht mit anderweitigen Vorgängen in Sachen der Erziehung und des Unterrichtes argumentiren. Die Anhänger der Ansicht, welche derjenigen der Minderheit entgegensteht, müßen also nothwendigerweise anerkennen, daß, wenn der Geist der bernerischen Verfassung nicht geradezu nöthigt, die zur Zeit Inkraftsetzens der Verfassung in Function stehenden Ordensschwestern als Körperschaft beizubehalten, derselbe sich wenigstens dem durch das Gesetz vom 5. März verfügten unbedingten Verbot widersetzt. Dieses Gesetz stellt eine Incompatibilität auf, welche sich gegen die Verfassung verstößt; die Lehrkörperschaften oder wenigstens ihre einzelnen Mitglieder sind auf keinen andern Boden zu stellen, als den des gemeinen Rechts; will die bernerische Verwaltung dieselben durchaus vom Unterricht fern halten, den die Eltern sowohl als die Gemeinden mit gleicher Eindringlichkeit beizubehalten zu sehen wünschen, so ist dies ein Schritt, dessen moralische Verantwortlichkeit ganz auf die Verwaltung fällt; aber Sache des Gesetzes ist es nicht, diese

Lehrerinnen von der allgemeinen Regel willkürlich auszuschließen.

Das Motiv, auf welches sich der bernerische Gesetzgeber bei Erlaß des recurrirten Gesetzes stützt, macht — es läßt sich dieses nicht verschweigen — einen peinlichen Eindruck. „Die Beobachtung der Gesetze, (heißt es) über das öffentliche Schulwesen ist unvereinbar mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder religiöser Orden ihren daherigen Obern schuldig sind.“ Es ist nicht möglich, ungenauer und, und sagen wir es offen, ungerechter zu sein. Man braucht nicht hier daran zu erinnern, daß die Katholiken in Glaubens- und Dogmensachen dem Autoritätsprincip unterworfen sind, während der Protestant zu seiner Richtschnur nur seine individuelle Vernunft hat; was aber in dieser Streitfrage betont werden darf, das ist, daß, wenn Personen, die in religiöse Orden eintreten, bei den Katholiken ein Gehorsamsgelübde ablegen, wenn sie ein geistliches Band anknüpften, welches sie zum Gehorsam gegen die Obern verpflichtet, dieser Gehorsam sich lediglich auf Dinge bezieht, welche diese Obern ihnen anbefehlen dürfen. Der im bernerischen Decret betonte unbedingte Gehorsam ist eine unstichhaltige Uebertreibung. Wie kommt es denn, daß dieser unbedingte Gehorsam bis heute der Erfüllung der diesen Ordensschwestern auferlegten Pflichten keine ernsten Hindernisse entgegenstellte? Wie kommt es, daß in Folge bloßer Anstände in untergeordneten Administrativdetails, weil sie sicher in allen Behörden, seien es welche es wollen, jeweilen vorkommen, diese nämlichen Lehrerinnen, deren Dienste geschätzt sind, von einer Bevölkerung, welche zum Zwecke, sich dieselben ferner zu erhalten, alle Instanzen durchzumachen sich gedrungen fühlte, erst heute der Demüthigung ausgesetzt werden, außer das gemeine Gesetz gestellt zu werden? Kann der religiöse Grundsatz des Gehorsams an sich selbst dieses odiose Privilegium rechtfertigen? Wir sagen es mit Bedauern: die Verfügung des Berner Großen Rathes erscheint entweder als eine Kriegserklärung gegen Kapuzen und Schleier, was lächerlich wäre, oder, was weit ernster, als eine Antastung der Reli-

gions- und Gewissensfreiheit. Jedenfalls trifft das Verletzende in dieser Angelegenheit schließlich die Obern, welche den Gehorsam vorschreiben, d. h. den Bischof von Basel, von dem die Ursulinerinnen direct abhängen, und die Obern der barmherzigen Schwestern, welche in Frankreich residiren. Nun glauben wir, daß es unrecht und vermessen wäre, anzunehmen, es werde von ihnen den Untergebenen zugemuthet, sich in Bezug auf den Unterricht in Opposition zu setzen gegen die gerechten und vernünftigen Gesetze des Landes, das ihnen eine Stätte gewährt. Uebrigens handelt es sich durchaus nicht darum, die religiösen Lehrerinnen mehr als die Laien gegen die berechtigten Anforderungen der öffentlichen Verwaltung in Schutz zu nehmen. Diese behält ihnen gegenüber alle gesetzlichen Repressionsmittel in Händen.

Dürfen wir in Bezug auf diesen unbedingten Gehorsam nicht die Frage stellen: Solle die Pflicht einer Ordensschwester, wie diejenige des Katholiken, die vom Dogma und der Moral der eigenen Confession auferlegten Vorschriften zu erfüllen, mit dem öffentlichen Unterricht unvereinbarer sein, als die Sorgen und die Obliegenheiten einer vom ehelichen Bande in Anspruch genommenen Schullehrerin? Bietet jene etwa die nämlichen Nachtheile dar, wie gewisse auf eine Versorgung abzielende Lehrerinnen, die von einigen bernerischen Rednern bei Anlaß der von unserer vorliegenden Frage hervorgerufenen Debatten bemerklich gemacht wurden? Auf diesen Abhang geführt, muß man augenscheinlich dahin gelangen, einen wirklichen Druck auf die Gewissen auszuüben. Nur eines kann man von der Lehrerin verlangen: die Erfüllung der Pflichten, welche das Gesetz ihr auferlegt.

In der Sitzung des Großen Rathes, in welcher das nun von uns zu würdigende Gesetz durchberathen und votirt wurde, hat man sich, wie das Protocoll ausweist, energisch gegen das Mönchthum und dessen Erziehungsmethode, gegen die sog. ultramontanen Tendenzen ausgesprochen. Dieses veranlaßt die Minderheit zu einigen Worten über diese immer delicaten und dornigen Fragen und zwar lediglich, um wo

möglich einige diesfalls waltende, bedauerliche Vorurtheile zu zerstreuen.

(Da diese Ausführungen keine rechtliche Seite berühren, so glauben wir dieselbe hier übergehen zu können.)

II. Kehren wir nach diesem von unserer Frage uns eingegebenen Abweichung zur Verfassung des Kantons Bern zurück und suchen wir den wahren Sinn derselben herauszubringen, indem wir die Umstände berücksichtigen, unter denen sie zu Stande kam. Die Sitten, Tendenzen, Aufforderungen einer jeweiligen Epoche sind sehr geeignete Elemente, um den Gedanken zu enthüllen, welche die Schrift fixiren sollte, und zum deutlichen Verständniß zu bringen, was im Texte mehr oder weniger dunkel scheinen mag.

Wie bereits bemerkt, wird von der Verfassung von 1846 den ausländischen Religionsorden die Lehrbefugniß verweigert, jedoch unter Sanctionirung derjenigen der einheimischen Orden. Dies erklärt sich, wie oben angeführt, durch den Umstand, daß man es vermeiden wollte, der katholischen Bevölkerung des Jura Anstoß zu geben, welche einer, wenige Jahre vorher stattgehabten militärischen Occupation noch nicht vergessen hatte. Die Art. 81 und 82, in Verbindung mit einander, sind als eine Abfindung der verschiedenen Parteien anzusehen, denen die Aufgabe zugefallen war, die Republik auf neue Grundlagen zu stellen. Die Abgeordneten des Jura's, sowie die einflußreichsten Mitglieder aus den alten Kantonen haben alle in den Discussionen über den Verfassungsentwurf Erklärungen der beruhigendsten Art für den Jura abgegeben, welcher damals wie heute die lebhaftesten Sympathien für die Lehrschwestern bekundete. Wir beschränken uns auf die Worte des Herrn Ochsenbein, einer der Redactoren und Berichterstatter über den Entwurf dieser Verfassung im Bulletin der Verhandlungen des Verfassungsrathes Nr. 78, datirt vom 6. Mai 1846: „Bei Aufnahme des Art. 82 der Verfassung hatte man hauptsächlich die Jesuiten im Auge; denn nach den allbekannten Vorgängen in der Eidgenossenschaft fand man es nothwendig,

diesem gefährlichen Orden für immer den Weg zu versperren, damit derselbe nicht das eine oder andere Mal sich in diesen Kanton festsetzen könne. Um aber nicht in eine Specification einzutreten, hat man gleichzeitig für angemessen erachtet, im Allgemeinen allen kantonsfremden Orden zu untersagen, sich auf dem Gebiete der Republik niederzulassen oder daselbst ohne Einwilligung des Großen Rathes zu lehren." In der gleichen Sitzung äußerte sich der nämliche Redner wie folgt: „Es gibt gewisse Frauensorden, welche sich die Pflicht auferlegen, die Kranken in den Spitälern zu pflegen, oder die einen anderwärtigen wohlthätigen Zweck verfolgen. Man wollte daher diesen Orden aus den Gegenden der Republik, denen an ihrer Beibehaltung gelegen ist, nicht entfernen. Ich führe z. B. die barmherzigen Schwestern an." Es war wohl nicht möglich, deutlicher zu sein; man nahm den Art. 82 nur auf, um sich vor den Jesuiten, nicht aber vor den durch das Decret vom 5. März betroffenen Lehrschwestern zu schützen. Die daraus zu ziehende Consequenz ist folgende: die Stellung, welche die barmherzigen Schwestern, sowie die Ursulinerinnen im Jahre 1846 inne hatten, wird durch die Verfassung geschützt und es ist die diesfällige zwanzigjährige Anwendung derselben mit ihrem Wortlaute und Geiste vollkommen im Einklange. Aus diesem Thatbestande muß entnommen werden, daß das Berner Decret hauptsächlich vom Standpunkte der von demselben aufgestellten unbedingten Incompatibilitäten verfassungswidrig ist, und demnach gemäß Art. 74, Ziff. 8 der Bundesverfassung nicht zu Recht bestehen kann.

Was die barmherzigen Schwestern betrifft, in Bezug auf welche die Recurrenten, freilich nur subsidiär, sich auf das Begehren beschränken, daß die Schwestern nur Kraft einer jeweiligen individuellen Bewilligung den Lehrberuf ausüben dürfen, so kann mit Fug behauptet werden, daß die Verfassung ihnen den Charakter eines einheimischen Ordens beigelegt hat.

III. Die Recurrenten verweisen zur Unterstützung ihrer Auffassung auf die den Lehrschwestern gegenüber bethätigten

Verletzung der an die Spitze aller Verfassungen gestellten Freiheit des Gewissens, der Niederlassung und des Unterrichts. Die vorausgehenden Auseinandersetzungen der Minderheit entheben sie der Mühe, sich in eine Erörterung dieser schwierigen und delicaten Punkte einzulassen. Sie beschränkt sich auf eine einfache Bemerkung. Das Berner Decret beanstandet die Lehrschwestern nur wegen des Gehorsams, den sie ihren Obern schuldig sind, mit andern Worten: sein Motiv liegt einzig in den Religions- und Gewissenspflichten, während durchaus nicht nachgewiesen ist, daß die Erfüllung dieser Pflichten dem Lehrberuf irgend hinderlich ist. Dieses Beanstandungsmotiv hat für die Katholiken etwas Verletzendes, dennoch werden sie sich, wie wir hoffen, wohl hüten, sich auf den nämlichen abschüssigen Boden zu stellen und an die Reciprocität zu denken.

IV. Berühren wir nun noch mit einigen Worten ein Argument, welches seine Wurzel in der Billigkeit und im Schicklichkeitsgefühl hat. In einer Republik, welche auf der Souveränetät des Volkes beruht, geht es nicht, dessen Beschwerde und berechtigten Reclamationen unbeachet verhallen zu lassen. Sie haben hier vor sich die Wünsche und Begehren der immensen Mehrheit der Bewohner des Jura, ihre Bewohner tragen die Unterschriften von Bürgern der verschiedensten politischen Anschauungen; die Protestanten wie die Juden figuriren mit ihren Namen neben einander auf diesem Documente, so daß ein Berner Magistrat und zwar gerade der Pathe der Aenderungen, welche die hier uns beschäftigenden Reclamationen hervorriefen, in der Sitzung vom 21. November 1867 gesagt hat: „Man hat einen großen Lärm gemacht über die Petitionen aus dem katholischen Jura; man hat behauptet, 8 bis 9000 Bürger verlangen die Beibehaltung der Schwestern. Dies ist möglich; was mich betrifft, so habe ich, als ich auf diesen Petitionen die Unterschriften von Protestanten des alten Kantons und selbst von Frauen erblickte, darauf verzichtet, sie zu lesen.“ Ist es am Platze, mit einer solchen Rücksichtslosigkeit die Schritte dieser Landesgegend zu beantworten, welche erst seit 50 Jahren

mit dem Kanton Bern vereinigt ist, und die während dieser Zeit harte Prüfung zu bestehen hatte? Darf man schicklicherweise in einer so ernsten Angelegenheit eine solche Voreingenommenheit an den Tag legen. Wir denken nein, der alte Kanton ist durch eine Bevölkerung von ungefähr 400,000 Seelen vertreten, während die jurassischen Katholiken die Zahl von 50,000 nicht überschreiten. Schon dieser Umstand allein sollte Mäßigung und Rücksicht auflegen. Wir sind weit entfernt davon, der bernischen Regierung gute Absichten abzusprechen; allein wir glauben, daß der Fortschritt relativ ist und daß er auf Irrwege geräth, wenn er durch Gesetze und Decrete erzwungen werden will, welche nur Keime des Hasses und der Erbitterung säen, und damit auf das Wirksamste zur Untergrabung des Friedens und der Eintracht führen.

Noch ein Wort. Wir haben es wiederholt gesagt, die Redner des Verfassungsrathes haben alle im Jahre 1846 eine beruhigende Sprache gegenüber den Lehrschwestern im Jura geführt; im Glauben auf diese Versprechungen, welche übrigens im Texte der Verfassung hinlänglich ausgesprochen erscheinen mußten, hat die heute petitionirende Bevölkerung ein annehmendes Votum abgegeben, als diese Verfassung dem Volke vorgelegt wurde. Heute nun, nach einem Besitzstand, der ihren Wünschen entspricht, und auf das sie rechtliche Ansprüche zu haben glaubten, sollte man es als etwas ganz Unbegründetes erklären können, wenn diese Bevölkerung behauptet, daß man ihr Gewalt anthue, daß man sie in eine Falle gerathen ließ?

Wir schließen, indem wir Ihnen, Titl., den Recurs lebhaft empfehlen.

Durch seine Aufstellung werden Sie die Unabhängigkeit, die Toleranz und die Freiheit wahren, ohne welche vor Allem die föderativen Republiken nicht frei von Conflicten und gefährlichen Reibungen bestehen können.

Sie werden auch die helvetische Rechtlichkeit gewahrt haben.

Bern, den 14. Juli 1868.

Für die Minderheit der nationalräthlichen Commission:

P. Fracheboud.

Nachdem wir die Commissionsberichte, die in dieser staatskirchlichen Materie im schweizerischen Nationalrath eröffnet wurden, wörtlich angeführt, wollen wir die Argumente, welche der Majoritätsbericht der nationalräthlichen Commission für seinen abweisenden Antrag anführt, einer nähern Prüfung unterwerfen.

Dieser Bericht gibt sich vorerst alle Mühe, die Behauptung der Recurrenten, gemäß welcher die Vereinigungs-Urkunde vom 23. November 1815 durch den Ausschluß der Ordensschwestern vom Lehramte verletzt wird, zu entkräften. Zu diesem Behufe beruft er sich darauf, daß die fragliche Vereinigungsurkunde die römisch-katholische Religion und die Rechte der katholischen Kirche gewährleisten, nicht aber eine Gewährleistung für Orden und Ordensschulen enthalte. Wir wollen nun, bevor wir zu der Widerlegung dieses gemachten Einwandes schreiten, das betreffende Actenstück, auf das sich der fragliche Bericht beruft, genau kennen lernen; deßhalb lassen wir dasselbe, soweit es die katholisch-kirchliche Frage berührt, wörtlich folgen. Dasselbe lautet:

„Zufolge der am 20. März 1815 unterzeichneten Erklärung des Congresses zu Wien, durch welche die daselbst zur Vervollständigung des Friedenscontractes von Paris vom 30. Mai 1841 versammelten hohen verbündeten Mächte festgesetzt haben, daß die Länder, die das Bisthum Basel nebst der Stadt und dem Territorium von Biel bildeten, mit alleiniger Ausnahme eines dem Kanton Basel einverleibten Bezirks, und eines kleinen Stückes eingeschlossenen Landes, das mit voller Landeshoheit dem Fürstenthum Neuenburg übergeben ward, in Zukunft einen Bestandtheil des Kantons Bern ausmachen soll.“ (Hier werden die Abgeordneten des Standes Bern und diejenigen der verschiedenen Bezirke des neuern Landestheiles genannt. Dieselben vereinbarten sich alsdann über folgende Punkte):

Art. 1. Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet und in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt werden. Der Diöcesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht genießen; sie werden ebenfalls ohne Hinderniß ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof seine bischöflichen Visitationen und alle Katholischen ihre Religionshandlugen.

Doch sollen die Acten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheißen der Regierung nach darüber festzusetzenden Formen unterworfen sein.

Es wird eine Officialität im katholischen Theile des Bisthums sein, deren Attribute die nämlichen sein werden, wie in den übrigen Kantonen der Diöcese Basel. Die Grundsätze und die Verrichtungen dieser Officialität werden in der Folge durch Uebereinkunft zwischen der bischöflichen Behörde und dem Rath von Bern bestimmt werden.

Art. 2. Auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beibehalten würde, verpflichtet sich der Kanton Bern, im Verhältniß der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Capitels und seines Seminars nöthigen Summen beizutragen.

Art. 3. Die Anstalten für den Religionsunterricht sollen fortbestehen, unterhalten und verwaltet werden auf die nämliche Weise, wie es bis dahin geschehen, namentlich die Pfarrschulen und die Collegien zu Pruntrut und Delsberg. Die ihnen zugehörigen nicht verkauften Liegenschaften und die noch vorhandenen Capitalien werden ihnen zurückgegeben werden.

Art. 4. Der Regierungsrath von Bern sichert den katholischen Gemeinden das Eigenthum und die Verwaltung ihrer noch existirenden Kirchengüter (fonde de fabrique) zu, die sie entweder bereits besitzen oder wieder erhalten

könnten. Ihr Ertrag soll zu den Ausgaben für den Gottesdienst, sowie zur Erbauung, zum Unterhalt und zur Verzierung der Tempel verwendet werden. Die Verschenkungen und Vergabungen zu Gunsten derselben wird man anerkennen und respectiren.

Art. 5. Alle Kirchspiele, von denen dem Regierungsrath von Bern ein genaues Verzeichniß wird zugestellt werden, sollen ihren gegenwärtigen Umfang behalten und ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde darin keine Veränderungen vorgenommen werden können. Auch sollen zu ihrer Besorgung ebensoviele Pfarrer angestellt werden, als es Kirchspiele gibt.

Art. 6. In den Gemeinden, welche die gedachten Kirchhören bilden, sollen sich die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen zu der katholischen Religion bekennen. Die Pfarrer werden von dem Bischof ernannt und dem Regierungsrath vorgestellt, welcher sie in den Besitz ihres weltlichen Beneficiums setzen wird. Sie sollen auch aus den im Kanton verbürgerten Geistlichen genommen werden, es sei denn, daß keine hinreichende Anzahl von Priestern, welche diese Eigenschaften besitzen, vorhanden wären.

Art. 7. Da die Regierung von Bern gesinnt ist, das Schicksal der katholischen Pfarrer von Bern zu verbessern, so erklärt sie, daß von den drei ersten Monaten nach der Uebergabe des Landes an gerechnet, das von der Regierung zu beziehende Gehalt der genannten Pfarrer auf das Minimum von 800 Fr. und auf das Maximum von 1200 Fr. wird bestimmt werden, je nach der Wichtigkeit der Pfarreien oder nach der Schwierigkeit ihrer Besorgung und ohne Inbegriff der Zulage, die den Kantonalpfarrern zukommt. Vermittelst dessen sollen die Kirchgemeinden von den Beschwerden befreit sein, denen sie in dieser Rücksicht unter der französischen Verfassung unterworfen waren. Hingegen werden sie ihren Pfarrern ein Pfarrhaus, einen Garten und das nöthige Holz zur Feuerung liefern. Die Unterhaltung der Pfarrhäuser wird noch ferner den Gemeinden obliegen, die bisher dazu verbunden waren. Die Regierung verpflichtet sich aber

denjenigen, deren Mittel als unzureichend erfunden würden, zu Hülfe zu kommen. Allfällige Vergabungen und Verschenkungen, um die Pfarrer auf's Neue auszusteuern, werden anerkannt und respectirt werden, doch unter der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 8. Wenn aus Mangel einer hinreichenden Anzahl von Priestern ein Pfarrer genöthigt wäre, zwei Pfarren zu besorgen, so wird er außer dem Gehalt, welches er genießt, noch die Hälfte derjenigen beziehen, das der erledigten Pfarrei beigelegt ist.

Art. 9. Der Kanton Bern verpflichtet sich förmlich dem ehemaligen Fürstbischofe von Basel.

(Die folgenden Artikel besprechen die Verhältnisse der reformirten Pfarreien und die politische Angelegenheit des neuen Kantonstheils, vide neue officielle Gesetzessammlung, Bd. I, S. 306.)

Es ist nun allerdings richtig, daß in dieser Verfassungs-Urkunde von den geistlichen Orden und Ordensschulen mit keiner Silbe Erwähnung gethan wird; wohl aber sind in den Artikeln 1 und 3 des benannten Actenstückes die römisch-katholische Religion und die Rechte der katholischen Kirche garantirt. Dieses ist aber hinreichend, um auch für die religiösen Orden in diesen Artikeln eine sichere Garantie zu finden. Denn wir haben schon oben nachgewiesen, daß die Klöster wesentliche Glieder des groß artigen Organismus der katholischen Kirche sind. Zur Bekräftigung dieses Satzes beriefen wir uns nicht etwa auf sog. ultramontane Koriphäen, sondern gerade auf diejenigen katholischen Theologen, welche der fortgeschrittensten Richtung angehören. So haben wir zu diesem Behufe unter andern gerade an den Ausspruch desjenigen Mannes appellirt, der in jüngster Zeit sozusagen von der gesammten liberalen Presse Deutschlands und der

Schweiz als die größte Autorität in katholisch-kirchlicher Angelegenheit verehrt wird.

Nicht daher in den sog. modernen katholischen theologischen Kreisen, wohl aber in den Kreisen unserer veralteten katholischen Staatscanonisten, nicht von einem Döllinger und Möhler, sondern von einem Hungerbühler und Augustin Keller wird unser aufgestellter Satz negirt. Ist aber unser Satz richtig, gemäß welchem die religiösen Orden wesentliche integrirende Theile der katholischen Kirche sind, die man ohne Verletzung des Organismus derselben nicht unterdücken darf, so hat der Kanton Bern im Jahre 1815, mit der Gewährung der Garantie der katholischen Religion und der Rechte der katholischen Kirche, auch die religiösen Orden garantirt. In dieser Gewährleistung der religiösen Orden muß nun auch die Garantie der Ordensschulen insoferne inbegriffen sein, daß man ein Ordensglied als solches, weil es gerade diesem Stande gehört, nicht vom öffentlichen Lehramte ausschließen kann. Eine Negirung dieser Grundsätze enthielte nichts anders, als Hinaufbeschwören von staatlichen Zuständen ähnlich den Zuständen der altgriechischen Heloten und der altrömischen Parias den Mitgliedern der religiösen Orden gegenüber.

Abgesehen von diesen allgemeinen Gründen sprechen noch ganz besondere Gründe, daß die Garantie des angerufenen Art. 1 auch auf die im katholischen bern. Jura noch bestehenden religiösen Orden der Ursulinerinnen und die Congregation der barmherzigen Schwestern Bezug hat. Es heißt in dem betreffenden Art. 1 der Vereinigungsurkunde: die katholische Religion wird gewährleistet und in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt.

Was nun die Ursulinerinnen betrifft, so ist es notorisch, daß dieselben in dem Momente, als die fragliche Uebereinkunft abgeschlossen wurde, nicht nur allein schon im bern. Jura existirten, sondern sogar als Lehrerinnen den Mädchenschulen in Pruntrut vorstanden. Die Niederlassung dieses Ordens in dem bernerischen Jura datirt sich, wie im Berichte der Minderheit der natonalräthlichen Commission hervorgehoben wurde, vom Jahre 1622. Nur in der größten Blüthe der Robespierre'schen Schreckensperiode, resp. einige Jahre in der 90ger Periode des vorigen Jahrhunderts, war die Wirksamkeit der Ursulinerinnen als Lehrerinnen in Pruntrut, wie alle Institute in Frankreich, die einen positiven christlichen Charakter hatten, unterdrückt. Es ist nun freilich nicht zu bestreiten, daß dieser Orden vom Jahre 1792 bis zum Jahre 1819 nicht als eine klösterliche Corporation existirte. Da aber, wie wir schon früher den Nachweis geleistet, der Bestand eines religiösen Ordens nicht von den Corporationsrechten derselben abhängig gemacht ist, so kann gewiß um so weniger dieser corporative Charakter für die Wirksamkeit der einzelnen Mitglieder dieser Orden maßgebend sein.

Was die barmherzigen Schwestern betrifft, so hatten dieselben zur Zeit, als die Vereinigungsurkunde abgeschlossen wurde, keine Niederlassung im bernerischen Jura. Wohl aber war dieser Orden in diesem Zeitpunkt in demjenigen Lande einheimisch, zu welchem dieses Territorium gehörte. Wohl existirte derselbe damals schon in Frankreich. Ja, dem katholischen Frankreich gebührt das Verdienst, die Geburtsstätte dieses Ordens zu sein, welcher heute seine segensreiche Wirksamkeit über alle civilisirten Länder entfaltet, dessen Glieder, wie die allerneueste Geschichte beweist, nicht nur allein in

katholischen, sondern auch in protestantischen Kreisen als Heldinnen des Christenthums verehrt werden. Der Stifter dieses Ordens ist der große Vincenz de Paula, dessen Stiftung in's 17. Jahrhundert fällt. Von der Entstehung an setzte dieser Orden in Frankreich seine gedeihliche Wirksamkeit durch das 18. und 19. Jahrhundert hindurch bis auf den heutigen Tag fort. Selbst noch in der Revolutionsperiode in den spätern Zeiten der Republik, was wir besonders betonen möchten, erhielt dieser Orden selbst von den republikanischen Behörden die kräftigste Unterstützung.

So bestanden im Anfange dieses Jahrhunderts über 250 Ordenshäuser der barmherzigen Schwestern in Frankreich. Der republikanische Minister des Innern, Chapal, wies sogar im Jahre 1800 der Generaloberin dieses Ordens ein Haus in der Stadt Paris an, und ließ diesem Orden eine jährliche Staatsunterstützung von 100,000 Fr. zukommen. (Fehr über die barmherzigen Schwestern im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. IX, S. 870.)

Diese Stellung, welche dem Orden der barmherzigen Schwestern ihre gedeihliche Wirksamkeit ermöglichte, ja dieselbe sogar begünstigte, wurde unter der auf die Republik folgenden Kaiserzeit nicht im Geringsten alterirt. So wurden von den Schwestern dieses Ordens im Jahre 1815 in Frankreich über 52,000 Kinder gepflegt und 56,000 Kinder unterrichtet. (Vergl. Fehr über die barmherzigen Schwestern im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, Bd. IX, S. 873.)

Wenn nun einerseits als eine historische Thatsache angenommen werden muß, daß unmittelbar vor dem Abschluß der Vereinigungsurkunde der Orden der barmherzigen Schwestern, frei von aller staatlichen Beschränkung, sogar unter be-

günstigten Verhältnissen seine Wirksamkeit in Spitälern und in Schulen in ganz Frankreich entfalten konnte, und andererseits es dem Sinn und Geist der fraglichen Vereinigungs-Urkunde entspricht, den Katholiken im bernischen Jura die gleichen Rechte einzuräumen, die sie besaßen, als sie einen integrirenden Theil von Frankreich bildeten, so kann gewiß kein Zweifel mehr walten, daß auch die barmherzigen Schwestern für ihre Wirksamkeit, wenn auch nicht unmittelbar, eine Garantie durch die fragliche Verfassungsurkunde erhalten haben. Der Einwand, daß vor dem Jahre 1815 die barmherzigen Schwestern keine Niederlassung im bernerischen Jura hatten, muß schon aus dem Grunde dahin fallen, weil die rechtliche Möglichkeit einer solchen Niederlassung, wie wir gezeigt, damals nicht ausgeschlossen war.

Gestützt auf diese Erörterung kommen wir daher zu einem ganz andern Resultat, als der Referent der Mehrheit der nationalräthlichen Commission, nämlich zu dem Resultate, daß das bernerische Gesetz vom 5. März 1868, welches die Ursulinerinnen und die barmherzigen Schwestern von dem öffentlichen Lehramte ausschließt, eine krasse Verletzung der benannten Vereinigungsurkunde enthält.

Der Berichterstatter der Majorität der nationalräthlichen Commission sucht des Weitern nach einer längern Episode, auf die wir, weil sie den rechtlichen Punkt der Frage mit keiner Silbe berührt, nicht eintreten, zu begründen, daß der §. 81 und 82 der bernerischen Staatsverfassung durch das Gesetz vom 5. März 1868 nicht im geringsten verletzt sei.

Zu diesem Behufe beruft er sich in Betreff des Art. 81 darauf, daß nach dem benannten Artikel die Befugniß zu

lehren unter Vorbehalt gesetzlicher Präscriptionen und Restrictionen freigestellt sei. Er kommt daher zu dem Schlusse, daß die gesetzgebenden Behörden das Recht und die Pflicht haben, über das öffentliche Unterrichtswesen Gesetze, also auch ein Gesetz, wodurch Ordenspersonen von dem öffentlichen Lehramt ausgeschlossen werden, zu erlassen. Es wird nun gewiß Niemand im Ernste dem Großen Rath des Kantons Bern das Recht bestreiten, zur Regulirung des Unterrichtes auch Gesetze zu erlassen, ja es wird Jedermann anerkennen, daß die durch die Verfassung garantirte Lehrfreiheit nicht einen absoluten Charakter hat, sondern durch die Gesetzgebung eine Beschränkung erleiden kann. Diese beschränkende Gesetzgebung darf aber keine willkürliche sein, sondern ist immer wieder an gewisse Schranken gebunden. Mit einem Worte, die Lehrfreiheit, wenn nicht die schöne Idee, die ihr zu Grunde liegt, sich als eine bloße Illusion erweisen soll, darf nur insoweit durch die Gesetzgebung beschränkt werden, als intellectuelle, moralische Rücksichten es erfordern. Was die intellectuellen Requisiten anbetrifft, so bestehen dieselben darin, daß der Staat fordern kann, daß derjenige, welcher ein öffentliches Lehramt antreten will, sich darüber ausweisen muß, daß er hiefür befähigt sei. Das Criterium dieser Fähigkeit bildet aber die durch das Gesetz vorgeschriebene Prüfung. Aus intellectuellen Rücksichten können daher die Ordensschwestern als solche, wenn sie die vom Staat vorgeschriebene Prüfung bestehen, welcher jede Person ohne Ausnahme sich zu unterwerfen hat, vom Lehramte nicht ausgeschlossen werden, und zwar aus dem Grunde nicht, weil durch die Staatsprüfung dafür gesorgt ist, daß keine unfähigen Personen zu einer Lehrstelle an eine öffentliche

Lehranstalt gelangen können. Aber auch aus moralischen Gründen kann die Lehrfreiheit beschränkt werden, indem der Staat verlangen kann, daß derjenige, welcher an einer öffentlichen Anstalt als Lehrer und Lehrerin auftreten will, auch die moralische Befähigung hiefür besitzen muß. Aus diesen moralischen Rücksichten läßt sich gerade der von dem Berichterstatter angeführte Art. 16 des Gesetzes über Wirthschaftswesen vom 29. Mai 1852, gemäß welchem die Eigenschaften eines Lehrers mit der Ausübung irgend einer Wirthschaft als unverträglich erklärt, rechtfertigen; denn, abgesehen davon, daß durch die Zulassung dieser Personen zu einem öffentlichen Lehramte der bereits in allen schweizerischen Erziehungsgesetzen aufgestellte Grundsatz verletzt wird, gemäß welchem jeder Lehrer gehalten ist, die ganze Zeit und Kraft dem Lehramte zu widmen (vgl. Art. 13 des bernerischen Gesetzes über die Organisation des gesammten Schulwesens vom 24. Juli 1856), weiß jeder Pädagoge, welchen Nachtheil und zwar vorzugsweise aus moralischen Gründen für die Schule entstehen müßte, wenn der Beruf eines Wirthes mit dem Amt eines Schullehrers in einer und derselben Person concentrirt wäre. Es ist daher mehr als eine gewöhnliche Sophisterei, wenn der Berichterstatter das Gesetz vom 29. Mai 1852 anruft, um die Inhaber von Wirthschaften mit den Ordensschwestern auf die gleiche Linie zu stellen, zum Zwecke der Rechtfertigung des Ausschlusses der letztern vom Lehramt. Ueber die Grenzen der angeführten intellectuellen und moralischen Requisiten, welche an jede Person mit Recht gestellt werden können, die an einer öffentlichen Lehranstalt wirken will, sind alle weitern Einschränkungen, vorzüglich aber die Einschränkung, welche auf

die politische und religiöse Gesinnung des Lehrenden zurückgeführt werden kann, krasse Verletzungen der, wie durch alle modernen Verfassungsurkunden, auch durch die Art. 81 und 82 der Berner Staatsverfassung garantirten Lehrfreiheit. Nationalrath Ramsperger sagt in seiner trefflichen Rede, die er in dieser Schwesternfrage im schweiz. Nationalrathe gehalten, sehr wahr (vide Beilage der „Luz. Ztg." vom Jahre 1868, S. 199): „Die Vollziehungsgesetze für die Beschränkung der Lehrfreiheit können und sollen sich daher beziehen auf die persönlich geistige und, was ich gerne zugeben will, auf die moralische Befähigung des Lehrenden auf den Stand, auf die Confession, auf die Geistesrichtung des Lehrenden soll und darf das Gesetz namentlich keine bloß ausnahmsweise beschränkende Rücksicht nehmen. Eine andere Fassung wäre aber gerade das Gegentheil von Lehrfreiheit. Wenn die gesetzgebenden Behörden gegenüber dem verfassungsmäßigen Princip der Lehrfreiheit das Recht dazu, andern solchen Individuen anerkennen will, die eine gewisse politische oder religiöse Auffassung theilen oder nicht theilen, nur solchen, die zum herrschenden politischen Systeme sich bekennen; dann ist das nicht Lehrfreiheit, sondern Lehrzwang gegenüber Allen, die nicht der bevorzugten Richtung angehören."

Nach dieser Anführung kann gewiß kein vernünftiger Zweifel walten, daß das bernerische Gesetz, durch welches der Ausschluß der Ordensglieder von dem Lehramt an eine öffentliche Schule ausgesprochen wurde, eine Verletzung der Lehrfreiheit enthält. Freilich nach der Anschauung, welche sich in sog. liberalen josephinischen Kreisen geltend macht, gibt es den Katholiken und der katholischen Kirche und ihren Institutionen gegenüber keine Lehrfreiheit, folglich auch keine

Verletzung derselben. Wenn vor einigen Jahren von der gesammten liberalen schweizerischen Presse die Entfernung des Gymnasiallehrers Möllinger in Solothurn von der dortigen Lehranstalt wegen irreligiösen Tendenzen mit großen Lettern als eine Verletzung des in einer freien Republik so hoch gehaltenen Princips der Lehrfreiheit verkündet wurde, so nahmen wir durchaus keinen Anstand, obschon viele Gründe, der confessionelle Charakter der Schule ꝛc., die Maßregel rechtfertigte, dieses einzugestehen. Von unserer sog. liberalen Presse aber das gleiche Zugeständniß in Betreff des Ausschlusses der Lehrschwestern im Kanton Bern von dem Lehramt in öffentlichen Schulen zu erwarten, wäre eine arge Illusion. Denn alle bedeutenden schweizerischen sog. liberalen Blätter hatten nicht nur keinen Tadel gegen diese krasse Verletzung der Lehrfreiheit, sondern begrüßten dieselbe noch als eine große freiheitliche Errungenschaft.

Der Berichterstatter der Majorität der nationalräthlichen Commission sucht des Weitern nachzuweisen, daß auch der Art. 82 der bernerischen Staatsverfassung durch das Gesetz vom 5. März 1868 nicht im Geringsten verletzt sei. Dieser Beweis ist aber dem Referenten so wenig gelungen, als der erste in Betreff des Art. 81. Die Argumente des Referenten lassen sich in Folgendem zusammenfassen: Das Gesetz vom 5. März 1868 bezieht sich nur auf öffentliche Schulen; der §. 82 der Berner Staatsverfassung hat aber nur Bezug auf die privatliche, nicht auf die öffentliche Lehrthätigkeit. Durch diesen Verfassungsartikel ist die privatliche Lehrthätigkeit der Mitglieder fremder Orden abhängig gemacht von der Bewilligung des Großen Rathes. Nach diesen Voraussetzungen

würde der §. 82 der Berner Staatsverfassung hier ganz außer Betracht fallen.

Dieses Argument ist aber grundfalsch. Abgesehen davon, daß nach dem Text des fraglichen Gesetzes auch die Freiheit des Privatunterrichtes beeinträchtigt wird und nur durch eine Interpretation des Bundesrathes, welche auch von der Mehrheit der nationalräthlichen Commission acceptirt hat, nicht diesen schroff absoluten Charakter erhalten hat, sind die Prämissen, auf welche sich Referent stützt, ganz unrichtig. Der §. 82 der bernerischen Staatsverfassung sagt: „Keine dem Kanton fremde religiöse Corporation oder Orden kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen und kein einer solchen Corporation, Orden oder Gesellschaft angehöriges Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes." — Dieser Art. 82 spricht nun, ohne den Privatunterricht dieser fremden Ordenspersonen hervorzuheben, nur vom Unterricht überhaupt. Es muß demnach der fragliche Artikel, der für die großräthliche Bewilligung keinen Unterschied zwischen dem öffentlichen und privatlichen Unterricht macht, sowohl auf den öffentlichen als auch auf den privatlichen Unterricht sich beziehen. Denn der schon im alten römischen Rechte anerkannte Satz **ubi lex non distinguit nec pretor distinguit** ist auch durch das neuere Recht nicht derogirt worden. Ueber unsere Auffassung kann also schon nach dem klaren Wortlaut des §. 82 kein begründeter Zweifel mehr walten. Es findet diese Auffassung aber des Weitern noch ihre Begründung in der Thatsache, daß alle Schulen im katholischen Bern, welchen Ordensschwestern vorstunden, schon vor dem Jahre 1846 (Datum der Berner Staatsverfassung) bis zum Erlaß des Gesetzes vom 5. März 1868,

keine Privatschulen, sondern öffentliche Schulen waren. Ja in Hinsicht auf diese notorischen Thatsachen wäre man daher viel eher im Falle, die Anwendung des fraglichen Verfassungsartikels nur auf die öffentlichen Schulen zu beziehen. Endlich erhält unsere Auffassung noch ihre Bekräftigung durch den Ausspruch eines der bedeutendsten Mitglieder der Redactionscommission, welche die bernerische Staatsverfassung vom Jahre 1848 durchberieth. Der betreffende Ausspruch, welchen wir der Eingabe der Recurrenten an die Bundesversammlung, die (in's Deutsche übersetzt) zur Zeit in der „Schweizerischen Kirchenzeitung" erschienen ist, entnehmen, lautet (vide „Schweiz. Kirchenzeitung" vom Jahre 1868, Nr. 24, S. 18): „Die Redactionscommission war von den freisinnigsten Ansichten beseelt, und hätte der katholische Landestheil die Verhandlung anhören können, die bezüglich der gegenwärtigen Motion im Schooße des Redactions-Comite's stattgefunden, so würde derselbe sich überzeugt haben, daß, weit entfernt davon, den Instituten der Lehrschwestern im katholischen Kantonstheil, unter was immer für einer Direction sie stehen mögen, irgendwie nachtheilig zu werden, man sich im Gegentheil mit besonderer Sorgfalt damit beschäftigte, eine Redaction herauszufinden, die sich am besten eignen würde, alle diesfälligen Besorgnisse zu zerstreuen. Es wurde ganz besonders darauf Bedacht genommen, dem Schlußsatze dieses Verfassungsartikels die Wendung zu geben, daß die Lehranstalten, namentlich die Mädchenschulen auch fürderhin unter die Direction der Ordensschwestern gestellt seien."

Findet nun aber der §. 82 seine Anwendung nicht nur auf den privatlichen, sondern auch auf den öffentlichen Unter-

richt, so enthält offenbar das Gesetz vom 5. März 1868 eine Verfassungsverletzung, die selbst unser Referent nicht zu bestreiten wagt. Denn die Eventualität, daß der fragliche Verfassungsartikel auch auf den öffentlichen Unterricht sich erstrecken könnte, wird von demselben ganz ignorirt. Dieses bildet aber eine gewaltige Lücke in der Beweisführung des Referenten, die nur mit den vaden Sophistereien ausgefüllt werden könnte, wodurch aber die Verfassungsverletzung, auf die sich sowohl die im Kanton Bern befindlichen Ursulinerinnen, als auch die dort sich aufhaltenden barmherzigen Schwestern mit Recht berufen können, da dieselbe auf das eclatanteste constatirt ist, nicht gedeckt würde.

Was die Ursulinerinnen betrifft, so ist in Hinsicht darauf, daß diese Gesellschaft seit dem Jahre 1622 ununterbrochen, mit Ausnahme der wenigen Jahre unter der Schreckensepoche der französischen Revolution, im Berner Jura sich befand, als auch gestützt auf die Thatsache, gemäß welcher dieselbe unabhängig von jeden auswärtigen Ordensobern unmittelbar unter dem Landesbischof steht, anzunehmen, daß dieselbe keine fremde, sondern eine heimische Gesellschaft ist. Von dem Nachweis dieser Behauptung glauben wir in Rücksicht auf die detaillirte Ausführung in Betreff dieser speciellen Frage, welche sowohl das Referat der Minorität der Commission als auch das Votum des Hrn. Nationalraths Ramsperger, enthält, um Recapitulationen zu vermeiden, abstrahiren zu können. Da nun einerseits die Ursulinerinnen keine fremde Gesellschaft bilden, anderseits aber nach dem Art. 82 der bernerischen Staatsverfassung nur dasjenige Individuum, welches einem fremden Orden oder Gesellschaft angehört, in Betreff des Ertheilens des Unterrichts insoweit

beschränkt ist, daß die Einwilligung des Großen Rathes hiefür nachgesucht werden muß, so liegen die Consequenzen auf der Hand, die hieraus gezogen werden können. Die natürlichste Consequenz, die hieraus resultirt, ist, daß die Mitglieder eines Ordens; der nicht als eine fremde Gesellschaft betrachtet wird, ohne großräthliche Bewilligung das Recht zur Ertheilung des Unterrichtes besitzen. Wollte man diese Consequenz negiren, so würde man zu dem absurden Resultat kommen, daß die Glieder von fremden geistlichen Gesellschaften den einheimischen gegenüber ein Privilegium hätten. Wir hätten alsdann, wie der Referent der Minorität der nationalräthlichen Commission sagt, die seltsame Erscheinung vor uns, daß den einem ausländischen Orden angehörigen Französinnen die Bewilligung zum Ertheilen des Unterrichts gegeben werden könnte, währenddem die einheimischen Ordensschwestern hievon absolut ausgeschlossen wären.

Bezüglich der barmherzigen Schwestern, kann man über die Frage, ob dieser Orden ein einheimischer oder fremder Orden ist, verschiedener Ansicht sein. Selbst angenommen, daß dieser Orden der barmherzigen Schwestern als ein fremder Orden angesehen wird, kann derselbe sich in Hinsicht auf das fragliche Gesetz vom Jahre 1868 mit Recht über eine Ungerechtigkeit beklagen, die einer exorbitanten Verletzung der Verfassung, resp. des §. 82 derselben gleichkömmt. Denn wenn das benannte Gesetz alle Ordensglieder von dem öffentlichen Lehramte ausschließt, der betreffende Verfassungsartikel aber bei Ordensgliedern, die einem fremden Orden angehören, für die Zulassung derselben zu einem öffentlichen Lehramte die Bewilligung des Großen Rathes erfordert, so ist dieses ein Widerspruch, welchen auch der

feinste Sophist nicht lösen kann. Denn durch die Proclamirung des absoluten Ausschlusses vom öffentlichen Lehramte muß die Garantie, welche durch die Verfassung auch den Gliedern eines fremden Ordens, freilich unter gewissen Bedingungen, ermöglicht, eine öffentliche Lehrerstelle zu bekleiden, dahinfallen. Dem Berichterstatter der Majorität der nationalräthlichen Commission, der nun einmal die Kunst nicht besitzt, den Mohren weiß zu waschen, ist es daher auch nicht gelungen, den Makel der Verletzung, welchen das Gesetz vom 5. März 1868 den Art. 81 und 82 der Berner Staatsverfassung gegenüber enthält, auszumerzen. Es sind freilich die Annalen der modernen europäischen Staaten nicht arm an Verfassungsverletzungen. Doch eine solche eclatante Verletzung, welche jeden Milderungsgrundes entbehrt, wie vorliegende, findet nicht gerade ein Seitenstück in der modernen Staatengeschichte. Wie der Criminalist bei gewissen Verbrechen von einem einfachen und qualificirten Verbrechen spricht, so möchten wir diesen Unterschied auch in Hinsicht auf unsern concreten Fall betonen, indem wir füglich die Verfassungsverletzung, die sich der Große Rath des Kantons Bern durch benanntes Gesetz schuldig gemacht, als eine qualificirte bezeichnen. Denn alle die Verfassungsverletzungen, welche in den letzten Decennien in den benachbarten monarchischen Staaten vorgekommen, lassen sich, wenn sie auch vor dem Forum des Rechtes und der Moral nicht gerechtfertigt werden können und daher nie zu billigen sind, doch insoweit entschuldigen, daß sie entweder in außerordentliche und stürmische Zeiten fielen, oder dann auf eine großartige politische Idee zurückgeführt werden können. Wenn in der Mitte der 60ger Jahre der berühmte Premierminister in Preußen

das verfassungsmäßige Recht der Stände: die Geldmittel für militärische Ausgaben zu bewilligen oder zu verweigern, und zwar aus dem Grunde, weil von Seite der preußischen zweiten Kammer einer solchen Bewilligung Hindernisse in den Weg gelegt wurden, ignorirte, so geschah dieses am Vorabend des österreichischen Krieges, aus welchem Kriege die Realisirung des längstersehnten Ideals aller preußischen Staatsmänner und Politiker, der Primat Preußens in Deutschland, resultirte. Wenn in Oesterreich nach den blutigen Revolutionsstürmen im Jahre 1849 die constitutionelle Verfassung aufgehoben und auf deren Trümmern die absolute Monarchie wieder aufgerichtet wurde, so war die Integrität des Reiches, die nach Ansicht der damaligen österreichischen Staatsmänner unter einer constitutionellen Verfassung gefährdet erschien, das Motiv dieser Gewaltmaßregel, welche Ansicht, wie die jüngste österreichische Geschichte auf das eclatanteste beweist, leider sich bestätigte. Ganz andere Motive, als in den obengenannten vielgeschmähten monarchischen Landen, liegen in dem vielgepriesenen freien republikanischen Bern für die Verfassungsverletzung durch das Gesetz vom 5. März 1868 zu Grunde. Nicht der Ehre und dem Ruhm des Schweizerlandes, nicht der Sorge für die Integrität desselben, sondern dem kleinlichsten confessionellen Hasse, der Antipathie des heute im Kanton Bern dominirenden Rationalismus gegen das katholische Ordenswesen wurden die Bestimmungen des §. 81 und 82 der Staatsverfassung des Kantons Bern zum Opfer gebracht.

Nicht ohne Interesse wird es sein, wenn wir die Stellung der Mitglieder geistlicher Orden zur Schule in ausländischen Staaten untersuchen. Bei diesem Untersuche kommen wir

zu dem Resultate, daß nicht nur in rein katholischen Staaten, wie in Frankreich und Oesterreich, sondern auch in paritätischen Staaten, und zwar in Staaten, in welchen die Volksbildung ungleich höher steht, als dieses im Kanton Bern der Fall ist, die Mitglieder der geistlichen Orden, beziehungsweise die s. g. Schulschwestern sowohl in privatlichen als auch in den öffentlichen Schulen einer ausgezeichneten Wirksamkeit sich erfreuen. So wurde z. B. in Preußen ein Ministerialrescriptum vom Minister der geistlichen Angelegenheiten den 8. März 1859 an die königliche Regierung zu St. betreffend die Anstellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Orden an Elementarschulen erlassen, das im direkten Gegensatz zu dem bernerischen Großrathsbeschluß vom 5. März 1868 sich befindet. Das betreffende Actenstück lautet wie folgt:

Seit einigen Jahren gibt sich in der Provinz Schlesien das Verlangen mehrfach kund, den Unterricht der katholischen weiblichen Jugend Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, insbesondere den s. g. armen Schulschwestern vom Orden ad. matrem dolorosam zu übertragen. Die Berufung solcher Schulschwestern an Privatunterrichtsanstalten findet, soweit das Ressort der Staatsbehörde berührt wird, keinen Anstand, dagegen hat die Frage, ob dieselben auch an öffentlichen katholischen Elementarschulen als Lehrerinnen angestellt werden können, zur eingehenden Erörterung Veranlassung gegeben. Von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ist diese Frage unter dem 25. August bejahend entschieden worden, wobei folgende Erwägungen maßgebend gewesen sind. Im Allgemeinen können nur solche Personen zu Lehrstellen an öffentlichen Schulen berufen werden, welche

dem preußischen Unterthanenverbande angehören, ihre Qualification zu einem öffentlichen Schulamt vorschriftsgemäß nachgewiesen haben, sich unter die Aufsicht der Schulrevisoren oder Inspectoren und die Oberaufsicht der königl. Regierung stellen. Die armen Schulschwestern sind in Gemäßheit der Statuten ihrer Corporation bereit, diesen Anforderungen zu genügen; auch bleibt der Staatsbehörde frei, in jedem einzelnen Falle die nöthigen vorkehrenden Bestimmungen zu treffen. Daß die Anstellung von Lehrerinnen nicht unter allen Umständen als unzweckmäßig, auch den in der Provinz Schlesien geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber nicht als unzulässig zu betrachten sei, unterliegt keinem Zweifel. In andern Provinzen, in welchen die Anstellung von Lehrerinnen an katholischen Schulen auf altem Herkommen beruht, hat die Erfahrung diese Ansicht als eine begründete in dem Maße bestätigt, daß sogar öffentliche Seminarien zur Ausbildung von Lehrerinnen in anerkannter Wirksamkeit bestehen. Es kann mithin nur darauf ankommen, ob in den besondern Verhältnissen und Verpflichtungen geistlicher Lehrerinnen ausreichende Gründe liegen, sie von der Berufung zu Lehrerinnenstellen an Elementarschulen auszuschließen. Hierüber läßt sich am sichersten auf Grund bisher gewonnener Erfahrungen urtheilen, und solche liegen für die westlichen Provinzen, in welchen bereits seit einiger Zeit geistlichen Genossenschaften angehörende Lehrerinnen fungiren, darüber vor; in welcher Weise die Anstellung solcher geistlichen Lehrerinnen an einzelne Schulen zu erfolgen hat, wie die staatliche Aufsicht über diese Schulen und Lehrerinnen auszuüben ist, mit welchem Erfolg letztere für die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend wirken, und mit

welchen Kosten deren Besoldung für die betheiligte Gemeinde verbunden ist. Nach dem Ergebniß der hierüber angestellten Ermittlung, kann die Zulassung von Lehrerinnen, die geistlichen Genossenschaften angehören, auch an öffentlichen katholischen Elementar-Mädchenschulen in der Provinz Schlesien für bedenklich nicht erachtet werden.

In einem zweiten Erlaß, an den Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, wurde darauf hingewiesen, daß die Schulschwestern in dieser Provinz unter der Oberin des Mutterhauses zu Breslau ständen, dieselben auch noch den Statuten der Anordnung des Staates in Hinsicht auf das Unterrichtswesen Gehorsam zu leisten, ausdrücklich angewiesen seien; und daher der geistlichen Oberin selbstständig nur die Leitung des religiösen Lebens anheimfalle; die Schulschwestern seien im Lande für das Schulfach ausgebildet, oder hätten doch die Qualification für das Lehramt ebenso wie andere Candidatinnen des Lehramts vor den inländischen Behörden nachgewiesen; es könne daher nur an den in dem Erlasse vom 25. August 1866 ausgesprochenen Grundsätzen festgehalten werden. Als die Angelegenheit in Folge der Anträge einiger Communen neuerdings wieder zur Sprache kam, ist folgende Verfügung ergangen:

Der königl. Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 1. Februar dieses Jahres, daß ich es nicht für zulässig halte, Schulschwestern, welche allen Bedingungen, von welchen die Anstellung weltlicher Lehrerinnen abhängt, entsprechen und der staatlichen Aufsicht über das Schulwesen in allen Beziehungen sich unterwerfen, von der Berufung zu Lehrstellen an Elementarschulen auszuschließen, wenn die zunächst zur Vocation berechtigten Personen oder Behörden auf

deren Berufung antragen. Die im allerhöchsten Landtages-Abschied vom 28. November vorigen Jahres für die Rheinprovinz enthaltene Bestimmung ist lediglich in Beziehung auf die Anstalt Brouwyler ergangen, und daher auch in ihrer Wirkung auf diese zu beschränken. Ich kann hiernach die k. Regierung nur veranlassen, auch fernerhin die Berufung von Schulschwestern nach Maßgabe der in der Verfügung meines Amtsvorgängers vom 25. August 1856 und 19. Mai 1857 enthaltenen Bestimmungen, welche zur Kenntniß der königl. Regierung gelangt sein werden, eintreten zu lassen.

Berlin, den 8. März 1859.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten:

v. Bethmann-Hollweg.

Endlich sucht der Referent der Majorität der nationalräthlichen Commission darzuthun, daß die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Lehrfreiheit durch fragliches Gesetz nicht verletzt seien. Da wir die Verletzung der Lehrfreiheit schon oben auf das Evidenteste nachgewiesen, so glauben wir unsere Reflexionen auf den ersten Punkt (Glaubensfreiheit) beschränken zu können. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit sei nicht verletzt durch das Gesetz vom 5. März 1868, so lautet die kühne Behauptung des Referenten, welche Behauptung mit der noch kühnern Behauptung desselben Herrn, das fragliche Gesetz schütze und schirme das köstliche Gut der Glaubens- und Gewissensfreiheit, seinen Beweis finden soll. Wir wissen wirklich nicht, ob wir über die Unverschämtheit dieser Argumentation unsere Indignation aussprechen, oder über die Bornirtheit derselben lachen sollen. Also ein Gesetz, welches gewisse Personen, die zufälligerweise nicht die gleichen religiösen Gesinnungen der herrschenden

Partei besitzen, vom öffentlichen Lehramte ausschließt, soll der Hort und Schirm der Glaubens- und Gewissensfreiheit sein! Eine in der That spanische Auffassung über das Princip der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Mit dem gleichen Recht, wie unser Referent sagen kann, das Gesetz vom 5. März 1868 schütze und schirme die Glaubens- und Gewissensfreiheit, kann er auch in der staatlichen Censur den Hort und den Schirm der Preßfreiheit begrüßen. Denn das Absurdum in dem zweiten ist nicht größer als im ersten Fall. Der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit findet nun nicht nur allein in dem fraglichen Gesetze keinen Anhaltspunkt, sondern wird auch durch dasselbe geradezu auf das eclatanteste verletzt. Denn es ist ein in allen modernen Verfassungsurkunden allgemein anerkanntes Princip, daß um des Glaubensbekenntnisses wegen Keiner in seinen bürgerlichen und politischen Rechten beeinträchtigt werden darf. Um dieses ihres Glaubensbekenntnisses, resp. um ihre religiösen Anschauungen wegen werden nun durch das fragliche Gesetz, wie aus der Motivirung klar hervorgeht, die Glieder der religiösen Orden aus den öffentlichen katholischen Schulen hinausgeworfen. Denn der unbedingte Gehorsam, heißt es in der betreffenden Motivirung, welche die religiösen Orden ihren Obern schuldig sind, mache sie unfähig, einer öffentlichen Schule vorzustehen. Dieser unbedingte Gehorsam in geistlichen Dingen ist aber ein natürlicher Ausfluß des Princips des die Autorität mehr als alle andern Confessionen betonenden Katholicismus. Zu diesem unbedingten Gehorsam in religiösen Dingen sind aber nicht nur die geistlichen Ordensglieder, sondern auch die katholischen Priester, ja jeder Katholik verpflichtet. Ramsperger sagt in seiner schon

oben citirten Rede (vide Nr. 199, Jahrg. 1868, Beilage der Luz. Ztg., S. 4) sehr wahr: „Wenn man die kirchlichen Orden ausschließt von der Lehrthätigkeit allein wegen ihres unbedingten Gehorsams gegen die kirchlichen Obern, wie klein und leicht ist der Schritt zu gleicher Ausschließung des ganzen Priesterstandes? Wird nicht dieser Stand des gleichen Verbrechens angeschuldigt? Wenn aber der katholische Priester aus der katholischen Volksschule verdrängt werden darf, warum am Ende nicht auch jeder Katholik? Auch ihm ist der unbedingte Gehorsam in Glaubenssachen zur Gewissenspflicht gemacht."

Wir glauben in diesen kurzen Zügen nachgewiesen zu haben, daß die Argumente des Berichterstatters der Majorität der nationalräthlichen Commission nicht hinreichen, um den Widerspruch, der zwischen dem Gesetz vom 5. März 1868 einerseits, der Vereinigungsurkunde der Berner Verfassung und den Principien der Gewissens- und Glaubensfreiheit anderseits sich ergibt, zu lösen.

Wir haben in diesem Hefte der staatsrechtlichen Stellung der religiösen Orden in der Diöcese Basel unsere Aufmerksamkeit gewidmet. Bei diesem Anlasse sind wir in unserer Reflexion, die wir hier anknüpften, zu dem Resultate gekommen, daß die Existenz, und zwar die freie, selbstständige Existenz der geistlichen Orden juridisch vollkommen begründet ist. Nicht nur allein aber aus juridischen, sondern auch aus innern Gründen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit ꝛc., findet die Existenz dieser Orden ihre Rechtfertigung. Es kann freilich nicht unsere Aufgabe sein, diese aufgestellte Behauptung einläßlich zu begründen, indem wir dadurch die Grenze, die wir uns für unsere Reflexion vor-

gesteckt, überschreiten würden. Doch erlauben wir uns, zur nähern Interpretation dieser unserer Behauptung den Ausspruch eines Mannes zu citiren, der gerade im gegenwärtigen Moment von unsern schweizerischen Klosterstürmern in staatskirchenrechtlichen Fragen als die größte Autorität verehrt wird. Es ist diese Autorität Niemand anders, als der Präses der vor einigen Wochen in München tagenden s. g. Altkatholiken-Versammlung. Der berühmte liberale Kirchenrechtslehrer Schulte hat vor zwei Jahren unter dem Titel: „Die Stifte der alten Orden in Oesterreich" eine Schrift herausgegeben, in welcher er sich über die Aufgabe, Stellung und Wirksamkeit dieser Orden ergeht. Schulte sagt S. 69 der benannten Schrift wörtlich: „Die Klöster sind für die katholische Kirche in Oesterreich eine treffliche Pflanzschule des Clerus, für die Seelsorge und das Lehramt; sie erhalten aufrecht den priesterlichen Sinn, der nur den geistlichen Beruf kennt, dem die Kirche, somit das geistliche Amt Alles ist; sie sind vorzüglich geeignet für die Erziehung der Jugend, sie befördern die praktische Bethätigung eines ächt brüderlichen Sinnes unter dem Clerus, indem der Obere im Untern den Bruder sieht, und an der Stelle des kalten Gehorsams der freiwillige Gehorsam als Uebung des selbstgewählten Berufes erscheint; sie sind endlich für die Kirche ein inmitten der Gesellschaft stehendes Bollwerk, das durch die Ehrfurcht vor der Geschichte, durch die Verdienste um das Volk und um die Cultur wesentlich die Pietät zu schützen geeignet ist; für die Gesellschaft bilden sie eine höchst geeignete Vermittlerin, ein Band zwischen der Masse des Volkes und den höhern Ständen, selbst aus dem Volke sich ergänzend und doch durch Bildung und Stellung über die

Masse stehend, vermögen sie vorzüglich durch ihren Besitzthum und ihre Mittel nach jedweder Richtung einen heilsamen Einfluß zu üben, erhaltend zu wirken, übersteigenden Strömungen entgegenzuwirken; sie sind als unübertreffendes Vorbild dafür, wie die Selbstregierung unter freigewählten Obern sich auf's Beste vereinigen läßt mit der unbedingten Gesetzlichkeit der geordneten Wirthschaft." Was nun hier von der Wirksamkeit der von unserer liberalen Journalistik so viel geschmähten österreichischen Klöster gesagt wird, findet auch auf die religiösen Orden in der Schweiz und speciell auch in der Diöcese Basel Anwendung.

Am Schlusse dieses Capitels können wir einen Umstand nicht unerwähnt lassen, den Umstand nämlich, daß bei der bevorstehenden Revision unserer schweizerischen Bundesverfassung, dessen Berathung in den nächsten Tagen im Schoose der Bundesversammlung beginnen wird, auch Fragen zur Sprache kommen, welche die staatsrechtliche Stellung der religiösen Orden sehr intensiv berühren werden. Denn aus den Beschlüssen der mit der Vorberathung der Revision der schweizerischen Bundesverfassung vom 12. September 1848 beauftragten Commissionen sowohl des Nationalrathes als auch des Ständerathes resultirt, daß man von Bundeswegen den religiösen Orden gegenüber größere Beschränkung, als dieses in der Bundesverfassung vom Jahr 1848 der Fall war, striren möchte.

Nach der alten Bundesverfassung war der s. g. Jesuiten-Artikel, resp. der §. 58, nach dem der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden darf, in dieser Hinsicht die einzige beschränkende Bestimmung. Dieser §. 58 wurde nun aber

durch die benannte Commission des Nationalraths und Ständeraths dahin erweitert, daß nicht nur der Orden der Jesuiten und der mit ihm affiliirten Gesellschaften in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden darf, sondern auch den einzelnen Jesuiten jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt ist. Durch die nationalräthliche Commission kam noch eine zweite beschränkende Bestimmung, nach welcher die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster unzulässig ist, an die Tagesordnung. (Vergl. Protokoll über die Verhandlungen der Revisionscommission des schweizerischen Nationalraths, S. 137 u. folg., und des schweizerischen Ständeraths, S. 19).

Was die Erweiterung des sog. Jesuitenartikels anbelangt, so sollte durch dieselbe die Praxis, welche die letzten 25 Jahre befolgt wurde, eine gesetzliche Sanktion erhalten. Diese Erweiterung, nach welcher es den einzelnen Jesuiten untersagt sein sollte, eine Predigt zu halten, oder eine Schulstelle zu bekleiden, geht, wie selbst ein entschiedener Gegner des Jesuitenordens, Hermann, in der Revisionscommission bemerkt, offenbar zu weit (vergl. Protokoll der Verhandlungen der Revisionscommission des Ständeraths, S. 13.)

Denn abgesehen davon, daß diese vorgeschlagene Fassung weder in unserer schweizerischen Geschichte, noch in den Principien des modernen Staatsrechtes, wie wir bereits oben nachgewiesen haben, einen Anhaltspunkt hat, findet dieselbe in der That kein Seitenstück in der modernen Staatengeschichte. Denn die Schweiz ist bekanntlich nicht das einzige Land, in welchem der Aufnahme des Jesuitenordens prohibitive Gesetze entgegenstehen. In allen andern Staaten aber, z. B. in Bayern, wo solche Prohibitivgesetze an der Tages-

ordnung sind, sind dieselben ausdrücklich gegen den Orden als solchen, nicht aber gegen den einzelnen Jesuiten gerichtet. In Bayern, welchen Staat wir beispielsweise hier anführen, ist zwar ein absolutes Prohibitivgesetz gegen den Jesuitenorden, wie dieses bei uns der Fall, nicht vorhanden. Der Art. 76 lit. c der zweiten Verfassungsbeilage und der Art. 8 des Concordats sagen nur, daß nicht ohne Mitwirkung der Staatsgewalt und ausdrückliche landesherrliche Genehmigung ein im Lande nicht recipirter Orden nicht bestehen darf. Dieser Artikel sollte, wie von competenter Seite seiner Zeit uns mitgetheilt wurde, eine Schutzwehr gegen die Einführung des gefürchteten Jesuitenordens sein. Daß aber durch diese gesetzliche Vorschrift die Thätigkeit der einzelnen Jesuiten nicht berührt wird, sondern daß dieselbe nur auf den Orden als solchen Bezug hat, so daß die lehramtliche und pastorelle Thätigkeit der einzelnen Jesuiten nicht von der landesherrlichen Genehmigung abhängig gemacht wird, geht aus folgendem Falle, welchen wir dem „Archiv für katholisches Kirchenrecht", Jahrg. 1867, 2. Heft, S. 257 u. folg., entnommen, zur Evidenz hervor. Im Jahre 1866 wohnten einige Jesuiten in Regensburg im dortigen s. g. Schottenkloster in Gemeinschaft bei einander. Im Auftrage des Cultusministers erging nun am 24. November 1866 ein Erlaß der kön. Regierung der Oberpfalz an den Bischof von Regensburg, welcher lautet wie folgt:

„Inhaltlich höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22. d. M. hat dasselbe aus den vorgelegten Verhandlungen entnommen, daß seit mehreren Monaten verschiedene der Gesellschaft Jesu angehörige Ordenspriester im ehemaligen Schottenkloster zu Regensburg abwechselnd theils

längere, theils kürzere Zeit sich aufgehalten haben, daß für diese Ordenspriester in den Gebäulichkeiten des genannten Klosters eigene Wohnungs-Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Benutzung eingerichtet und bereit gehalten werden und daß mehrere derselben von dem bischöflichen Ordinariate mit Berufung auf den bestehenden Priestermangel in der Stadt und der Diöcese Regensburg zur Aushilfe in der ordentlichen Seelsorge und im Predigtamte verwendet werden. Ein solches Convict von Angehörigen eines im Lande nicht recipirten Ordens, das bei längerem Bestande und Verwendung seiner Mitglieder in der ordentlichen Seelsorge zu einer förmlichen Niederlassung des Ordens im Staatsgebiete und Begründung eines fremden Ordens-Institutes führen würde, kann nach den klaren Vorschriften des §. 76 lit. c der zweiten Verfassungs-Beilage, sowie nach den Bestimmungen des Artikels VII des Concordates in Bayern nicht ohne Mitwirkung der Staatsgewalt und ausdrückliche landesherrliche Bewilligung eingerichtet werden, und die thatsächliche Begründung eines derartigen Jesuiten-Convictes durch fortgesetzte Aufnahme solcher Ordenspriester zu gemeinschaftlicher Wohnung und gemeinschaftlichem Zusammenleben im ehemaligen Schottenkloster von Regensburg von Seite der bischöflichen Stelle würde eine Zuwiderhandlung gegen diese verfassungs- und concordatsmäßigen Bestimmungen enthalten, welche durch die Berufung auf den in der Diöcese herrschenden Priestermangel nicht gerechtfertigt werden kann. Da die königl. Verwaltungsstellen und Behörden in keiner Weise ermächtigt sind, ein den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen entgegengesetztes Verfahren von irgend einer Seite zu gestatten, so sind wir durch die im Eingange erwähnte höchste Ministerial-Entschließung beauftragt, den hochwürdigen Herrn Bischof von Regensburg unter Bezugnahme auf das an uns gerichtete Ordinariatsschreiben vom 19. v. M. auf diese Verhältnisse mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß es bei dieser Sachlage die Aufgabe der bischöflichen Stelle sei, dem Priestermangel in Regensburg durch Beiziehung anderweitiger Ordens- oder Weltpriester möglichst abzuhelfen,

und daß die einseitige Verwendung von Jesuiten-Ordenspriestern zu diesem Zwecke in der bisherigen Weise nicht mehr stattfinden dürfe, vielmehr von der Staatsgewalt mit Anwendung aller gesetzlichen Mittel gehindert werden müßte. Indem wir diesem höchsten Auftrage andurch genügen, ersuchen wir um baldgefällige Nachricht über die hienach getroffenen Maßnahmen.

Regensburg, den 24. November 1866.

v. Gutschneider."

Auf diesen Erlaß hin ordnete der Bischof von Regensburg, obschon er mit demselben nicht einverstanden war, an, daß die betreffenden Jesuiten ihre gemeinschaftliche Wohnung im Schottenkloster zu verlassen haben, welcher Anordnung auch sofort Folge gegeben worden ist. Nachträglich wurde dann vom kön. Staatsministerium der Bescheid erlassen, daß der Entscheid der kön. Regierung der Oberpfalz vom 24. Nov. 1866 so interpretirt werden müße, daß derselbe nur auf den Orden der Jesuiten als solchen oder auf das klösterliche Beisammenwohnen derselben Bezug habe, im Uebrigen aber die einzelnen Jesuiten wie andere Menschen nach den bezüglichen polizeilichen Vorschriften zu behandeln seien, so daß mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Staatsbürger ihnen Aufenthaltskarten zuzustellen seien, in Folge dessen sie in Regensburg in verschiedenen Häusern getrennt und ohne weitere Beunruhigung ihren Aufenthalt wählen konnten.

Wichtiger aber noch als diese erweiterte Fassung des Jesuitenverbotes ist der Consequenzen wegen, die hieraus resultiren, der von der nationalräthlichen Revisionscommission angenommene Passus, nach welchem die Gründung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster als unzulässig erklärt wird. Die erste und natürliche Consequenz, die sich

hieraus ergibt, ist die Aufhebung aller noch bestehenden Klöster in der Schweiz; denn hat der Staat, resp. der Bund das Recht, ein absolutes Verbot der Errichtung von religiösen Orden zu fixiren, so wird er auch nicht zurückschrecken, das Recht für sich zu beanspruchen, die Aufhebung der noch bestehenden Klöster zu verkünden. Diese unsere Auffassung erhält ihre Bekräftigung aus den Voten, die bei diesem Anlasse in der nationalräthlichen Revisionscommission gehalten wurden. Der Sektionsreferent (vide Protokoll S 137) sagt, daß es noch nicht, wie man wittern wolle, auf eine gänzliche Aufhebung der Klöster abgesehen sei, wozu der Antrag des Verbots der Einführung neuer Klöster als erste Etappe dienen soll. Die Sektion verhehle es sich nicht, daß man mit den Verhältnissen, Vorurtheilen, welche einer solchen Maßregel entgegenstehen, jetzt noch zu rechnen habe. Dagegen habe sie auch die Ueberzeugung, daß nach einem Abschlusse getrachtet werden müße, und daß man einer etwaigen künftigen Reaction nicht die Mittel lassen dürfe, Institute wieder in's Leben zu rufen, welche von der überwiegenden Mehrheit des Volkes entschieden verurtheilt seien. Ein anderer Redner, Ruchonnet (vide Protokoll S. 137), sagt: Die bürgerliche Gesellschaft habe in die Klöster keinen Einblick und es sei ihr daher auch nicht gegeben, irgendwie vermittelnd einzugreifen, und da die Institute sich der kantonalen Aufsicht entziehen, so wäre man vollberechtigt, die gänzliche Aufhebung derselben vorzuschlagen, für einmal aber bescheide man sich, dem Mittelantrag der Sektion beizutreten.

Eine zweite, ebenso richtige Consequenz dieses von der nationalräthlichen Revisionscommission angenommenen Passus ist, daß in ihm eine Basis gefunden ist, um die Regulirung

aller staatsrechtlichen Fragen dem Bunde zu übertragen. Denn wenn der Bund einmal das Recht hat, über eine der wichtigsten staatskirchenrechtlichen Fragen, über die staatsrechtliche Stellung der religiösen Orden specielle Bestimmungen zu erlassen, so liegt gar nichts mehr im Wege, diese Competenz des Bundes über das ganze staatskirchliche Gebiet auszudehnen. Ist aber diese Bundescompetenz in den staatskirchlichen Fragen auf Kosten der kantonalen Souveränität anerkannt, so ist der Grundstein der vom schweizerischen Radikalismus längst ersehnten schweizerischen Nationalkirche gelegt. In der Kantonalsouveränität ist gegenwärtig aber in unserer Schweiz der einzige Damm gegen dieses radikale Lieblingsprojekt enthalten. Wir haben für uns daher die feste Ueberzeugung, daß, so lange die Regulirung der staatskirchlichen Fragen Sache der Kantone ist, die Gründung einer schweizerischen Nationalkirche in das Reich der Ideale gehört.

Ob nun diese, die katholischen Interessen tief verletzende Erweiterung in die neue schweizerische Bundesverfassung aufgenommen wird, wird die allernächste Zukunft zeigen. Wir leben indessen der Hoffnung, daß diese Neuerung, welche einen herben Schlag sowohl dem katholischen Bewußtsein, als auch der Kantonalsouveränität enthalten wird, an derjenigen Behörde, welche eigentlich berufen ist, die kantonale Souveränität gegenüber weitgehenden, in unserer schweizerischen Staatengeschichte nicht begründeten Centralisationsbestrebungen, zu wahren, scheitern wird. Zwei Factoren sind es vorzugsweise, durch welche unsere Hoffnung ihre Bestärkung erhält. Der erste Factor besteht in der Thatsache, daß die Mehrheit der ständeräthlichen Revisionscommission dem fraglichen Klosterartikel, wie er von der Mehrheit der nationalräthlichen

Commission angenommen wurde, nicht beigetreten ist. Der zweite Factor besteht darin, daß Männer, die vermöge ihrer politischen Stellung zu den entschiedensten liberalen Parteimännern gehören, ja daß gerade diejenigen liberalen Männer, die als die ersten staatsrechtlichen Autoritäten in unserm Schweizerlande verehrt werden, entschieden in der ständeräthlichen Commission gegen diese weitgehende Neuerung aufgetreten sind. Dr. Blumer (vide Protokoll der ständeräthlichen Revisionscommission, S. 14) sagt bei diesem Anlasse sehr treffend: Was den Passus des Verbotes der Errichtung und der Wiederherstellung aufgehobener Klöster betrifft, so ist dieser zu streichen, da er als unlogisch und als Halbheit bezeichnet werden muß. Entweder sind die Klöster staatsgefährlich oder nicht. Im erstern Fall müßte man weiter gehen, die Klöster aufheben oder wenigstens die Novizenaufnahme verbieten. Werden dagegen durch ihren Bestand gewisse individuelle Rechte nicht beeinträchtigt, so widerspricht dieser Passus der eben proklamirten vollen Religionsfreiheit. Gerade im gegenwärtigen Augenblick werde z. B. auch in Zürich neben dem Staatsseminar von einer kirchlichen Partei ein eigenes Lehrseminar gegründet, um gewisse alte Dogmen neu aufzufrischen und weiter zu verbreiten, hiegegen schreite auch Niemand ein, so lange nicht staatsgefährliche Zwecke nachgewiesen werden können. Durch die Bestimmung der vorgeschlagenen Art werde nur Opposition gepflanzt, ohne nennenswerthen Nutzen, zumal die Gründung neuer Klöster nicht so leicht besorgt werden müße.

# Inhalt des III. Heftes.


Seite

A. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die staatsrechtliche Stellung der geistlichen Orden in der Diözese Basel führen . . 1—17

B. Rechtliche Reflexionen über diese gesetzlichen Bestimmungen 17—165

I. In Betreff der Stellung des Staates gegenüber der Errichtung Entstehung geistlicher Orden . . . . . 17—92

a. Absolutes Verbot für Errichtung und Entstehung dieser Orden 19—78

b. Relatives Verbot: Erforderniß der staatshoheitlichen Genehmigung . . . . . 78—92

II. In Betreff der staatlichen Beschränkung gegenüber den bestehenden geistlichen Orden.

1. Beschränkungen, welche sich auf die Novizen-Aufnahmen beziehen 93—95

2. Beschränkungen, wodurch die Mitglieder der religiösen Orden von öffentlichen Schulstellen ausgeschlossen sind . . . 95—165

C. Innere Gründe für die geistlichen Orden . . . . . 165—167

D. Schluß. Die geistlichen Orden und die Bundesrevision . . 167—174

# Errata.

S. 44, nach den Worten, daß für den einheimischen Jesuiten das privilegium odiosum existirt, gemäß welchem jede geistliche Wirksamkeit verboten ist, muß der Passus weggelassen werden: in dem betreffenden Niederlassungsvertrag.
S. 45, staatliche Protektion, statt privatliche.
S. 79, Ausnahme statt Annahme.
S. 85, Unger statt Ungarn.
Des österreichischen Privatrechts statt das österreichische allgemeine Privatrecht.

ant $2,-

BX1593 .B35A8
Die rechliche Stellung der katholischen
Princeton Theological Seminary–Speer Library
1 1012 00058 4161